

Bekanntmachung

Am Montag, 23.11.2020 findet um 18:00 Uhr im Saal des Hauses am Stadtsee eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

TAGESORDNUNG

TOP	<u>I. Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Entscheidung/en	
2	Informationen des Bürgermeisters	
3	Vorstellung der neuen Leiterin des Jugendkulturhauses Prisma	
4	Erklärung der Stadt Bad Waldsee zur Großen Kreisstadt - Grundsatzbeschluss	SV-180/2020 Beschluss
5	Beitritt der Stadt Bad Waldsee zum Städtetag Baden-Württemberg	SV-214/2020 Beschluss
6	Erweiterung Kindergarten Haisterkirch: Anbau von 2 Gruppen sowie Nebenräumen - Durchführungsbeschluss	SV-172/2020 1. Ergänzung Beschluss
7	Kindergarten Reute: Neubau Kindergarten mit 2 Gruppen – Durchführungsbeschluss	SV-173/2020 1. Ergänzung Beschluss
8	Bebauungsplan "Am Waldbauerweg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach - Abwägung und Satzungsbeschluss	SV-25/2020 Beschluss
9	Historisches Rathaus Bad Waldsee - Sanierung traufseitige Fassaden und Schaugiebel - BA 02- Restaurierung Justitia - Überplanmäßige Ausgaben	SV-211/2020 Beschluss
10	Stand bisheriger Breitbandausbau und Breitbandausbau Wasserstall BA III	SV-178/2020 Beschluss
11	Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung - Neufestsetzung der Abwassergebühr und Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2021 1. Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationszeitraumes 2016 - 2017 2. Gebührenkalkulation gesplittete Abwassergebühr für die Jahre 2021 und 2022 3. Änderung der Abwassersatzung	SV-160/2020 Beschluss

12	Umsatzsteuer - Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)	SV-213/2020 Beschluss
13	Verschiedenes	
14	Bekanntgaben	

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Erklärung der Stadt Bad Waldsee zur Großen Kreisstadt - Grundsatzbeschluss			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung auf Erklärung der Stadt Bad Waldsee zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2022 zu.
2. Die Aufgabe der Wohngeldstelle und der Ausländerbehörde würden die ersten Jahre nach der Erklärung zur Großen Kreisstadt mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Ravensburg übertragen werden.

II. zu beraten ist

über die Antragstellung auf Erklärung der Stadt Bad Waldsee zur Großen Kreisstadt

III. zum Sachverhalt:

a) Voraussetzungen für die Erklärung zur Großen Kreisstadt:

Nach § 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung können Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern auf ihren Antrag von der Landesregierung zur Großen Kreisstadt erklärt werden. Grundlage ist die amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamts zum 30. Juni des vorangegangenen Jahres. Die Zahl von 20.000 Einwohnern wurde erstmals im Jahr 2015 mit 20.011 überschritten. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl zum 30.06.2020. Diese betrug 20.140.

Der Gemeinderat entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Erklärung zur Großen Kreisstadt gestellt werden soll.

b) Gründe für die Antragsstellung:

Für die Antragsstellung sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:

1. Große Kreisstädte haben ein stärkeres politisches Gewicht. Ihre Interessen werden in der Region und im Land stärker wahrgenommen. Sie erhalten besseren Zugang zu Informationen. Verbunden mit der Erklärung zur Großen Kreisstadt ist ein Imagegewinn, der den Standort für Wirtschaft und Wohnen noch interessanter macht und damit weitere positive Effekte für die Stadt nach sich ziehen kann.

2. Durch die Übernahme weiterer Aufgaben vor Ort wird der Bürgerservice weiter ausgebaut und die Wege für die Einwohnerinnen und Einwohner verkürzt.
3. Die Erklärung zur Großen Kreisstadt wäre ein bedeutender Meilenstein in der Stadtgeschichte von Bad Waldsee

c) Zusätzliche Aufgaben und Änderungen im Falle einer Erklärung

zur Großen Kreisstadt:

Große Kreisstädte sind als untere Verwaltungsbehörde für alle Aufgaben zuständig, die ihnen oder dem Landratsamt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung zugewiesen sind und soweit sie nicht durch den Vorbehaltskatalog des § 16 Landesverwaltungsgesetz ausdrücklich von der Übertragung ausgeschlossen sind. Hierunter fallen das Staatsangehörigkeitswesen, die Aufsicht im Personenstandswesen, die Zulassung zum Straßenverkehr, die Flurbereinigung u.a.m.

Als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute nimmt die Stadt Bad Waldsee bereits seit vielen Jahren alle Aufgaben, die den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, für die ihr zugehörenden Gemeinden wahr, wie das Waffenwesen, Sprengstoffwesen, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Marktfestsetzungen, Straßenverkehrsbehörde, Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte, Parkerleichterungen für Schwerbehinderte, Bußgeldbearbeitung, Baurecht und gemeinsame Flächennutzungsplanung.

Die Stadt Bad Waldsee erfüllt somit bereits heute für einen Einzugsbereich von über 23.250 Einwohnern zentralörtliche Funktionen im Verwaltungsbereich. Gleiches gilt für die weiterführenden Schulen.

Durch die Erklärung zur Großen Kreisstadt kämen lediglich folgende Aufgaben hinzu:

1. Aufgaben der Wohngeldstelle

z.B.

- Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Miet- und Lastenzuschüssen
- Einstellung von Wohngeldzahlungen
- Auskunft und Beratung zu Fragen des Wohngelds
- Bearbeitung von Widersprüchen

2. Aufgaben der Ausländerbehörde

z.B.

- Überwachung der Pass- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht
- Bearbeitung und Prüfung von Aufenthaltsgenehmigungen
- Bearbeitung von Asylverfahren
- Aufenthaltserklärungen nach EU-Recht

3. Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamts

Außerdem sind Große Kreisstädte zur Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamts (gemäß § 109 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) verpflichtet.

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts gehören:

- Prüfung der Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge
- Kassenüberwachung, insbesondere Durchführung von Kassenprüfungen
- Prüfung des Nachweises der Vorräte und der Vermögensbestände

Große Kreisstädte müssen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen (etwas beim Landratsamt oder dem einer anderen Großen Kreisstadt).

4. Rechtsaufsichtsbehörde

Als Große Kreisstadt wäre die Stadt Bad Waldsee künftig dem Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde unterstellt. Bisher wird die Rechtsaufsicht vom Kommunalamt beim Landratsamt Ravensburg wahrgenommen.

5. Amtsbezeichnungen Bürgermeister / Erste Beigeordnete

Die Amtsbezeichnung des Bürgermeisters wird in Oberbürgermeister sowie die Bezeichnung Erste Beigeordnete in Bürgermeisterin geändert. Die Erklärung zur Großen Kreisstadt hat keine Auswirkungen auf die Besoldung.

d) Finanzielle Auswirkungen:

1. Wohngeldstelle und Ausländerbehörde

Es ist vorgesehen, die Aufgabe der Wohngeldstelle sowie der Ausländerbehörde vorerst mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Ravensburg zu übertragen. Mit Schreiben vom 02.10.2020 teilte das Landratsamt den voraussichtlichen Kostenersatz mit:

Aufgabe/ Abteilung	Fälle	Stellen	EG/A	Aufwand EUR	Erträge/ €	Anteil Stadt/€
Wohngeld- stelle	283	0,66		44.279 EUR	0	44.279

Ausländer	1.497	1,47		118.556 EUR	0	118.556
Zwischen- summe				162.835 EUR	0	162.835

2. Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt untersteht nach § 109 der Gemeindeordnung unmittelbar dem Bürgermeister.

Basierend auf den Erfahrungswerten vergleichbarer Städte geht die Verwaltung von folgendem Personalbedarf für das Rechnungsprüfungsamt aus:

RPA	-	1,5	A 11, EG 5	100.000 EUR	0	100.000
------------	---	-----	---------------	-------------	---	---------

Der Gemeinderat kann außerdem dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Die Erfahrung anderer Großer Kreisstädte zeigt, dass die Rechnungsprüfung im eigenen Haus einen Mehrwert mit sich bringt.

3. Zuweisungen

Auf der Einnahmenseite erhält die Stadt Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (4,69 EUR pro Einwohner), somit rd. 95.000 EUR zusätzlich pro Jahr.

4. Gesamt

Damit ergeben sich insgesamt folgende finanzielle Auswirkungen pro Jahr:

	Ausgaben
Kostenersatz LRA	163.000 EUR
<u>RPA</u>	<u>100.000 EUR</u>
Voraussichtliche Ausgaben	263.000 EUR
Zuweisungen (FAG)	- 95.000 EUR
Saldo = Anteil Stadt	ca. 168.000 EUR

e) Raumbedarf:

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch den Umbau des Verwaltungsgebäudes Hauptstr. 10-12 eine Unterbringung der zusätzlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts ohne weiteres möglich ist.

IV. weitere Überlegungen:

Die Erklärung zur Großen Kreisstadt ist aufgrund der FAG-Zuweisungen jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Sollte der Gemeinderat der Antragstellung zustimmen, wird dieser gemeinsam mit einer Bewerbungsmappe der Stadt Bad Waldsee umgehend beim Innenministerium eingereicht. Aufgrund der Gespräche mit dem Innenminister, dem Regierungspräsidenten und dem Landrat sowie der Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen wird eine Erklärung zum 01.01.2022 als realistisch betrachtet.

Bad Waldsee, 13.11.2020

gez. Henne

gez. Ludy

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Beitritt der Stadt Bad Waldsee zum Städtetag Baden-Württemberg			

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Waldsee tritt ab 01.01.2021 dem Städtetag Baden-Württemberg bei.

II. zu beraten ist

über den Beitritt der Stadt Bad Waldsee zum Städtetag Baden-Württemberg

III. zum Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der Stadt Bad Waldsee zur Großen Kreisstadt stellt die Verwaltungsspitze konkrete Überlegungen hinsichtlich der Mitgliedschaft im Städtetag Baden-Württemberg an. Der Wunsch zum Beitritt in den Städtetag wurde ebenso durch die Fachbereiche an Herrn Bürgermeister Henne herangetragen.

Die wesentliche Aufgabe des Städtetags liegt in der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Land Baden-Württemberg, dem Bund und der Europäischen Union.

Der Städtetag Baden-Württemberg befasst sich umfassend mit allen aktuellen und künftigen kommunalen Themen und Herausforderungen und agiert als „Sprachrohr“ der Kommunen gegenüber dem Land und seinen Ministerien. Dem Städtetag gehören aktuell 189 Städte und Gemeinden an.

Durch eine Mitgliedschaft ergeben sich für die Stadt Bad Waldsee u.a. folgende Vorteile:

- Tagesaktuelle Rundschreiben und andere Publikationen für alle Mitarbeitende der Stadt
- Beratungsmöglichkeiten und Austausch mit der Geschäftsstelle und den Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung durch die Vertretung kommunaler Interessen als Verband gegenüber der Politik und anderen Institutionen
- Veranstaltungsangebot des Verbands für die Fachbereiche der Stadt Bad Waldsee

Die Stadt Bad Waldsee ist bereits Mitglied im Gemeindetag Baden-Württemberg. Die Vertretung durch den Gemeindetag wird von der Stadt sehr geschätzt. Durch eine Doppelmitgliedschaft könnten zusätzliche Serviceleistungen insbesondere für Anliegen größerer Städte in Anspruch genommen werden, welche die Leistungen des Gemeindetags gut ergänzen.

Gerade im Zusammenhang mit der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass der Städtetag schnelle und präzise Antworten zu aktuellen Fragestellungen bieten kann.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl. Der reguläre Betrag beläuft sich derzeit auf 0,5433 € (Steigerung pro Jahr voraussichtlich um 2,1 %).

Damit ergibt sich folgende Staffelung:

1. Jahr (2021)	beitragsfrei	0 €
2. Jahr (2022)	beitragsfrei	0 €
3. Jahr (2023)	50 % d. Beitrags	ca. 5.700 €
4. Jahr (2024)	75 % d. Beitrags	ca. 8.650 €
Ab dem 5. Jahr (2025)	100 % d. Beitrags	ca. 11.800 €

Laut Auskunft des Städtetags sind aktuell insbesondere alle Großen Kreisstädte Baden-Württembergs Mitglied im Städtetag. Bad Waldsee ist zudem aktuell die größte Stadt in Baden-Württemberg, die nicht Mitglied ist. Durch die wichtigen zentralörtlichen Funktionen der Stadt mit Ausstrahlung auf die Region ist der Beitritt aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und notwendig.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 11.11.2020

gez. Veit

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Erweiterung Kindergarten Haisterkirch: Anbau von 2 Gruppen sowie Nebenräumen - Durchführungsbeschluss			

I. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor:

1. dem Durchführungsbeschluss Erweiterung des Kindergartens Haisterkirch mit 2 Gruppen und Nebenräumen auf dem Gelände des bestehenden Kindergartens (Flurstück Nr.275) mit einem Kostenvolumen in Höhe von ca. 2,80 Mio. € wird zugestimmt.
2. das Architekturbüro Hirthe, Friedrichshafen wird mit der Betreuung des 1-stufigen Vergabeverfahrens nach VOB/A mit einer Angebotssumme von netto 21.500 Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Mehrwertsteuer beauftragt.
3. die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten auszuschreiben und vergeben, sobald eine Bewilligung der Zuschüsse oder eine Baufreigabe vorliegt (modifiziert).
4. der Finanzierung in Höhe von ca. 2,80 Mio. € erfolgt über die dafür vorgesehene Investition im Haushaltsplan 2021.

II. zu beraten ist

Über den Durchführungsbeschluss zur Erweiterung des Kindergartens Haisterkirch mit 2 Gruppen und zusätzlichen Nebenräumen am bestehenden Standort in Haisterkirch (Flurstück 275).

III. zum Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.07.2020 wurde dem Kindergartenentwicklungskonzept 2020 des Fachbereichs Schulen, Bildung und Betreuung zugestimmt.

Dieses weist dem Standort Haisterkirch unter anderem die höchste Priorität zu und schlägt eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens um 2 Gruppen und die Schaffung von zusätzlich benötigten Nebenräumen wie beispielsweise Personalräumen vor.

Auch der Ortschaftsrat Haisterkirch hat in seiner Sitzung vom 23.09.2020 der Erweiterung des Kindergartens um 2 Gruppen und Nebenräumen zugestimmt.

Aufgrund des sehr ambitionierten Zeitplans (Inbetriebnahme bis Frühjahr 2022) des Projekts schlägt die Verwaltung das nachfolgend erläuterte Vergabeverfahren vor, welches sich derzeit aber noch in der Abklärung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde dem Landratsamt Ravensburg befindet.

Durchführung eines 1-stufigen Vergabeverfahrens mit einem offenen Teilnahmewettbewerb und anschließendem Angebots- und Verhandlungsverfahren.

Für die notwendigen Vorbereitungen des Vergabeverfahrens wird seitens der Stadt das bekannte und mit dem Verfahren bereits gut vertraute Architekturbüro Hirthe aus Friedrichshafen beauftragt, welches die standardisierten Bewerbungsformulare erarbeitet und den Verfahrensablauf bis zur endgültigen Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und des geeignetsten Bieters unterstützend betreut.

Das Verfahren besteht grundsätzlich aus zwei Teilen:

1. Teil Öffentlicher Teilnahme- Wettbewerb, Auswahlphase:

Das beauftragte Architekturbüro Hirthe übernimmt die Erstellung der Bewerbungsunterlagen in Abstimmung mit der Verwaltung. Es werden in den Bewerbungsunterlagen Auskünfte zu den Bewerbern allgemein (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit) und zu bereits gebauten Referenzen für u. a. öffentliche Gebäude, Gebäude in Holzmodulbauweise und Kindergärten/Kindertagesstätten im Speziellen abgefragt und diese an Hand einer vorab erstellen Bewertungsmatrix beurteilt. Insbesondere wird durch das Bewertungsgremium Wert auf Eignung und Kompetenz im Hinblick auf die gestellte Bauaufgabe gelegt. Die Ausschreibung wird in der Tagespresse veröffentlicht.

Die Vorprüfung der Teilnahmeanträge übernimmt das Architekturbüro Hirthe.

Für das Auswahlgremium 1. Stufe sind folgende Personen seitens der Stadt Bad Waldsee vorgesehen: Herr Bürgermeister Matthias Henne, 1. Beigeordnete Frau Ludy, Fachbereichsleitung Frau Buemann, FB Schulen, Bildung und Betreuung, Fachbereichsleitung Bauen, Stadtentwicklung Frau Andrea Denzel, Stadtbaumeisterin sowie Herr Andreas Heine, M.A. Architekt, - Leitung Abteilung Hochbau, Frau Katja Jedlitschka, FB Schulen, Bildung und Betreuung - Leitung Abteilung Kindergärten, Frau Eisele Ortsvorsteherin Haisterkirch sowie ggf. weiteren Fachpersonen.

Aus den sich bewerbenden Firmen werden maximal die fünf Bewerber mit der höchsten Punktzahl eingeladen zum zweiten Teil des Verfahrens und zur Abgabe eines Angebots nach den vorbereiteten Kriterien aufgefordert.

2. Teil Verhandlungsphase - Auswahlverfahren:

Das Architekturbüro Hirthe erstellt auch hier eine Bewertungssystematik und ist für die Organisation und Durchführung der Sitzung des Auswahlremiums zuständig.

Die Ausschreibung der Baumaßnahmen erfolgt nach VOB/A mit einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, welches eine Beschreibung der Gesamtaufgabe inkl. Planung enthält, aus der die Unternehmen alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind.

Bewertet werden die eingereichten Unterlagen/Angebote unter anderem mit folgenden Kriterien:

- die eingereichten Angebotsunterlagen und Pläne
- Qualität der Planung wie z.B. Entwurf und Gestaltung der Bauaufgabe, vorgeschlagene Holzmodulbauweise, Einhaltung Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Funktionale Qualität, Architektonische Qualität, Ökologisches Konzept, Energetisches Konzept, Konzept Kindergarten
- Ausführungszeit
- Preisangebot

Für das Auswahlverfahren sind voraussichtlich folgende Personen seitens der Stadt Bad Waldsee vorgesehen: Herr Bürgermeister Matthias Henne, 1. Beigeordnete Frau Ludy, Fachbereichsleitung Frau Buemann, FB Schulen, Bildung und Betreuung, Fachbereichsleitung Bauen, Stadtentwicklung Frau Andrea Denzel, Stadtbaumeisterin sowie Herr Andreas Heine, M.A. Architekt - Leitung Abteilung Hochbau, Frau Katja Jedlitschka, FB Schulen, Bildung und Betreuung - Leitung Abteilung Kindergärten, Frau Eisele Ortsvorsteherin Haisterkirch, jeweils der/die Fraktionsvorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat sowie ggf. weiteren Fachpersonen.

Den Arbeitsaufwand der Firmen (4 Bewerber), welche den Auftrag nicht erhalten sollen, soll mit einer Summe von 2.000,00 Euro brutto vergütet werden.

Sollte die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Prüfung der Ansicht sein, dass das vorgeschlagene Vergabeverfahren für dieser Bauaufgabe nicht richtig ist, muss folgender Verfahrensablauf umgesetzt werden:

- Durchführung einer Mehrfachbeauftragung mit geeigneten Architekturbüros zum Erhalt eines architektonischen Lösungsansatzes für die Bauaufgabe nach UVGO (Unterschwelvenvergabeverordnung), für Planung und Bauleitung (auch bei Beibehaltung der Holzmodulbauweise).
- Suche und Beauftragung der entsprechenden Fachingenieure für Heizung, Lüftung, Elektro, Sanitär und Tragwerksplanung entsprechend der UVGO.
- Ausschreibung des Gebäudes in Einzelgewerken nach VOB/A

Diese Einzelschritte bedingen dann einen wesentlichen Zeitverlust, so dass ein neuer Terminplan erst nach Durchführung des ersten Schrittes erstellt und eine Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Kindergartens zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher bestimmt werden kann.

Die Erweiterung des Kindergartens in Holzmodulbauweise soll nach derzeitiger Planung mit dem beschriebenen Vergabeverfahren dann Mitte 2021 beginnen, eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gesamtbaumaßnahme ist nachzeitigem Stand für Frühjahr 2022 geplant.

Im Haushalt 2021 werden unter Investitionen für die Maßnahme Erweiterung Kindergarten Haisterkirch um 2 Gruppen und Nebenräume ein Gesamtbudget von 2,80 Mio. Euro eingestellt.

Es ist geplant für die Maßnahme einen Zuschussantrag aus dem Ausgleichstock und aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ zu stellen. Leider liegen die Förderrichtlinien für das Investitionsprogramm noch nicht vor. Mit der Maßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Bewilligungsbescheide oder eine Baufreigabe vorliegen.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 10.11.2020

gez. Heine

Anlage(n):

1. Übersichtsplan KIGA Haisterkirch- Baufeld Erweiterung



Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Kindergarten Reute: Neubau Kindergarten mit 2 Gruppen – Durchführungsbeschluss			

I. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor:

1. dem Durchführungsbeschluss zum Neubau des Kindergartens mit 2 Gruppen auf dem Gelände der Durlesbachschule Reute (Flurstück Nr. 166/2) mit einem Kostenvolumen in Höhe von ca. 2,80 Mio. € wird zugestimmt.
2. das Architekturbüro Hirthe, Friedrichshafen wird mit der Betreuung des 1-stufigen Vergabeverfahrens nach VOB/A mit einer Angebotssumme von netto 21.500 Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Mehrwertsteuer beauftragt.
3. die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten auszuschreiben und vergeben, sobald eine Bewilligung der Zuschüsse oder eine Baufreigabe vorliegt (modifiziert).
4. der Finanzierung in Höhe von ca. 2,80 Mio. € erfolgt über die dafür vorgesehene Investition im Haushaltsplan 2021.

II. zu beraten ist

Über den Durchführungsbeschluss zum Neubau eines Kindergartens mit 2 Gruppen am Standort Reute (Flurstück 166/2) auf dem Gelände der Durlesbachschule.

III. zum Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.07.2020 wurde dem Kindergartenentwicklungskonzept 2020 des Fachbereichs Schulen, Bildung und Betreuung zugestimmt.

Dieses weist dem Standort Reute-Gaisbeuren unter anderem die höchste Priorität zu und schlägt einen Neubau einer mindestens 2-gruppigen Einrichtung mit Erweiterungsoption auf drei Gruppen auf städtischem Grund beim Grundschulgebäude in Reute oder die Implementierung der Nutzung in das Grundschulgebäude (falls dies nach Prüfung die günstigere Variante darstellt) vor.

Nach Prüfung des Flächenbedarfs der benötigten Gruppen mit Nebenräumen und Analyse des Flächenangebots im bestehenden Gebäude der Grundschule sowie der Beurteilung des Bestandsgebäudes durch den FB Bauen und Stadtentwicklung- Abteilung Hochbau konnte festgestellt werden,

dass die wirtschaftlichste Variante darin besteht, die 2-gruppige Einrichtung mit Erweiterungsmöglichkeit als Neubau auf dem Gelände der Durlesbachschule in der Straße Friedenlinde (Flst. Nr. 166/2) am von der Verwaltung vorgeschlagenen Standort zu realisieren.

Auch der Ortschaftsrat Reute- Gaisbeuren hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 dem Neubau des Kindergartens auf dem Areal der Durlesbachschule und der Durlesbachhalle zugestimmt.

Aufgrund des sehr ambitionierten Zeitplans (Inbetriebnahme bis Frühjahr/ Sommer 2022) des Projekts schlägt die Verwaltung das nachfolgend erläuterte Vergabeverfahren vor, welches sich derzeit aber noch in der Abklärung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde dem Landratsamt Ravensburg befindet: Durchführung eines 1-stufigen Vergabeverfahrens mit einem offenen Teilnahmewettbewerb und anschließendem Angebots- und Verhandlungsverfahren.

Für die notwendigen Vorbereitungen des Vergabeverfahrens wird seitens der Stadt das bekannte und mit dem Verfahren bereits gut vertraute Architekturbüro Hirthe aus Friedrichshafen beauftragt, welches die standardisierten Bewerbungsformulare erarbeitet und den Verfahrensablauf bis zur endgültigen Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und des geeignetsten Bieters unterstützend betreut.

Das Verfahren besteht grundsätzlich aus zwei Teilen:

1. Teil Öffentlicher Teilnahme- Wettbewerb, Auswahlphase:

Das beauftragte Architekturbüro Hirthe übernimmt die Erstellung der Bewerbungsunterlagen in Abstimmung mit der Verwaltung. Es werden in den Bewerbungsunterlagen Auskünfte zu den Bewerbern allgemein (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit) und zu bereits gebauten Referenzen für u. a. öffentliche Gebäude, Gebäude in Holzmodulbauweise und Kindergärten/ Kindertagesstätten im Speziellen abgefragt und diese an Hand einer vorab erstellen Bewertungsmatrix beurteilt. Insbesondere wird durch das Bewertungsgremium Wert auf Eignung und Kompetenz im Hinblick auf die gestellte Bauaufgabe gelegt. Die Ausschreibung wird in der Tagespresse veröffentlicht.

Die Vorprüfung der Teilnahmeanträge übernimmt das Architekturbüro Hirthe.

Für das Auswahlgremium 1. Stufe sind folgende Personen seitens der Stadt Bad Waldsee vorgesehen:

Herr Bürgermeister Matthias Henne, 1. Beigeordnete Frau Ludy, Fachbereichsleitung Frau Buemann, FB Schulen, Bildung und Betreuung, Fachbereichsleitung Frau Andrea Denzel, FB Bauen, Stadtentwicklung, Stadtbaumeisterin , Herr Andreas Heine, M.A. Architekt, FB Bauen, Stadtentwicklung - Leitung Abteilung Hochbau, Frau Katja Jedlitschka, FB Schulen, Bildung und Betreuung- Leitung Abteilung Kindergärten, Herr Strobel Ortsvorsteher Reute-Gaisbeuren sowie ggf. weiteren Fachpersonen.

Aus den sich bewerbenden Firmen werden maximal die fünf Bewerber mit der höchsten Punktzahl eingeladen zum zweiten Teil des Verfahrens und zur Abgabe eines Angebots nach den vorbereiteten Kriterien aufgefordert.

2. Teil Verhandlungsphase- Auswahlverfahren:

Das Architekturbüro Hirthe erstellt auch hier eine Bewertungssystematik und ist für die Organisation und Durchführung der Sitzung des Auswahlgremiums zuständig.

Die Ausschreibung der Baumaßnahmen erfolgt nach VOB/A mit einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, welches eine Beschreibung der Gesamtaufgabe inkl. Planung enthält, aus der die Unternehmen alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind.

Bewertet werden die eingereichten Unterlagen/Angebote unter anderem mit folgenden Kriterien:

- die eingereichten Angebotsunterlagen und Pläne
- Qualität der Planung wie z.B. Entwurf und Gestaltung der Bauaufgabe, vorgeschlagene Holzmodulbauweise, Einhaltung Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Funktionale Qualität, Architektonische Qualität, Ökologisches Konzept, Energetisches Konzept, Konzept Kindergarten
- Ausführungszeit
- Preisangebot

Für das Auswahlverfahren sind voraussichtlich folgende Personen seitens der Stadt Bad Waldsee vorgesehen: Herr Bürgermeister Matthias Henne, 1. Beigeordnete Frau Ludy, Fachbereichsleitung Frau Buemann, FB Schulen, Bildung und Betreuung, Fachbereichsleitung Frau Andrea Denzel, Stadtbaumeisterin sowie Herr Andreas Heine, M.A. Architekt, FB Bauen, Stadtentwicklung - Leitung Abteilung Hochbau, Frau Katja Jedlitschka, FB Schulen, Bildung und Betreuung - Leitung Abteilung Kindergärten, Herr Strobel Ortsvorsteher Reute-Gaisbeuren, jeweils der/die Fraktionsvorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat sowie ggf. weiteren Fachpersonen.

Den Arbeitsaufwand der Firmen (4 Bewerber), welche den Auftrag nicht erhalten sollen, soll mit einer Summe von 2.000,00 Euro brutto vergütet werden.

Derzeit ist geplant, dass der Neubau des Kindergartens in Holzmodulbauweise mit dem beschriebenen Vergabeverfahren Mitte 2021 beginnen soll und eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gesamtbaumaßnahme nach derzeitigem Stand für Frühsommer 2022 erfolgen soll.

Sollte die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Prüfung der Ansicht sein, dass das vorgeschlagene Vergabeverfahren für diese Bauaufgabe nicht richtig ist, muss folgender Verfahrensablauf umgesetzt werden:

- Durchführung einer Mehrfachbeauftragung mit geeigneten Architekturbüros zum Erhalt eines

architektonischen Lösungsansatzes für die Bauaufgabe nach UVGO (Unterschwellenvergabeverordnung), für Planung und Bauleitung (auch bei Beibehaltung der Holzmodulbauweise).

- Suche und Beauftragung der entsprechenden Fachingenieure für Heizung, Lüftung, Elektro, Sanitär und Tragwerksplanung entsprechend der UVGO.

- Ausschreibung des Gebäudes in Einzelgewerken nach VOB/A

Diese Einzelschritte bedingen dann einen wesentlichen Zeitverlust, so dass ein neuer Terminplan erst nach Durchführung des ersten Schrittes (Ermittlung des Architekturbüro) erstellt und eine Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Kindergartens zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher bestimmt werden kann.

Im Haushalt 2021 werden unter Investitionen für die Maßnahme Neubau 2-gruppiger Kindergarten am Standort Reute ein Gesamtbudget von 2,80 Mio. Euro eingestellt. Es ist geplant für die Maßnahme einen Zuschussantrag aus dem Ausgleichstock und aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ zu stellen. Leider liegen die Förderrichtlinien für das Investitionsprogramm noch nicht vor. Mit der Maßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Bewilligungsbescheide oder eine Baufreigabe vorliegen.

IV. weitere Überlegungen:

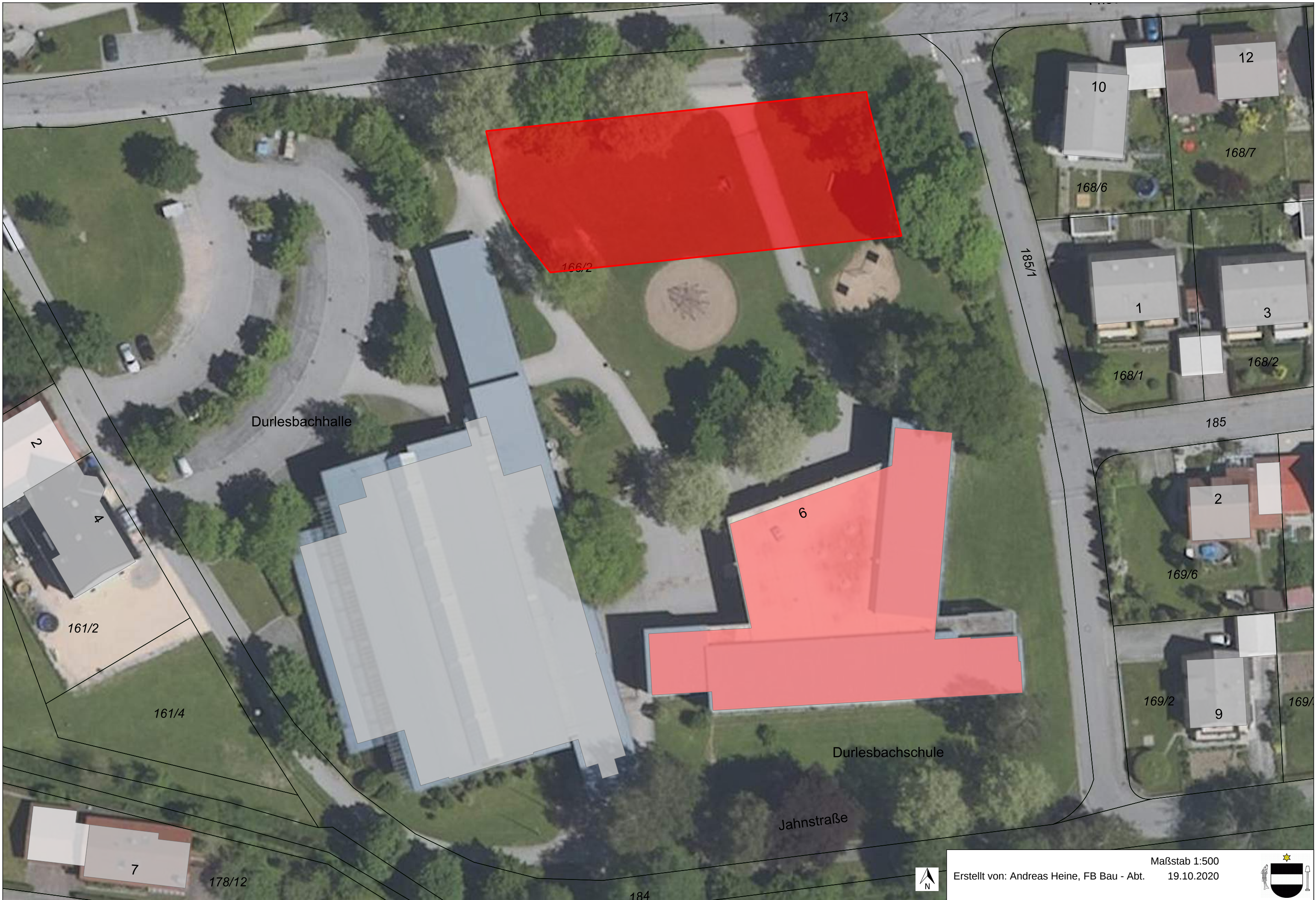
Eine Erweiterungsmöglichkeit um eine komplette zusätzliche Gruppe wird schon in der Ausschreibung und Planung berücksichtigt.

Bad Waldsee, 10.11.2020

gez. Heine

Anlage(n):

1. Übersichtsplan KIGA Reute- Baufeld Neubau



Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Ausschuss für Umwelt und Technik	02.11.2020
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Bebauungsplan "Am Waldbauerweg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach - Abwägung und Satzungsbeschluss			

I. Beschlussvorschlag:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 14.09.2020 enthaltenen Beschlussvorschlägen abgewogen.
2. Der Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach werden in der übersandten Planfassung vom 14.09.2020 und dem Satzungsentwurf auf den Seiten 12/13 als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach öffentlich bekanntzumachen.

II. zu beraten ist

über die Abwägung und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan "Am Waldbauerweg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach.

III. zum Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 30.09.2019 den Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Grundstücke Flst. 15 und Teilflächen der Flurstücke 18, 20/1 und 21 jeweils Gemarkung Mittelurbach und eine Fläche von ca. 1,78 ha. Als Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden ca. 1,02 ha und daran anschließend weiter südlich ca. 0,52 ha als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Insgesamt können 15 Bauplätze auf dem Gelände einer früheren Landwirtschaft geschaffen werden. Zuletzt ergaben sich Verzögerungen aufgrund des Artenschutzes für die Zauneidechsen.

Der Planentwurf wurde vom 18.10.2019 bis 18.11.2019 öffentlich ausgelegt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17.10.2019 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme bis 18.11.2019 abzugeben. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen wie in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 14.09.2020 aufgeführt, entsprechend den Beschlussvorschlägen abgewogen werden. In der übersandten Planfassung vom 14.09.2020 wurden die Ergebnisse gemäß den Beschlussvorschlägen aus der Abwägung vom 14.09.2020 eingearbeitet. Diese redaktionellen Änderungen sind im Textteil der übersandten Planfassung gelb bzw. grau markiert.

Der Ortschaftsrat Mittelurbach wird die Angelegenheit am 15.10.2020 vorberaten.

Der Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach können somit in der übersandten Planfassung vom 14.09.2020 und dem Satzungsentwurf auf den Seiten 12/13 als Satzung beschlossen werden. Er tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 21.09.2020

gez. Natterer

Anlage(n):

1. Textteil vom 14.09.2020
2. Lageplan vom 14.09.2020
3. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 14.09.2020

Stadt Bad Waldsee
Gemarkung Mittelurbach

**BEBAUUNGSPLAN
UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

„Am Waldbauerweg“ MU 21

TEXTTEIL
ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF
UND ZUM ENTWURF DER ÖRTLICHEN
BAUVORSCHRIFTEN
VOM 14. SEPTEMBER 2020

Planaufsteller:
Ingenieurbüro Max Huchler
Stockäcker 1
88454 Hochdorf-Schweinhausen

Aufgestellt:
Schweinhausen, 14. September 2020



Dipl.Ing.(FH) Max Huchler

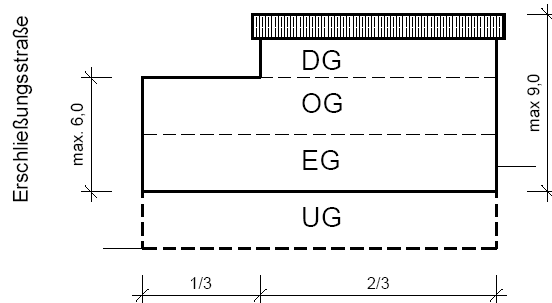
1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl.I, S.3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl.I, S.1728)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl.I, S.3786)
- 1.3 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr.7, S.357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S.313)
- 1.4 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl.I, S.1057)
- 1.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

2. Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB

- 2.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB und § 4 BauNVO
 - 2.1.1 MD
Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO darstellen, sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).
Die nach § 5 Abs.2 BauNVO Ziffern 8, 9 aufgeführten Nutzungen sind nicht zulässig.
Es sind nur jene Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässig, die der Versorgung des Gebietes (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) dienen oder Waren verkaufen, die im Gebiet hergestellt werden. (§ 1 Abs. 9 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO).
Die nach § 5 Abs.3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.
 - 2.1.2 WA
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Die nach § 4 Abs.3 BauNVO Ziffern 3, 4 und 5 aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauNVO und §§ 16 -21 a BauNVO)
 - 2.2.1 MD
Geschoßflächenzahl GFZ: maximal 1,2
Grundflächenzahl GRZ: maximal 0,6
Zahl der Vollgeschosse:
im Plangebiet 1 maximal 3 Vollgeschosse
in den Plangebieten 2, 3 und 4 maximal 2 Vollgeschosse
 - 2.2.2 WA
Geschoßflächenzahl GFZ: maximal 1,2
Grundflächenzahl GRZ: maximal 0,4
Zahl der Vollgeschosse: maximal 2 Vollgeschosse
 - 2.2.3 Gebäudehöhen
maximal zulässige Gebäudehöhe, jeweils gemessen von der Oberkante festgelegter Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut
im Plangebiet 1: 12 m
in den Plangebieten 2, 4, 5 und 6: 8 m
im Plangebiet 3:
die Gebäudehöhe entlang der Erschließungsstraße (westlicher Rand des Grundstückes) darf auf dem ersten Drittel der Gebäudetiefe (senkrecht zur Erschließungsstraße von dieser aus gemessen) maximal 6 m betragen und auf den restlichen 2/3 maximal 9 m betragen.

Gebäudeschnitt



2.3 Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten **in Wohngebäuden**

§ 9 (1) 6 BauGB

im Plangebiet 1: maximal 3

im Plangebiet 3: maximal 6

in den Plangebieten 2, 4, 5 und 6: maximal 2

2.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung

§ 9 (1) 2 und 4 BauGB i.V.m. §§ 22 – 23 BauNVO

§ 12 und 14 (1) und (2) BauNVO

2.4.1 Offene Bauweise

2.4.2 Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen festgelegt



Baugrenze

2.4.3 Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Offene Stellplätze sind auf dem Grundstück innerhalb der überbaubaren Flächen, außerhalb nur entlang der Erschließungsstraße zulässig.

2.5 Höhenlage der baulichen Anlagen

§ 9 (3) BauGB

Für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) werden Mindesthöhen festgesetzt. Diese sind im Planteil eingetragen. Als EFH gilt die Rohfußbodenhöhe. Höhenangaben in m ü.NHN (Höhenbezugssystem DHHN92).

2.6 Von der Bebauung freizuhaltenden Flächen

§ 9 (1) 10 BauGB



Freihaltezone an der Wendeplatte

Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung, Nutzung oder Bepflanzung über 0,2 m Höhe freizuhalten.

2.7 Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB



öffentliche Verkehrsfläche



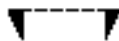
öffentlicher Fußweg
(mit Fahrzeugen des Bauhofs befahrbar)



öffentliche Verkehrsgrünfläche



Verbot der Ein- und Ausfahrt



Ein- und Ausfahrt

2.8 Unterirdische Bauweise von Niederspannungsleitungen
§ 9 (1) 13 BauGB

Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.

2.9 Flächen und Maßnahmen für die Regelung des Wasserabflusses und
zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen
§ 9 (1) 16 BauGB



Ableitungsmulde

Auf den Bauplätzen 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14 sind Abgrabungen und Geländeveränderungen zwischen der östlichen Baugrenze und der östlichen Grundstücksgrenze sowie am Fußweg ausschließlich im Rahmen der Erschließungsmaßnahme zur Herstellung des Fußweges und der östlich angrenzenden Geländemodellierung sowie zur Unterhaltung des Fußweges zulässig. Der als Ableitungsmulde ausgebildete Fußweg muss eine Mindestmuldentiefe von 20 cm besitzen.

Auf den Bauplätzen 1 und 2 ist jeweils an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück ein mindestens 50 cm hoher Erdwall zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe von 50 cm bemisst sich von der Oberkante der Ableitungsmulde. Die Gesamthöhe beträgt somit mindestens 70 cm ab Sohle Ableitungsmulde.

Auf den Bauplätzen 1 und 2 ist zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze und 5 m südlich davon keine Gebäudeöffnung zulässig, die niedriger als der vorgenannte Erdwall ist.



Aufkantung/Erdwall

Auf den Bauplätzen 1,3 und 5 sind – solange dort jeweils keine neuen Gebäude mit der festgesetzten Mindest-EFH errichtet werden – keine Zufahrten von der Erschließungsstraße zulässig. Ebenso sind im dargestellten Bereich in diesem Zeitraum die baulichen Anlagen dieser Grundstücke durch eine mindestens 15 cm hohe Aufkantung oder Erdwall entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu schützen.

Auf Bauplatz 16 darf die Randeinfassung entlang der Wendeplatte nicht abgesenkt werden.

2.10 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
§ 9 (1) 24 BauGB

1. Lärmschutzbebauung / Zeitliche Abfolge der Nutzungsaufnahme im Wohngebiet



L1:

Das bestehende Gebäude ist zur Lärmschutzfunktion für die südlich davon geplante Bebauung erforderlich. Daher ist dieses Gebäude mindestens in seiner Größe (Länge, Breite, Höhe) zu erhalten. Im Falle eines Abbruchs ist unmittelbar nach dem Abbruch ein neues Gebäude mit mindestens denselben Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

L2:

Der geplante Baukörper auf Baugrundstück 2 ist hinsichtlich der Lärmschutzfunktion für die südlich davon geplante Bebauung als Erstes zu errichten. Dieser Baukörper hat auf dem dargestellten Standort folgende Mindestmaße einzuhalten:

18 m Länge, 12 m Breite, 8,9 m Höhe über dem Fahrbahnrand an der Stelle des Baukörpers. Dieser Baukörper ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang unverzüglich gleichwertig zu ersetzen. Die südlich davon liegenden Wohngebäude dürfen erst nach Fertigstellung des Rohbaus des oben beschriebenen Baukörpers bezogen werden.

2. Passive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet



Öffenbare Fenster von schallschutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind an Nord- und Ostfassaden der Bauplätze 1, 2 und 3 nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn mittels technischer nicht öffnbarer Konstruktionen (z.B. Prallscheiben, hinterlüftete Loggien/Balkone) o.ä. sichergestellt wird, dass 0,5 m mittig vor dem geöffneten Fenster die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. ~~Ein Öffnungsmechanismus für die Außenreinigung der Fenster ist zulässig.~~

Für alle an den Fassaden der Bauplätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 zu liegen kommenden schallschutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind die nach außen abschließenden Bauteile auf den Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 (Juli 2016) auszulegen.

2.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 a und b BauGB

Pro angefangener 300 m² Baugrundstücksfläche ist jeweils mindestens 1 standortgerechter und gebietsheimischer Laub- oder Obstbaum aus nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Dacheindeckung sind Kupfer, Zink und Blei sowie Dacheindeckungsmaterial mit Anteilen dieser Metalle nicht zugelassen.

Parkplätze und Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Drainpflaster, Schotterrasen usw.) befestigt werden. Wasserundurchlässige Asphalt- oder Betonbeläge sind hierfür nicht zulässig. Für die übrigen befestigten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken sind soweit als möglich ebenfalls wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Pflanzliste:

In Verbindung mit dem Pflanzgebot wird die Art der Gehölze wie folgt festgesetzt:

Die zu pflanzenden Laubbäume oder Obstbäume (Stammumfang mindestens 10 – 12 cm) sind aus folgender Pflanzliste einheimischer und standortgerechter Gehölze auszuwählen:

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus

Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Obstbäume	

2.12 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



2.13 Räumlicher Geltungsbereich § 9 (7) BauGB



2.14 Nutzungsschablone

Gebietsart	Nr. Teilgebiet
max. Anzahl Vollgeschosse	max. Anzahl Wohnungen

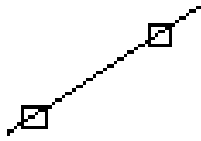
3. Satzung für die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

- 3.1 Dachform und Dachneigung
geneigtes Dach mit mindestens 10 Grad
Für untergeordnete Anbauten an das Hauptgebäude und Garagen sind Flachdächer zulässig.
Auf Bauplatz 2 ist abweichend für 1/3 der Gebäudegrundfläche eine Dachterrasse zulässig.
- 3.2 Dachaufbauten
Dachaufbauten (Dachgauben) sind auf max. 50 % der gesamten Dachbreite unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Max. Breite (Außenkante ohne Dachüberstand): 5,00 m
- Mindestabstand untereinander (Außenkanten ohne Dachüberstand) und zu evtl. Widerkehren: 1,25 m
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,40 m
Der Einbau von Solaranlagen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung ist zulässig.
- 3.3 Dacheindeckung
Die Dacheindeckung darf mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Glasflächen nicht reflektieren oder verspiegelt sein.
Farbton der Dacheindeckung: rot oder braun oder grau oder anthrazit
Dächer mit Dachneigungen unter 10 Grad und Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
- 3.4 Außenwandgestaltung
Für die Außenwände dürfen keine metallisch glänzenden oder reflektierenden Materialien mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Glasflächen verwendet werden.
Außenwände dürfen nicht verspiegelt sein.
- 3.5 Einfriedungen und Stützmauern
Das Einfriedungsverbot gilt generell für einen Streifen von 50 cm Breite entlang des öffentlichen Straßenraumes.
Zulässig sind Drahtzäune mit davor liegender heimischer Gehölzanpflanzung, Holzzäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 1,50 m, oder geschnittene Laubhecken bis zu einer Höhe von 2,00 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.
Auf den Bauplätzen 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 16 sind Mauern, Stützmauern und Sockelmauern nicht zulässig.
Nicht zugelassen ist die Anpflanzung von Nadelgehölzen, ausgenommen Eibe.
- 3.6 Garagen
Garagen mit senkrechter Zufahrt zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche müssen als Stauraum von dieser einen Abstand von mind. 5,0 m einhalten.
- 3.7 Stellplätze
Folgende Anzahl an Stellplätzen sind pro Wohnung auf dem jeweiligen Grundstück auszuweisen. Bezugsgröße ist die Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- für Wohnungen bis max. 35 m² Wohnfläche, 1 Stellplatz,
- für Wohnungen über 35 m² Wohnfläche, 2 Stellplätze.

4. Sonstige unverbindliche zeichnerische Darstellungen

z.B. 113/6

Flurstücksnummern



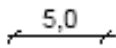
bestehende Grundstücksgrenze



geplante Grundstücksgrenze



Bauplatznummer und ungefähre Größe



Bemaßung



Standort Kabelverteilerschrank
Breitbandversorgung



Hochwasserlinie HQ₁₀₀



Hochwasserlinie HQ_{extrem}



Gebäudeabbruch



Bestand öffentlicher Mischwasserkanal



Bestand öffentlicher Regenwasserkanal



Bestand öffentliche Wasserleitung



Bestand private Wasserleitung



Bestand Glasfaserleitung Telia Sonera

5. Hinweise

5.1 Denkmalschutz

~~Sollten im Zuge von Baumaßnahmen archäologische Fundstellen angeschnitten oder Funde gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu beachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.~~

Das Planungsgebiet liegt im Prüffallgebiet „mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlung Unterurbach“. Der Überlagerungsplan mit der Urkarte zeigt, dass im 19. Jahrhundert im Planungsgebiet Hofstellen vorhanden waren, deren Entstehungszeit unbekannt ist. In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach § 8 DSchG unzulässig wäre.

Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Beate Schmid, beate.schmid@rps.bwl.de; Tel. 07071/757-2449). Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

5.2 Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind nur Lampentypen mit LED-Leuchtmittel (3000 K) -oder dem Stand der Technik vergleichbare Leuchtmittel - in einem abgedichteten Corpus zu verwenden. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen soll unterbleiben. Auf die Benutzung von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden soll verzichtet werden. Die Lampen sollten in den Nachtstunden abgeschaltet werden, soweit es aus Sicherheitsgründen möglich ist.

5.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB zu schützen.

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“: <http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>.

Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Der Nachweis bzw. die Umsetzung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden kann z.B. durch ein Bodenschutzkonzept erfolgen. Begleitung und Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft werden empfohlen.

Das Plangebiet liegt in hängiger Lage. Bei einer Bebauung sind größere Erdbewegungen und Einschnitte in den Hang nötig. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten, Austritt von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen.

Am Standort liegen nach der Moorkarte Baden-Württemberg z.T. anmoorige Böden vor.

Vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Moorboden ist ein schwieriger Baugrund. In der Regel liegen unter dem Moorboden Stauhohizonte aus Seekreide/Seetonen vor, die ebenfalls nicht tragfähig sind. Diese Böden können zudem auch erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen, die zu Einschränkungen in der Verwertung führen können.

5.4 Schallschutz

Auf das Plangebiet wirken sowohl tags (06.00 bis 22.00 Uhr) als auch in der ungünstigsten

vollen Stunde nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) Schalleinträge resultierend aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein. Erhöhte Schalleinträge u.a. aus einem Erntebetrieb bzw. einer Freilandviehhaltung sind hinzunehmen.

5.5 Starkregen und Hochwasser

Aufgrund des Geländegefälles kann es zu erheblichen Abflüssen nach Starkregen auf das Gebiet zu kommen. Hierzu sind grundsätzliche Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan und im Zuge der Erschließung festgelegt. Trotzdem kann es auch innerhalb des Gebietes zu maßgeblichen Starkregenabflüssen durch Überlastung und Verstopfung von Dach-, Hof- und Straßenentwässerungsanlagen sowie durch Abfluss von Grünflächen kommen. Daher wird empfohlen, durch die Wahl der EFH, Hochziehen von Lichtschächten und Anlegen von Geländemodellierungen auf den Grundstücken entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Das Gebiet ist bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) geringfügig betroffen (Direktlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/k1arc>) und es sind entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthematen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.

5.6 Artenschutz

Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. *Fledermäuse*) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG).

Rodungsmaßnahmen sind in der Zeit vom 1.11. – 28/29.2. durchzuführen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden.

5.7 Baumstandorte

Bei der Planung von straßennahen Baumstandorten müssen bei der Artenauswahl und Ausbildung des Wurzelraums ausgeschlossen werden:

- Schädigung der Straße durch Wurzelbildung
- Einschränkung des Lichtraumprofils der Straße

5.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Fundamente, Straßeneinfassungen, „Straßenkoffer“) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite bis zu 1,0 m erforderlich.

Diese sind in den Privatgrundstücken ohne Kostenersatz zu dulden. Sie dürfen nicht beseitigt, bzw. in ihrer Substanz gefährdet werden.

5.9 Öffentliche Straßenbeleuchtung

Auf Grund von § 126 BauGB hat der Eigentümer Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung (bspw. Kabelverteilungsschächte, Kabeltrassen und Beleuchtungskörper o.ä.) innerhalb eines Streifens von 0,5 m entlang von öffentlichen Straßen und Wegen von Anliegern ohne Entschädigung zu dulden.

- 5.10 Brandschutz
Für die Zufahrten gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012 (GABl. S. 859)
- 5.11 Hofentwässerung
Sämtliches Niederschlagswasser, das auf privaten Flächen anfällt, muss auf diesen über Hofeinfälle, Birkorinnen etc. beseitigt werden. Private Niederschlagswässer dürfen nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden.
- 5.12 Winterdienst
Schnee von privaten Flächen (z.B. Parkplätzen) ist auf privaten Flächen zu lagern. Hierfür ist ein entsprechender Lagerplatz vorzusehen. Bei der Räumung der Straßen entstehen beidseitig Schneewälle. Diese können die Erreichbarkeit der privaten Stellplätze und Verkehrsflächen behindern und sind vom Anlieger bei Bedarf zu beseitigen. Der Schnee darf in diesem Fall jedoch nicht auf öffentliche Verkehrsflächen ausgebracht werden.
- 5.13 Grundwasser und Drainagen
Grundwasser darf nicht abgeleitet werden.
Drainagen dürfen nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden.
- 5.14 Photovoltaikanlagen
Photovoltaikanlagen sollten nicht mehr als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite ca. 3%). Dies ist nach dem Stand der Technik möglich, wenn z.B. PV-Elemente eine entspiegelte Oberfläche besitzen, aus Strukturglas sind und ein Kreuzmuster aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind ebenfalls günstiger in dieser Hinsicht, als polykristalline. Durch spiegelnde Flächen von PV-Anlagen werden Insekten angezogen.

Stadt Bad Waldsee
Gemarkung Mittelurbach
Landkreis Ravensburg

Satzung über den Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ MU 21 und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Auf Grund von § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I, S.3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl.I, S.1728), § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S.37, 40), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.357 ber. S.416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S.313), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 BGBl.I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl.I, S.1057) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee den Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Waldbauerweg“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 14.09.2020 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus dem Planteil und dem Textteil jeweils vom 14.09.2020. Dem Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die Begründung vom 14.09.2020 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf

Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

Zuwiderhandeln

kann mit Geldbußen bis zu 100.000,-€ (Fünfhunderttausend Euro) belegt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur Dachform und zur Dachneigung
- zu den Dachaufbauten
- zur Dacheindeckung

- zur Außenwandgestaltung
 - zu Einfriedungen und Stützmauern
 - zu Geländeänderungen
 - zu Garagen
 - zu Stellplätzen
- nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu der Stadt Bad Waldsee, Ortsteil Mittelurbach treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m § 74 Abs. 7 LBO)

Bad Waldsee,

Bürgermeister Henne

Stadt Bad Waldsee Gemarkung Mittelurbach

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„Am Waldbauerweg“ MU 21

**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF
UND ZUM ENTWURF DER ÖRTLICHEN
BAUVORSCHRIFTEN
VOM 14. SEPTEMBER 2020**

Planaufsteller:
Ingenieurbüro Max Huchler
Stockäcker 1
88454 Hochdorf-Schweinhausen

Aufgestellt:
Schweinhausen, 14. September 2020



Dipl.Ing.(FH) Max Huchler

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes
 - 2.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 2.2 Beschreibung des Gebietes
3. Flächennutzungsplan und sonstige übergeordnete Planungen
4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
5. Städtebaulicher Entwurf
 - 5.1 Entwurfsziele
 - 5.2 Schaffung von Flächen für Wohnbebauung
 - 5.3 Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes auf Flst.15
 - 5.4 Gestaltung der Gebäude
 - 5.5 Erschließung
 - 5.6 Landschaftsbild
 - 5.7 Immissionen
 - 5.8 Artenschutz
 - 5.9 Umweltschutz
 - 5.10 Bestehende Leitungen
 - 5.11 Hochwasser und Starkregen
6. Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB - Planinhalt und Festsetzungen
7. Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO
8. Hinweise
9. Maßnahmen zur Verwirklichung
10. Kosten und Finanzierung
11. Flächenbilanz
12. Literaturverzeichnis

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Teilort Mittelurbach sollen auf dem Gelände eines bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes vorwiegend Wohnbauflächen entstehen. Der nördlich liegende bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf Flst.15 soll hierbei in seinem Erhalt gesichert werden. Aus diesen Gründen ist das Gebiet in einen nördlichen Teil (MD) und einen südlichen Teil (WA) aufgeteilt.

Erfordernisse und Ziele der Planung sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden zur Deckung des Wohnbedarfs,
- Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes auf Flst.15,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten,
- städtebauliche Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Fläche wieder nutzbar gemacht. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 17.850 m². Somit sind die Voraussetzungen des § 13a BauGB gegeben. Daher erfolgt die Aufstellung im sog. beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Mittelurbach am südöstlichen Rand von Unterurbach. Das Gebiet umfasst einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb (bereits teilweise abgebrochen) sowie einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und öffentliche Verkehrsflächen. Im Norden grenzt die bestehende Bebauung an, im Süden des Gebietes grenzt ein bebautes Grundstück an. Westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Gewässer (Urbach). Östlich befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet umfasst ca. 17.850 m² und beinhaltet die Flurstücke 15, 18 (Teilfläche), 20/1 (Teilfläche) und 21 (Teilfläche) der Gemarkung Mittelurbach.

2.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet wurde bisher vorwiegend als Betriebsstandort von 2 landwirtschaftlichen Betrieben genutzt. Gebietsprägend ist das Umfeld, bestehend aus:

- den angrenzenden Bebauungen von Mittelurbach,
- den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

3. Flächennutzungsplan und sonstige übergeordnete Planungen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute als gemischte Baufläche dargestellt.

Sonstige übergeordnete Fachplanungen sind nicht bekannt.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die Erfordernisse und Ziele des Bebauungsplanes sind auf der Grundlage an anderer Stelle ausgeführten Gebietsbeschreibung und der derzeitigen Defizite:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden zur Deckung des Wohnbedarfs,
- Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes auf Flst.15,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten,
- städtebauliche Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Nutzung und Überbauung der Grundstücke,
- die Durchführung der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

5. Städtebaulicher Entwurf

5.1 Entwurfsziele

Die Entwurfsziele sind:

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden zur Deckung des Wohnbedarfs sowie die Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes auf Flst.15.

5.2 Schaffung von Flächen für Wohnbebauung

Aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen soll auf der Fläche des aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebes Wohnbebauung ermöglicht werden. Der Wohnteil des ehemaligen Hofes soll derzeit noch erhalten und weitergenutzt werden.

5.3 Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes auf Flst.15

Der bestehende Betrieb soll nach Angaben des Eigentümers weiterbetrieben werden. Um dies zu ermöglichen und entsprechende Nutzungskonflikte zu vermeiden wird das Flurstück 15 sowie der südlich angrenzende Bereich der Wohnbebauung als Dorfgebiet ausgewiesen.

5.4 Gestaltung der Gebäude

Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften sollen den Charakter des bestehenden baulichen Umfeldes erhalten. Dieser besteht aus Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden mit geneigten Dächern. Aus diesem Grund sind die gestalterischen Festsetzungen an diesem Umfeld orientiert. Sie lassen dem jeweiligen Bauherren trotzdem noch ausreichend Gestaltungsspielraum.

5.5 Erschließung

Die straßenmäßige Anbindung erfolgt von der bestehenden Straße „Waldbauerweg“ über eine neue Erschließungsstraße im Gebiet. Innerhalb des Plangebietes soll die bestehende Straße sowie die neu zu bauende Erschließungsstraße auf eine Gesamtbreite von 5,90 einschl. Randeinfassungen ausgebaut werden. Am Ende der Erschließungsstraße ist eine Wendeanlage, ausgelegt für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug, vorgesehen. In der Mitte der Wendeanlage ist eine Verkehrsgrünfläche vorgesehen. Diese soll so ausgeführt werden, dass speziell im Winter auf dieser Fläche Schnee vom Räumen der Straße abgelagert werden kann.

Die Versorgung des Gebietes erfolgt über neu zu verlegende Wasserleitungen innerhalb des Gebietes, die an die bestehende Wasserversorgung im Waldbauerweg angeschlossen werden.

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers erfolgt vorwiegend über ein Trennsystem. Das bestehende landwirtschaftliche Anwesen auf Flst.15 besitzt bereits eine Abwassererschließung, so dass diese nicht durch die Erschließung verändert wird. Die Straßenentwässerung der Straße „Waldbauerweg“ ist bereits vorhanden und an den bestehenden Entlastungskanal zum Urbach angeschlossen. Für diesen Bereich wird die Entwässerung beibehalten.

Im restlichen Gebietsteil wird eine gesonderte Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation hergestellt.

Das Niederschlagswasser von Grundstücken und Erschließungsstraße wird hier mittels einer gesonderten Kanalisation gesammelt und einem zentralen Versickerungsbecken zugeführt. Das geotechnische Gutachten (Dr.Ebel & Co., siehe Anlage) belegt, dass eine Versickerung an dieser Stelle mit ausreichend Grundwasser-Flurabstand möglich ist. Ein Notüberlauf des Versickerungsbeckens wird nicht vorgesehen, da durch Rückstau ein erhebliches zusätzliches Volumen im Becken entsteht und darüber hinaus ein breitflächiges Überlaufen auf die tiefer als das Baugebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen Gebiet und Urbach erfolgt.

Für die Entwässerung des Gebietes werden in gesonderten Verfahren Benehmen und Erlaubnisse beantragt.

Zum Anschluss des Gebietes an die Breitbandtechnik wird zentral im Gebiet ein Standort für einen Kabelverzweiger (KVZ) sowie die entsprechende Verlegung von Verrohrungen vorgesehen.

5.6 Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu befürchten, da es sich um ein kleines Gebiet handelt und entsprechende Festsetzungen getroffen sind, die die Nutzung und Baukörper vergleichbar mit den angrenzenden Gebäuden regeln.

5.7 Immissionen

5.7.1 Geruch

Zum Thema Geruch aufgrund des landwirtschaftlichen Betriebs auf Flst.15 liegt bereits eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vor. Hierin wird dargelegt, dass die Werte für eine Wohnbebauung eingehalten werden. Nur ein kleiner Bereich am nördlichen Rand des Gebietes ist betroffen. Hier ist als Gebietstyp ein Dorfgebiet vorgesehen, so dass hier keine Überschreitungen vorliegen. Das Landwirtschaftsamt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich die Werte ggf. erhöhen können, falls in diesem Bereich Kaltluftabflüsse relevant wären. Bereits im Jahr 2013 erfolgte mit dem Landratsamt in anderer Sache nordwestlich des jetzigen Gebietes ein Informationsaustausch. Damals wurde festgestellt, dass ein Kaltluftabfluss nach Norden erfolgt. Somit sind für das nun geplante Gebiet keine Kaltluftabflüsse zu berücksichtigen. Eine weitere Abhandlung des Themas Geruch ist somit nicht erforderlich.

5.7.2 Lärm

Durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb auf Flst.15 entstehen Lärmimmissionen, die sich auf die geplante neue Bebauung auswirken. Daher wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Müller-BBM). Diese kommt zum Ergebnis, dass im Dorfgebiet (MD) entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Diese sind im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. Für den Wohngebietsteil (WA) sind gem. der schalltechnischen Untersuchung keine Lärmimmissionen über die TA Lärm hinaus zu erwarten, wenn der bestehende Wohnteil des bisherigen landwirtschaftlichen Anwesens auf Flst.18 erhalten bleibt oder bei Abriss in gleichem räumlichem Umfang wiederhergestellt wird. Zusätzlich ist zum Schutz des WA erforderlich, dass der derzeit noch im konzeptionellen Stadium geplante große Baukörper vor einer Nutzung des WA erstellt werden muss. Auch dies ist im Bebauungsplan festgesetzt.

5.8 Artenschutz

Durch das Büro Dr.Maier wurde eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt. Im Zuge einer Geländebegehung wurden Biotoptypen und potenzielle Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, heimische Brutvogelarten) - auf ihre Funktionalität hin überprüft, erfasst und bewertet. Es erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. Artengruppen und der einheimischen Brutvögel.

Die Ergebnisse der Untersuchung und Vorprüfung stellen sich wie folgt dar:

- Es wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.
- Das Untersuchungsgebiet weist keine Habitatstrukturen für die planungsrelevanten Säugetierarten Biber und Haselmaus auf.
- Bei der Überprüfung von Gebäudefassaden wurden an keinem der Gebäude direkte oder indirekte Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.
Innerhalb der Gebäude wurden teilweise von Kot- und Fraßspuren festgestellt, die auf eine wiederholte Nutzung schließen lassen. In allen Gebäuden sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.
Die im Gebiet vorhandenen Gehölze bieten keine potenziellen Quartiere wie Baumhöhlen, (Rinden-) Spalten, Ast- und Faullöcher für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Lediglich ein älterer Obstbaum an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs weist ein Astloch auf. Dieses eignet sich jedoch aufgrund der schwachen Dimensionierung nicht als Quartier.
- Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Im südlichen Bereich des Plangebiets finden sich Steinschüttungen und vereinzelte Steine, die in Verbindung mit Erdhaufen und Ruderalvegetation einen geeigneten Biotopkomplex aus Struktur und Offenland bilden, um der Zauneidechse einen geeigneten Lebensraum zu bieten. In nur etwa 120m Entfernung verlaufen Gleise, die unter anderem als Ausbreitungskorridor der Art fungieren. Die Präsenz der Zauneidechse kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal ein Vorkommen der Art im Rahmen der landesweiten Artkartierung im entsprechenden Quadranten gemeldet wurde. Die Zauneidechse wird daher im Weiteren geprüft.
Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann im Gebiet auf Grund ihrer Verbreitungsmuster in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der bestehenden Strukturarmut des Gebietes ist ein Vorkommen geschützter Amphibienarten als unwahrscheinlich anzusehen.
- Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fließgewässer. Somit kann das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fischarten ausgeschlossen werden.
- Das Untersuchungsgebiet weist für relevante Schmetterlingsarten keine geeigneten Lebensraum-

strukturen, wie z.B. trockener Magerrasen oder Waldlichtungen auf, die als Habitat dienen können. Ein Vorkommen ist daher nicht zu erwarten.

- Aufgrund der Verbreitung und/oder Lebensansprüche kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Käferarten im Gebiet ausgeschlossen werden.
- Innerhalb des Untersuchungsraums liegen keine Gewässerstrukturen, die als Lebensraum für Libellen dienen könnten. Mit einem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten ist daher nicht zu rechnen.
- Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Weichtiere im Gebiet kann auf Grund ihrer Verbreitungsmuster in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde ermittelt, dass für die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel konfliktvermeidende Maßnahmen und für die Zauneidechse neben konfliktvermeidenden Maßnahmen auch CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen wurden im Rahmen des Gutachtens vom Büro Dr.Maier festgelegt:

Für Fledermäuse:

- Abbrucharbeiten an Gebäuden mit Potenzial für Fledermäuse sind außerhalb der Wochenstuben- bzw. Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen bzw. zu beginnen (Temperatur muss über einen Zeitraum von ca. 3 Tagen vor Abbruch auf unter -2°C gesunken sein).
- Sollten die o.g. Bauzeiten nicht eingehalten werden können oder sind Baumaßnahmen geplant, können die (potenziellen) Quartiere zwischen November und Ende Februar für Fledermäuse unzugänglich gemacht werden (z.B. Baunetz).
- Bauarbeiten im Bereich von potenziellen Fledermausquartieren sind nicht nach Einbruch der Dämmerung (unter Zuhilfenahme von künstlichen Leuchtmitteln) weiterzuführen.
- Für dauerhafte Beleuchtungseinrichtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Für Reptilien:

- Die Bäume im Lebensraum der Zauneidechse dürfen im Winterhalbjahr nur gefällt nicht aber gerodet werden. Die Entfernung der Baumstubben darf nur von Ende März bis Anfang/Mitte Mai oder Mitte August bis Anfang September durchgeführt werden.
- Um Individuenverluste der Zauneidechse zu vermeiden, muss vor der Baufeldräumung eine Vergrämung der Tiere mittels der Auslegung von Folien in den entsprechenden Bereichen erfolgen. Diese ist Ende März bis Anfang/Mitte Mai und Mitte August bis Anfang September, bei guter Witterung bis Anfang Oktober durchzuführen. Die Vergrämung ist unter Anleitung einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

Für Vögel:

- Abbrucharbeiten an Gebäuden mit Potenzial für gebäude- und nischenbrütende Vögel sind außerhalb der Brutzeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen bzw. zu beginnen.
- Sind Brutplätze an Gebäuden für die Abbrucharbeit geplant sind bekannt, so können diese im Vorfeld, außerhalb der Brutzeit der betroffenen Gebäudebrüter – also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar - verschlossen oder anderweitig für die Vögel unzugänglich gemacht werden.
- Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit der potenziell vorkommenden freibrütenden Arten, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Können Arbeiten an Gebäuden, bzw. Rodungen von Gehölzen aus schwerwiegenden Gründen nicht in den oben für die Vögel geltenden Zeiträumen durchgeführt werden, müssen die Gebäude bzw. die Gehölze unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist an die Ergebnisse der Untersuchung anzupassen.
- Die Nistkästen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten und außerhalb der Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten, also zwischen dem 20. August und dem 28./29. Februar, umzuhängen.

Allgemein:

- Werden bei Abbrucharbeiten oder der Umsetzung von Baumaßnahmen Fledermäuse oder Reptilien festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt) zu informieren.
- Ökologische Baubegleitung für die Maßnahmen: Vergrämung Zauneidechsen, Überprüfung von Gehölzen und Gebäuden bei Abbruch innerhalb der Brutvogelzeit. Planung und Um-

setzung des Ersatzhabitats für Zauneidechsen.

Folgende Anforderungen müssen CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erfüllen:

- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen der die Individuen-
gruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen
müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute
kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von
Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
- Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h.
die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
- CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funk-
tionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirk-
samkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte
Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der ge-
störten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein
Monitoring abzusichern.

Die nachfolgenden CEF-Maßnahmen wurden durch das Büro Dr.Maier festgelegt:

Fledermäuse:

Um die ökologische Funktion für gebäudebewohnende und baumhöhlennutzende Fledermausarten zu
bewahren sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Für den Entfall genutzter und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind insgesamt

- 6 Fledermausflachkästen
- 4 Fledermaus-Großraum-Flachkästen

im Umfeld des Vorhabens anzubringen. Eine dauerhafte Sicherung von Fledermausquartieren ist
durch die Umsetzung von integrativen Quartieren in Gebäudefassaden möglich. Die Fledermaus-
kästen wären jedoch bis zur Realisierung der dauerhaften Gebäudequartiere zu unterhalten und zu
sichern, danach können die vorgezogen angebrachten Fledermauskästen wieder aufgegeben werden.

Zauneidechse:

Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

- Der Entfall der Zauneidechsenhabitate muss durch die Schaffung geeigneter Ersatzhabitate
kompensiert werden. Diese müssen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens angelegt
werden, so dass eine Vergrämung erfolgen kann. Die Abstimmung und Gestaltung obliegt
der ökologischen Baubegleitung.
- Falls es im Rahmen des Vorhabens zu einem temporären Entfall von Lebensräumen kommt,
ist dieser durch Maßnahmen (z.B. Anlage Totholzstapel) zu kompensieren.

Vögel:

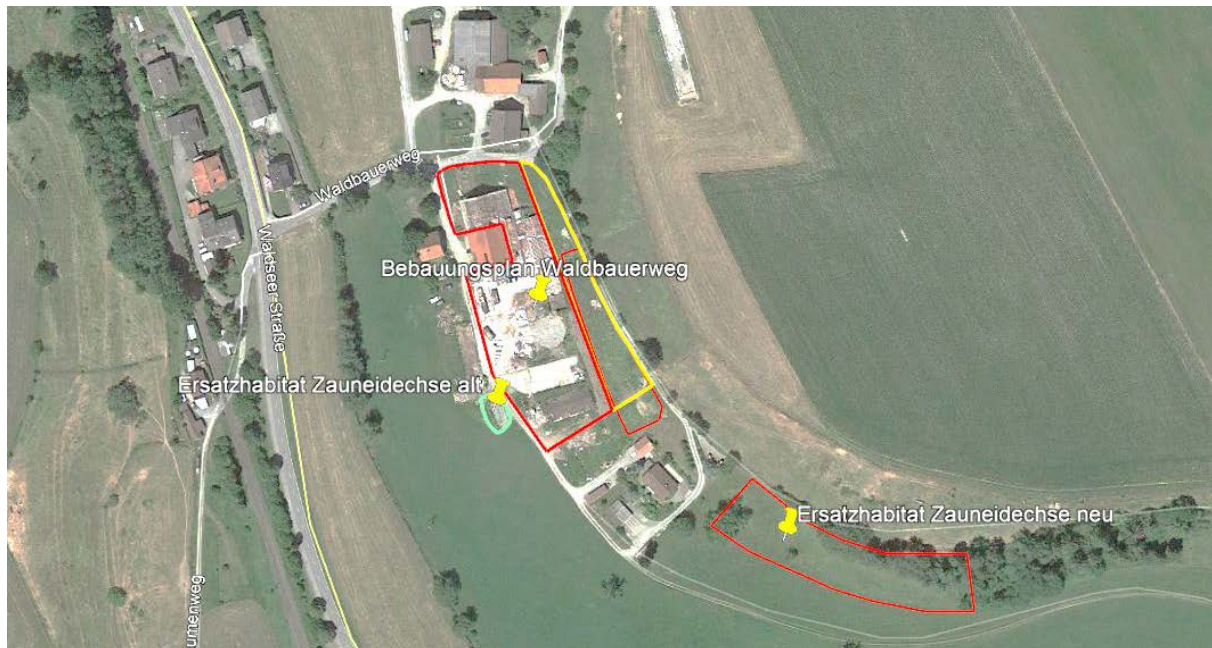
Um die ökologische Funktion für gebäudebrütende Vogelarten zu bewahren sind folgende
Maßnahmen durchzuführen:

Für den Entfall genutzter und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind insgesamt

- 3 Sperlingskoloniehäuser (alternativ 9 Nistkästen für Sperlinge) (Gebäude Nr. 4)
- 4 Halbhöhlen (für potenziell nutzbare Brutstätten)

notwendig. Die künstlichen Nisthilfen müssen im Umfeld des Vorhabens angebracht und dauerhaft
erhalten werden, es sei denn es werden in den neuen Gebäuden geeignete potenzielle Nistplätze
geschaffen.

Die gesamten Maßnahmen wurden bis auf die Zauneidechsen vollständig durchgeführt und durch das
Büro Dr. Maier begleitet. Bei den Zauneidechsen wurde das neue Ersatzhabitat südöstlich des
Baugebiets im Hangbereich angelegt. Im kommenden Frühjahr/Sommer werden die Zauneidechsen
aus dem alten Ersatzhabitat westlich des Baugebiets eingesammelt und in das neue Ersatzhabitat
umgesetzt. Das alte Ersatzhabitat wird zurückgebaut und als Grünfläche angelegt.



5.9 Umweltschutz

Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Boden, Wasser und Luft wird durch die Gebietsausweisung aufgrund der Größe des Gebietes und der Gebietsart nicht gesehen. Zum Schutz des Grundwassers sind Festsetzungen getroffen.

5.10 Bestehende Leitungen

Nachrichtlich sind im Planteil die öffentlichen Hauptwasserleitungen, eine private Wasserversorgungsleitung, die öffentlichen Kanäle sowie die Glasfaserleitung von Telia Sonera dargestellt.

5.11 Hochwasser und Starkregen

Nach den Hochwassergefahrenkarten liegt das Gebiet außerhalb des Überflutungsbereiches von HQ₁₀₀. Der HQ_{extrem}-Bereich tangiert das Gebiet nur am Rand, wo keine maßgebliche Bebauung zu erwarten ist. Somit wird von keiner Beeinträchtigung durch Hochwasser aus dem Urbach ausgegangen.

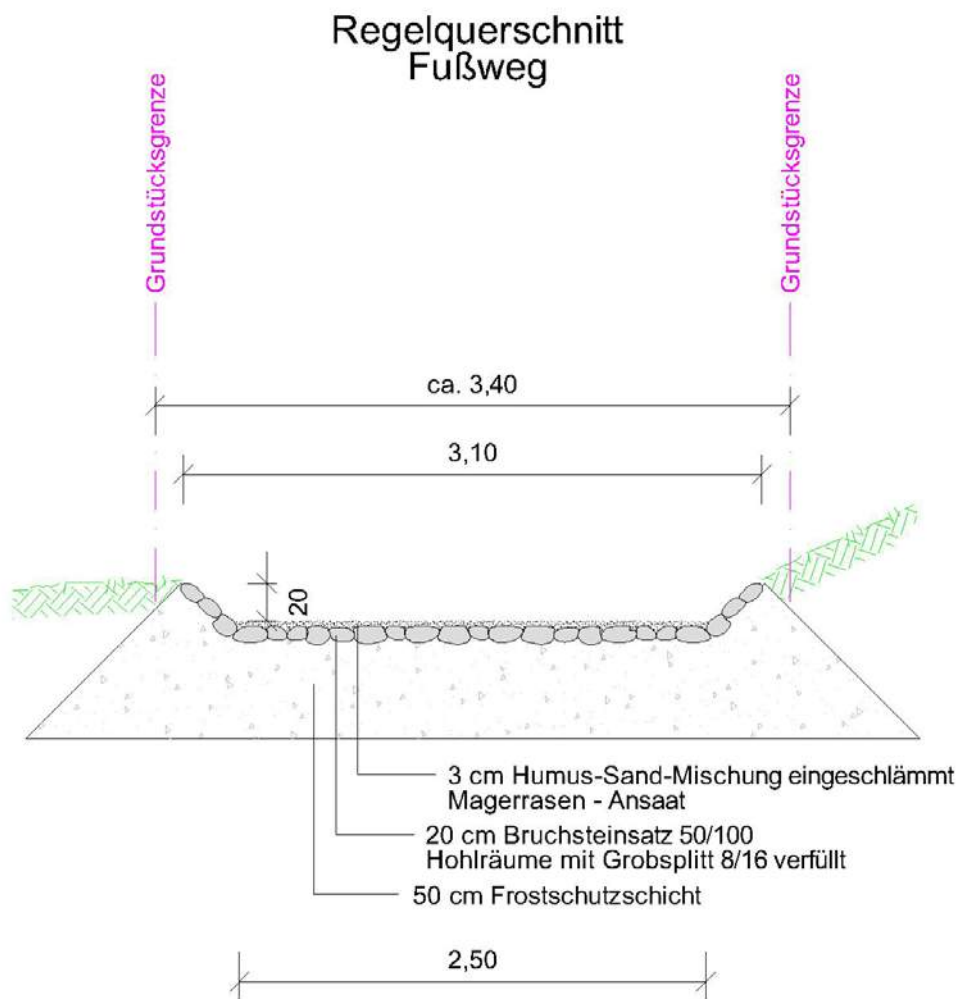
Bislang liegen zwar seitens der Stadt keine Berechnungen über Abflüsse aus Starkregenereignissen im Bereich des Gebietes vor. Jedoch gibt es Erfahrungsberichte, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Plangebietes südlich der Straße „Waldbauerweg“ erwarten lassen. Östlich des Gebiets befinden sich große landwirtschaftliche Flächen mit Gefälle auf das Gebiet zu. Daher muss bei Starkregenereignissen mit entsprechendem Abfluss gerechnet werden. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf zum Schutz des Gebietes.

Deshalb wird der am östlichen Rand des Gebietes zukünftig nicht mehr benötigte Feldweg als Fußweg ausgewiesen und technisch als Ableitungsmulde für Oberflächenabfluss von den östlichen Flächen hergestellt. Zur Unterhaltung durch die Stadt wird der Weg auf entsprechende Breite für Fahrzeuge des Bauhofes ausgelegt. **Südlich anschließend muss der Fußweg von keinen anderen Fahrzeugen als die des Bauhofes befahren werden.**

Im Bereich der Erschließungsstraße wird eine Asphalttrinne hergestellt, so dass das ablaufende Wasser diese queren kann. Die Ableitungsmulde wird entlang des Waldbauerwegs nach Westen fortgeführt und endet auf der Wiese zwischen Gebiet und Urbach. Um die an die Ableitungsmulde angrenzenden Grundstücke zu schützen wird im Zuge der Erschließung ein zusätzlicher Erdwall zu den Grundstücken hin hergestellt. Dieser muss erhalten werden.

Auf der Wiese zwischen Gebiet und Urbach wird ein Abflusskorridor für den Starkregenabfluss mittels Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Nachfolgend der Regelquerschnitt für den Aufbau des Fußweges:



Mit folgendem hydraulischen Ansatz wurden Starkregenereignisse berücksichtigt:

Hydraulische Betrachtung zum Oberflächenwasserabfluss bei Starkregen

Einzugsgebiet

Fläche grob geschätzt aus TOP-Karte: ca. 0,5 km²

Ansatz:

Spezifischer HQ₁₀₀-Abfluss geschätzt: ca. 1 m³/(sxkm²)

Dies erscheint als Erfahrungswert für solche Einzugsgebiete als realistischer Ansatz. Eine Betrachtung entsprechend Kanalnetzberechnung ist aufgrund der Randbedingungen nicht realistisch.

Abflussmenge: $Q = 0,5 \times 1 = 0,5 \text{ m}^3/\text{s} = 500 \text{ l/s}$

Als zusätzliche Sicherheit für Materialablagerungen in den Abflussquerschnitten sowie zukünftig ggf. noch stärkere Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels wird ein Zuschlag von 50 % angesetzt. $Q_{\max} = 750 \text{ l/s}$

Fußweg

Mindestgefälle am Anfang (Südosten) ca. 1,0 %

Sohlbreite: ca. 2,5 m

Breite oben: ca. 3,1 m

Tiefe: ca. 20 cm

k_{St} : ca. 30

Abflussleistung (Manning-Strickler): ca. 520 l/s (für Anfang ausreichend)

Mindestgefälle im weiteren Verlauf ca. 3,4 %

Abflussleistung (Manning-Strickler) ca. 960 l/s

Abflussmulde parallel Waldbauerweg am Bauplatz Nr.2

Mindestgefälle ca. 4,0 %

Sohlbreite: ca. 2,5 m

Breite oben: ca. 3,1 m

Tiefe: ca. 20 cm

k_{St} : ca. 30

Abflussleistung: > 960 l/s

Asphaltrinne

Mindestgefälle ca. 4,0 %

Mindestbreite: ca. 1,0 m

Breite oben: ca. 5,0 m

Tiefe: ca. 12 cm

k_{St} : ca. 60

Abflussleistung (Manning-Strickler): ca. 750 l/s

Abflussmulde parallel Waldbauerweg am Bauplatz Nr.1

Mindestgefälle ca. 2,0 %

Mindestbreite: ca. 2,05 m

Breite oben: ca. 2,8 m

Tiefe: ca. 25 cm

k_{St} : ca. 30

Abflussleistung (Manning-Strickler): ca. 890 l/s

Durch die ausschließliche Berücksichtigung der oberflächlichen, offenen Ableitung wird der Gefahr von Verklausungen von Einläufen und Verdolungen Rechnung getragen.

Trotz der beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Gebietes vor Starkregenabflüssen von Flächen östlich des Gebietes können weitere Abflüsse innerhalb des Gebietes entstehen. So können bei Starkregen und ungünstigen Verhältnissen (gesättigter Boden, Grasschnitt oder Laub auf Flächen usw.) Dach- und Hofentwässerungen massiv überlastet sein oder komplett versagen. Dadurch kann ein maßgeblicher Abfluss im Gebiet selbst entstehen, der dann von den Grundstücken östlich der Erschließungsstraße auf diese abfließt. Daher sollen für diesen Fall sowie für ein Versagen der Straßenentwässerung (z.B. durch Belegen der Abläufe mit abgeschwemmtem Material) vorbeugende Maßnahmen vorgesehen werden. Im Überlastungsfall der Straßen- und Grundstücksentwässerungsanlagen wird der Abfluss auf der Straßenfläche dem Gefälle folgend stattfinden.

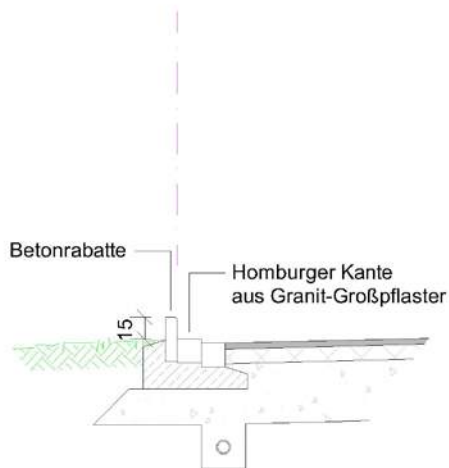
Solange das bestehende Wohngebäude auf Bauplatz Nr.5 mit einer vorhandenen EFH ca. 1 m unterhalb der Erschließungsstraße besteht, ist hier mit der Gefahr von Überflutungen zu rechnen, wenn die Randeinfassung der Straße überströmt wird. Da die Bauplätze 1 und 3 zumindest für eine längere Zeit zusammen mit Bauplatz 5 nicht neu bebaut und gemeinsam genutzt werden sollen, besteht die Gefahr der Überflutung des bestehenden Gebäudes auf Bauplatz 5 auch über die Bauplätze 1 und 3. Daher wird im Bereich des Randsteines entlang dieser Bauplätze zusätzlich eine Rabatte als Aufkantung hinter den Randstein gesetzt. Zusätzlich muss sich der Grundstückseigentümer vor oberflächlichem Abfluss am südlichen Rand seines Grundstückes schützen.

Durch das Gefälle der Erschließungsstraße im südlichen Bereich Richtung Süden, kann ein Starkregenabfluss auf dieser Straße am westlichen Rand der Wendeplatte stattfinden. Zum Schutz des Bauplatzes Nr.16 und des südlich angrenzenden Grundstückes außerhalb des Geltungsbereiches wird hier ein Hochbord als Randeinfassung gesetzt, der nicht abgesenkt werden darf. Daher ist in diesem Bereich ein Zufahrtverbot ausgewiesen.

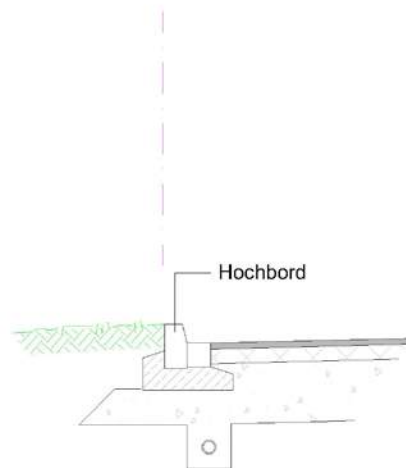
Damit dieses Oberflächenwasser schadlos abfließen kann, ist ein Abflusskorridor ausgewiesen, der dann weiter über die westliche angrenzende landwirtschaftliche Fläche bis zum Urbach führt. Der Abflusskorridor außerhalb des Geltungsbereiches wird mittels Dienstbarkeit gesichert.

Nachfolgend die Details zu den oben beschriebenen Randeinfassungen:

Detail Randeinfassung
entlang Baugrundstück 5



Detail Randeinfassung
und entlang Baugrundstück 16
(0+142 bis 0+158,8)



6. Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB - Planinhalt und Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und § 4 BauNVO

2.1.1 MD

Dorfgebiet nach § 5 BauNVO

Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung im Sinne des ~~§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO~~ § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO darstellen, sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Die nach § 5 Abs. 2 BauNVO Ziffern 8, 9 aufgeführten Nutzungen sind nicht zulässig.

Es sind nur jene Einzelhandelsbetriebe im Sinne des ~~§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO~~ § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässig, die der Versorgung des Gebietes (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) dienen oder Waren verkaufen, die im Gebiet hergestellt werden. (§ 1 Abs. 9 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO).

Die nach § 5 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.

Die Stadt Bad Waldsee hat in ihrem Einzelhandelskonzept vom November 2015 die künftige räumliche Entwicklung des Standortes Bad Waldsee grundsätzlich definiert. Weiterhin hat die Stadt Bad Waldsee im Februar 2016 ein Vergnügungsstättenkonzeption aufgestellt, die die Ansiedlung steuern soll. Nach diesen Konzepten wurden die Festsetzungen bzw. Ausschlüsse in diesem Entwurf umgesetzt.

2.1.2 WA

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Ziffern 3, 4 und 5 aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.

Dieser Teil wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Es dient vorwiegend dem Wohnen. Der Ausschluss von Nutzungen nach BauNVO § 4 Abs. 3 soll Nutzungskonflikte vermeiden.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauNVO und §§ 16 -21 a BauNVO)

2.2.1 MD

Geschoßflächenzahl GFZ: maximal 1,2

Grundflächenzahl GRZ: maximal 0,6

Zahl der Vollgeschosse:

im Plangebiet 1 maximal 3 Vollgeschosse

in den Plangebieten 2, 3 und 4 maximal 2 Vollgeschosse

2.2.2 WA

Geschoßflächenzahl GFZ: maximal 1,2

Grundflächenzahl GRZ: maximal 0,4

Zahl der Vollgeschosse: maximal 2 Vollgeschosse

2.2.3 Gebäudehöhen

maximal zulässige Gebäudehöhe, jeweils gemessen von der Oberkante festgelegter Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut

im Plangebiet 1: 12 m

in den Plangebieten 2, 4, 5 und 6: 8 m

im Plangebiet 3:

die Gebäudehöhe entlang der Erschließungsstraße (westlicher Rand des Grundstückes) darf auf dem ersten Drittel der Gebäudetiefe (senkrecht zur Erschließungsstraße von dieser aus gemessen) maximal 6 m betragen und auf den restlichen 2/3 maximal 9 m betragen.

Das Maß der baulichen Nutzung gliedert sich wie folgt:

- eine Grundflächenzahl entsprechend der Obergrenze der BauNVO, um eine maximale Ausnutzung der vorhandenen Fläche zu ermöglichen und den Flächenverbrauch gleichzeitig möglichst niedrig zu halten;
- eine Geschossflächenzahl entsprechend der Obergrenze der BauNVO, um eine maximale Ausnutzung hinsichtlich der nutzbaren Wohnflächen zu ermöglichen;
- eine maximale Zahl der Vollgeschosse von 3 für Plangebiet 1, um die Höhe des derzeitigen Bestandes zu übernehmen,

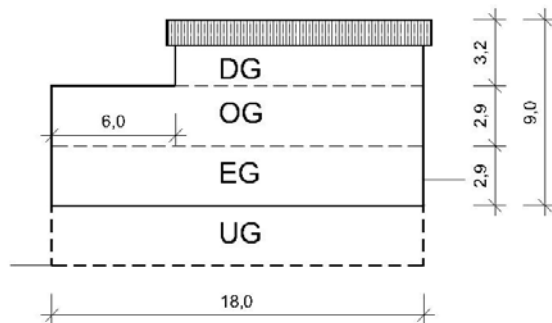
- eine maximale Zahl der Vollgeschosse von 2 in den restlichen Gebieten um eine vergleichbare Bebauung wie das Umfeld zu ermöglichen und Gestaltungsfreiheit für das jeweilige Bauvorhaben zu erreichen;
- maximale Gebäudehöhen sollen sicherstellen, dass das gesamte Gebiet in der Höhe im Rahmen der angrenzenden Bebauungen bleibt. Hierbei wird für Plangebiet 1 die Höhe des Bestandes gesichert. Um für das Gebiet Nr.3 eine wirtschaftliche Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen wird hier für den hangseitigen Teil eine größere Gebäudehöhe zugelassen. Der Bereich an der Erschließungsstraße soll bewusst niedrig gehalten werden, um keine zu hohe Ansicht von der Talseite aus zu erreichen.

Diese Werte befinden sich innerhalb der zulässigen Grenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs.1 BauNVO.

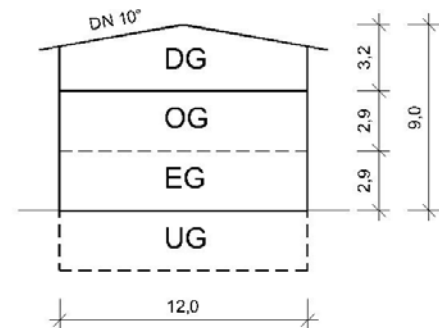
Zur Darstellung der baulichen Möglichkeiten anhand der getroffenen Festsetzungen dienen beispielhaft nachfolgende Systemskizzen:

Systemschnitt Gebäude Bauplatz 2

Längsschnitt



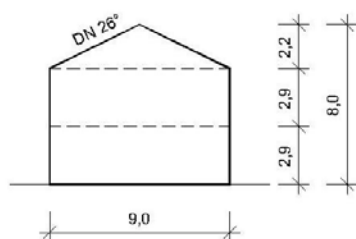
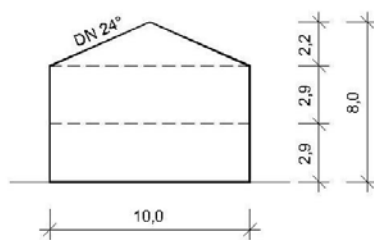
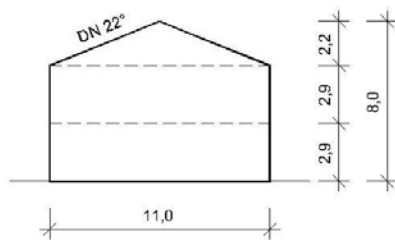
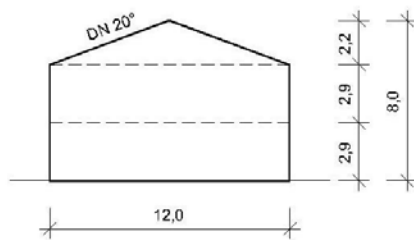
Querschnitt



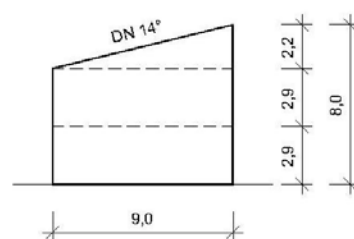
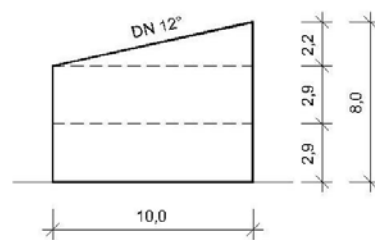
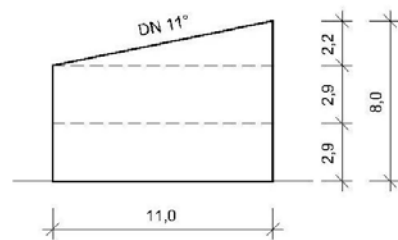
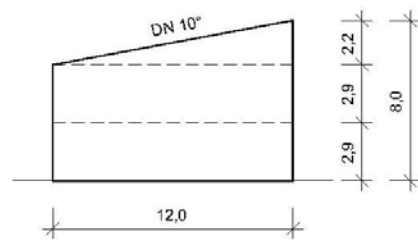
Systemschnitte Gebäude restliche Bauplätze

angegebene Dachneigungen sind ca.-Werte

Beispiele Satteldach



Beispiele Pultdach



- 2.3 *Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden*
§ 9 (1) 6 BauGB
im Plangebiet 1: maximal 3
im Plangebiet 3: maximal 6
in den Plangebiet 2, 4, 5 und 6: maximal 2

Im Plangebiet 1 sollen für den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ausreichend Wohnungen möglich sein. Im Plangebiet 3 soll eine Bebauung und Nutzung mit einem Mehrfamilienhaus ermöglicht werden. Für die restlichen Plangebiete wird die Wohnungsanzahl auf maximal 2 festgesetzt, um eine sinnvolle Ausnutzung der Gebäude zu ermöglichen.

- 2.4 *Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung*
§ 9 (1) 2 und 4 BauGB i.V.m. §§ 22 – 23 BauNVO
§ 12 und 14 (1) und (2) BauNVO

2.4.1 *Offene Bauweise*

Grundsätzlich soll eine offene Bebauung erfolgen. Dies entspricht den Bauweisen der angrenzenden Bebauungen.

2.4.2 *Baugrenze*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen festgelegt

Hier sind grundsätzlich großzügige Baugrenzen mit einem Abstand von 2,5 m zum Rand des Geltungsbereiches gesetzt. Somit besteht die Möglichkeit für den jeweiligen Grundstückseigentümer, das Grundstück möglichst optimal auszunutzen. Nur die südöstlichen Grundstücke erhalten einen größeren Abstand der Baugrenze von der östlichen Grundstücksgrenze. Aufgrund der starken Geländeneigung und der erdstatistischen Verhältnisse muss hier eine Bebauung zur Sicherung des Hanges ausgeschlossen werden.

2.4.3 *Garagen und Stellplätze*

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Hiermit soll erreicht werden, dass entlang der Erschließungsstraßen und am Rand des Gebietes jeweils keine Gebäude bis an die Grenze gebaut werden können. Entlang der Erschließungsstraßen sichert dies eine offene und übersichtliche städtebauliche Situation. Entlang der Randbereiche wird so erreicht, dass nicht Gebäude den äußeren Abschluss des Gebietes bilden.

Offene Stellplätze sind auf dem Grundstück innerhalb der überbaubaren Flächen, außerhalb nur entlang der Erschließungsstraße zulässig.

Um eine möglichst optimale Ausnutzung des Grundstückes für den jeweiligen Grundstückseigentümer zu erreichen, sind diese baulichen Anlagen zusätzlich entlang der Erschließungsstraße möglich.

2.5 *Höhenlage der baulichen Anlagen*

§ 9 (3) BauGB

Für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) werden Mindesthöhen festgesetzt. Diese sind im Planteil eingetragen. Als EFH gilt die Rohfußbodenhöhe.

Die festgesetzten Mindesthöhen ergeben sich aus dem Fahrbahnrand ca. in der Mitte der Grundstückslänge entlang der Straße plus 20 cm. Dieser mittlere Wert soll sicherstellen, dass die EFH der Gebäude deutlich über der Straßenhöhe zu liegen kommen. Dies bietet einen Schutz bei Starkregenabflüssen.

2.6 *Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen*

§ 9 (1) 10 BauGB

Freihaltezone an der Wendeplatte

Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung, Nutzung oder Bepflanzung über 0,2 m Höhe freizuhalten.

Damit der Überhang der LKW beim Wenden über die Randeinfassung hinausragen kann, muss diese Freihaltezone festgesetzt werden.

2.7 *Verkehrsflächen*

§ 9 (1) 11 BauGB

Die Erschließungsstraßen sind mit einer Breite von 5,9 m einschl. Randeinfassungen ausgelegt. Somit ist ein Begegnungsverkehr auch mit LKW (z.B. Müllabfuhr, Möbelwagen, Öl-/Gas-LKW usw.) sicher möglich.

2.8 *Unterirdische Bauweise von Niederspannungsleitungen*

§ 9 (1) 13 BauGB

Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.

Hiermit soll eine oberirdische Verlegung ausgeschlossen werden, da sie städtebaulich nicht gewünscht ist.

2.9 *Flächen und Maßnahmen für die Regelung des Wasserabflusses und zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen*

§ 9 (1) 16 BauGB

Auf den Bauplätzen 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14 sind Abgrabungen und Geländeänderungen zwischen der östlichen Baugrenze und der östlichen Grundstücksgrenze sowie am Fußweg ausschließlich im Rahmen der Erschließungsmaßnahme zur Herstellung des Fußweges und der östlich angrenzenden Geländemodellierung sowie zur Unterhaltung des Fußweges zulässig. Der als Ableitungsmulde ausgebildete Fußweg muss eine Mindestmuldentiefe von 20 cm besitzen.

Auf den Bauplätzen 1 und 2 ist jeweils an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück ein mindestens 50 cm hoher Erdwall zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe von 50 cm bemisst sich von der Oberkante der Ableitungsmulde. Die Gesamthöhe beträgt somit mindestens 70 cm ab Sohle Ableitungsmulde.

Auf den Bauplätzen 1 und 2 ist zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze und 5 m südlich davon keine Gebäudeöffnung zulässig, die niedriger als der vorgenannte Erdwall ist.

Auf den Bauplätzen 1, 3 und 5 sind – solange dort jeweils keine neuen Gebäude mit der festgesetzten Mindest-EFH errichtet werden – keine Zufahrt von der Erschließungsstraße zulässig. Ebenso sind im dargestellten Bereich in diesem Zeitraum die baulichen Anlagen dieser Grundstücke durch eine mindestens 15 cm hohe Aufkantung oder Erdwall entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu schützen.

Auf Bauplatz 16 darf die Randeinfassung entlang der Wendeplatte nicht abgesenkt werden.

Damit die Ableitungsmulde dauerhaft erhalten und geschützt wird, sind Geländeänderungen unterhalb dieser Mulde bis zur Baugrenze unzulässig. Um die Grundstücke entlang der Ableitungsmulde vor Starkregenabfluss zu schützen, sind die Festsetzungen zu Geländeänderungen, Mindestmuldentiefen, Erdwällen und Gebäudeöffnungen vorgenommen.

Für die Bauplätze 1, 3 und 5 sind zum Schutz vor Oberflächenabfluss auf der Straße entsprechende Festsetzungen notwendig solange diese Grundstücke noch nicht neu bebaut sind und deren Gelände-niveau bzw. EFH unter der Straßenoberkante liegt.

Weitere Erläuterungen sind dem Punkt 5.10 dieser Begründung zu entnehmen.

2.10 *Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen*

§ 9 (1) 24 BauGB

1. Lärmschutzbebauung / Zeitliche Abfolge der Nutzungsaufnahme im Wohngebiet

L1:

Das bestehende Gebäude ist zur Lärmschutzfunktion für die südlich davon geplante Bebauung erforderlich. Daher ist dieses Gebäude mindestens in seiner Größe (Länge, Breite, Höhe) zu erhalten. Im Falle eines Abbruchs ist unmittelbar nach dem Abbruch ein neues Gebäude mit mindestens denselben Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

L2:

Der geplante Baukörper auf Baugrundstück 2 ist hinsichtlich der Lärmschutzfunktion für die südlich davon geplante Bebauung als Erstes zu errichten. Dieser Baukörper hat auf dem dargestellten Standort folgende Mindestmaße einzuhalten:

18 m Länge, 12 m Breite, 8,9 m Höhe über dem Fahrbahnrand an der Stelle des Baukörpers. Dieser Baukörper ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang unverzüglich gleichwertig zu ersetzen. Die südlich davon liegenden Wohngebäude dürfen erst nach Fertigstellung des Rohbaus des oben beschriebenen Baukörpers bezogen werden.

2. Passive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet

Öffenbare Fenster von schallschutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind an Nord- und Ostfassaden der Bauplätze 1, 2 und 3 nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn mittels technischer nicht öffentlicher

Konstruktionen (z.B. Prallscheiben, hinterlüftete Loggien/Balkone) o.ä. sichergestellt wird, dass 0,5 m mittig vor dem geöffneten Fenster die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Ein Öffnungsmechanismus für die Außenreinigung der Fenster ist zulässig.

Für alle an den Fassaden der Bauplätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 zu liegen kommenden schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind die nach außen abschließenden Bauteile auf den Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 (Juli 2016) auszulegen.

Die hier vorgenommenen Festsetzungen ergeben sich aus der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM). Siehe auch die Erläuterungen unter Punkt 5.7.2 dieser Begründung.

2.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 und 25 a und b BauGB

Pro angefangener 300 m² Baugrundstücksfläche ist jeweils mindestens 1 standortgerechter und gebietsheimischer Laub- oder Obstbaum aus nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Dacheindeckung sind Kupfer, Zink und Blei sowie Dacheindeckungsmaterial mit Anteilen dieser Metalle nicht zugelassen.

Parkplätze und Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Drainpflaster, Schotterrasen usw.) befestigt werden. Wasserundurchlässige Asphalt- oder Betonbeläge sind hierfür nicht zulässig. Für die übrigen befestigten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken sind soweit als möglich ebenfalls wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Um eine Durchgrünung des Gebietes zu erreichen sind Pflanzgebote für heimische Gehölze enthalten. *Damit eine maßgebliche Durchgrünung des Gebietes bereits zu Beginn der Bebauung erreicht wird, erfolgt die Forderung nach einem Mindest-Stammumfang.*

Zum Schutz des Grundwassers bei der Versickerung von Niederschlagswasser, werden Metalle für Dacheindeckungen ausgeschlossen, die dort Schädigungen hervorrufen können. Bei Regenrinnen und –fallrohren handelt es sich nicht um Dacheindeckungen und es sind nur sehr untergeordnete Flächenanteile im Hinblick auf den Gewässerschutz. Somit können diese Bauteile aus den genannten Metallen ausgeführt werden.

Zum Erhalt der Durchlässigkeit von privaten Verkehrsflächen sind diese durchlässig auszuführen.

7. Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

Die Vorgabe eines Gestaltungsrahmens ist notwendig um insbesondere die Einbindung in die bestehende Bebauung sowie das Umfeld zu erreichen.

Die örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 74 LBO (Landesbauordnung) Baden-Württemberg.

3.1 Dachform und Dachneigung

geneigtes Dach mit mindestens 10 Grad

Für untergeordnete Anbauten an das Hauptgebäude und Garagen sind Flachdächer zulässig.

Auf Bauplatz 2 ist abweichend für 1/3 der Gebäudegrundfläche eine Dachterrasse zulässig.

Seitens der Stadt besteht der Wunsch, die ländliche Prägung der Bebauung durch geneigte Dächer hervorzuheben. Trotzdem sind mit der weit gefassten Dachform und –neigung genügend Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden. Entsprechend den Festsetzungen zur Gebäudehöhe (Nr.2.2.3) sowie den Ausführungen dazu in dieser Begründung soll für Bauplatz Nr. 3 eine bestimmte Gebäudeform ermöglicht werden.

3.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind auf max. 50 % der gesamten Dachbreite unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Max. Breite (Außenkante ohne Dachüberstand): 5,00 m

- Mindestabstand untereinander (Außenkanten ohne Dachüberstand) und zu evtl.

Widerkehren: 1,25 m

- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,40 m

Der Einbau von Solaranlagen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung ist zulässig.

Mit dieser Festsetzung sollen Dachaufbauten grundsätzlich zugelassen werden. Die Größenbeschränkung und der Abstand sollen sicherstellen, dass diese nicht zu prägend für die Dachflächen werden.

3.3 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie

Glasflächen nicht reflektieren oder verspiegelt sein.

Farbton der Dacheindeckung: rot oder braun oder grau oder anthrazit

Dächer mit Dachneigungen unter 10 Grad und Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Grundsätzlich sollen reflektierende Dachflächen aufgrund der Einsichtigkeit und dem ländlich geprägten Umfeld ausgeschlossen werden. Daneben soll aber trotzdem die Nutzung von Sonnenenergie ermöglicht werden. Das bauliche Umfeld ist vorwiegend geprägt von den festgesetzten Farbtönen der Dacheindeckungen. Die Vorschrift zur Dachbegrünung soll eine bessere Einbindung dieser Dachflächen in das ländlich geprägte Umfeld am Rand des Siedlungsbereiches erreichen.

3.4 Außenwandgestaltung

Für die Außenwände dürfen keine metallisch glänzenden oder reflektierenden Materialien mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Glasflächen verwendet werden.

Außenwände dürfen nicht verspiegelt sein.

Glänzende, reflektierende oder verspiegelte Flächen würden als störend für das Landschafts- und Ortsbild empfunden. Eine Nutzung von Sonnenenergie soll jedoch möglich sein.

3.5 Einfriedungen und Stützmauern

Das Einfriedungsverbot gilt generell für einen Streifen von 50 cm Breite entlang des öffentlichen Straßenraumes.

Zulässig sind Drahtzäune mit davor liegender heimischer Gehölzanpflanzung, Holzzäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 1,50 m, oder geschnittene Laubhecken bis zu einer Höhe von 2,00 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

Auf den Bauplätzen 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 16 sind Mauern, Stützmauern und Sockelmauern nicht zulässig.

Nicht zugelassen ist die Anpflanzung von Nadelgehölzen, ausgenommen Eibe.

Mit diesen Festsetzungen soll grundsätzlich die harmonische Einbindung von Einfriedungen in das ländliche Umfeld erreicht werden. Durch das Abrücken der Einfriedung vom Fahrbandrand wird erreicht, dass ein gestalterisch nicht erwünschter, scharf abgegrenzter „Korridor“ entsteht. Durch das Abrücken entsteht ein weniger optisch scharfer Abgrenzungseffekt, da zumindest teilweise damit zu rechnen ist, dass auf diesem Streifen Grün- und/oder Pflanzflächen auf den Privatgrundstücken

entstehen. Zum Erhalt eines Lichtraumprofils der Erschließungsstraße wird ein Mindestabstand zu dieser festgesetzt. Grundsätzlich sollen keine Mauern zugelassen werden. Auf den östlichen Bauplätzen muss dies aufgrund der starken Hangneigung zugelassen werden, um einen ausreichenden Spielraum für die Gestaltung der Außenanlagen zu erreichen.

3.6 Garagen

Garagen mit senkrechter Zufahrt zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche müssen als Stauraum von dieser einen Abstand von mind. 5,0 m einhalten.

Der Stauraum soll sicherstellen, dass Fahrzeuge vor dem Einfahren in die Garage zum Öffnen des Tores nicht auf der Erschließungsstraße stehen.

3.7 Stellplätze

Folgende Anzahlen an Stellplätzen sind pro Wohnung auf dem jeweiligen Grundstück auszuweisen. Bezugsgröße ist die Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung (WoFIV).

- für Wohnungen bis max. 35 m² Wohnfläche, 1 Stellplatz,
- für Wohnungen über 35 m² Wohnfläche, 2 Stellplätze.

Mit dieser Festsetzung wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass pro Wohnung erfahrungsgemäß durchschnittlich 2 PKW vorhanden sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Straßenverkehrsflächen nicht zu stark durch den ruhenden Verkehr genutzt werden.

8. Hinweise

Hier sind verschiedene Hinweise und Empfehlungen aufgeführt.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Erschließung

Zur Erschließung ist die Anlage einer neuen Erschließungsstraße einschließlich der notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist wie folgt sichergestellt.

Wasser: Das Plangebiet kann durch eine neue Wasserleitung in der neuen Erschließungsstraße mit Anschluss an die vorhandene Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt werden.

Löschwasser: Für den Brandfall ist die örtliche Wasserversorgung hinsichtlich Wassermenge und Druck ausreichend.

Abwasser: Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation. Das Niederschlagswasser wird über neue Regenwasserkanäle und zu einer Sickermulde geleitet.

10. Kosten und Finanzierung

Die gesamten Kosten des Verfahrens sowie der Erschließung und Realisierung werden durch einen Investor getragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag wird vor Satzungsbeschluss zwischen dem Träger des Vorhabens und der Stadt Bad Waldsee geschlossen.

11. Flächenbilanz

Dorfgebiet	1,02 ha	57,3 %
Allgemeines Wohngebiet	0,52 ha	29,2 %
Verkehrsflächen mit -grün	0,22 ha	12,4 %
Ableitungsmulde	0,02 ha	1,1 %
Gesamt	1,78 ha	100 %

**Stadt Bad Waldsee
Landkreis Ravensburg**

**Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ MU21 und die örtlichen Bauvorschriften hierzu,
Gemarkung Mittelurbach**

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
(§ 2 (1) S.1 BauGB und § 74 (6) LBO)
Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 18.09.2017.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB und § 74 (6) LBO)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 21.09.2017 bis 05.10.2017 statt.
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden
(§ 4 (1) BauGB und § 74 (6) LBO)
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden fand im Rahmen eines Scoping-Termins am 25.10.2017 statt.
4. Beschluss des Planentwurfes und Beschluss der Auslegung
(§ 3 (2) BauGB und § 74 (6) LBO)
Der Beschluss des Planentwurfes (Billigungsbeschluss) und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 30.09.2019.
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes
(§ 3 (2) S.1 BauGB und § 74 (6) LBO)
Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.10.2019 bis 18.11.2019 statt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 10.10.2019.
6. Beteiligung der Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung
(§ 4 (2) BauGB und § 74 (6) LBO)
Die Beteiligung der Behörden erfolgte mit Anschreiben vom 17.10.2019 in der Zeit vom 18.10.2019 bis 18.11.2019.
7. Satzungsbeschluss
(§ 10 (1) BauGB und § 74 (6) LBO)
Der Satzungsbeschluss erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom
8. Ausfertigungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 14.09.2020 den Satzungsbeschlüssen des Gemeinderates vom ... zu Grunde lagen.

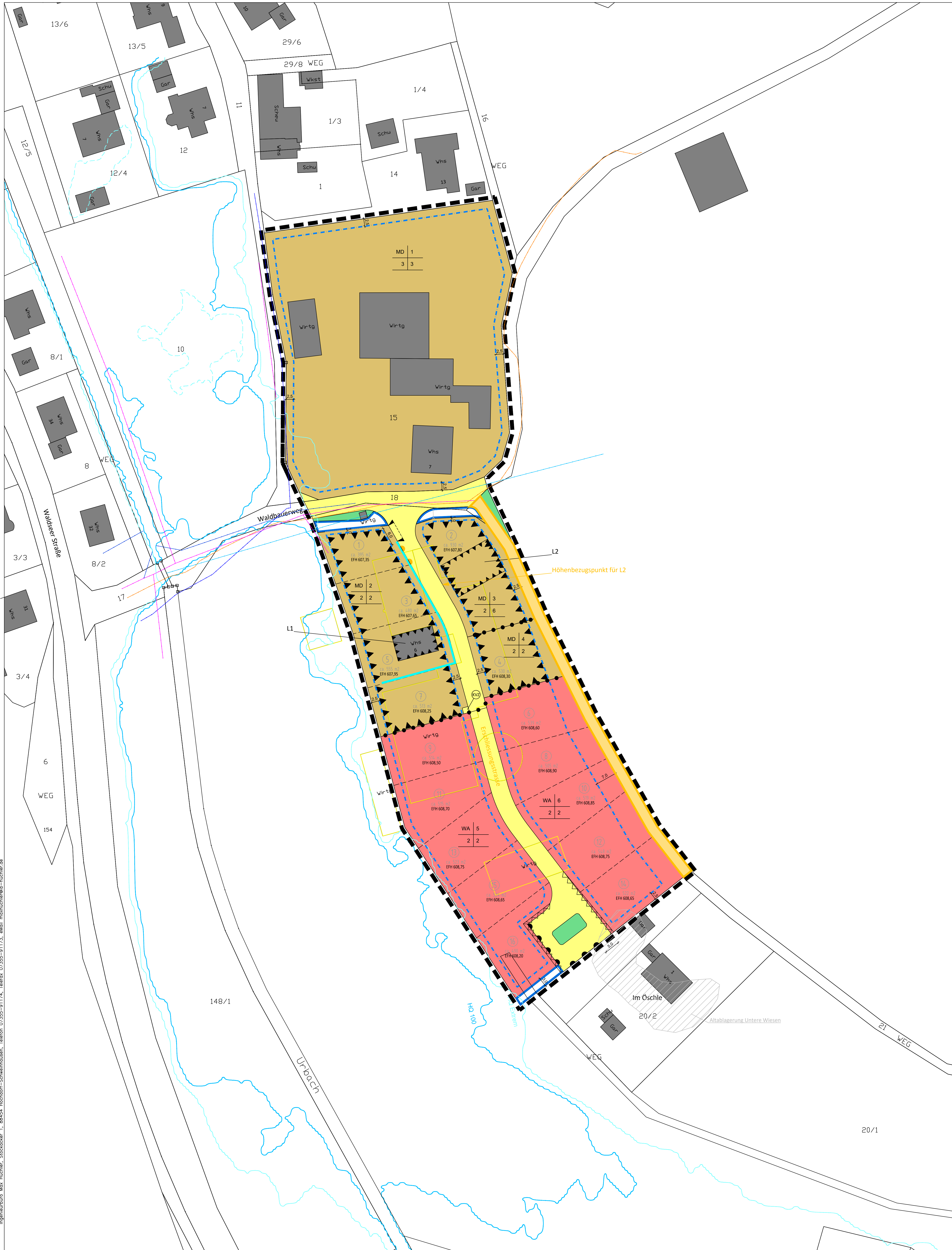
Bad Waldsee, den

.....
(Bürgermeister Henne)

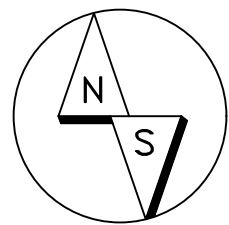
9. Inkrafttreten
(§ 10 (3) BauGB und § 74 (6) LBO)
Die Satzungsbeschlüsse wurden am ... im Amtsblatt veröffentlicht. Der Bebauungsplan „Am Waldbauerweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sind damit in Kraft getreten. Sie werden mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bad Waldsee, den ...

.....
(Bürgermeister Henne)



Einöde Sankt Konrad



Stadt Bad Waldsee
Gemarkung Mittelurbach

Bebauungsplan "Am Waldbauerweg" MU 21
und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
Planteil, M = 1 : 500

ingenieurbüro max huchler Beratender Ingenieur		Abfallwirtschaft Abwasseranlagen Altlastenerkundung Kommunaler Tiefbau Straßenbau Umweltschutz Wasserversorgung	
Auftraggeber:		Stadt Bad Waldsee Hauptstraße 29 88339 Bad Waldsee	
Maßnahme:		"Am Waldbauerweg" MU 21 Gemarkung Mittelurbach - Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften -	
Bearbeitet:	Huchler	Maßstab:	1 : 500
Plangröße:	840/840mm	Plannummer:	4 683d
		Datum:	14.09.2020
		Lageplan	

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Am Waldbauerweg“
Abwägungsvorschlag**

14.09.2020

Von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen bzw. keine Stellungnahmen relevant:

- Bundeswehr
- Gemeinde Baintdt
- Stadt Bad Waldsee, Straßenverkehrsbehörde
- Deutsche Bahn AG
- Stadt Aulendorf
- terranets bw GmbH
- Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe
- Stadt Bad Schussenried
- Thüga Energienetze GmbH
- Gemeinde Wolpertswende
- Unitymedia BW GmbH
- Handwerkskammer Ulm

	Institution/Person	Stellungnahme/Anregung	Vorschlag für Abwägung
	I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Polizeipräsidium Konstanz (21.10.2019)	Eine neue Einmündung an die K 7936 ist nicht geplant. Die Einmündung Waldbauerweg/K 7936 ist aus unfallstatistischer Sicht unauffällig. Da auch bei kleineren Wohneinheiten erfahrungsgemäß von 2 Kraftfahrzeugen ausgegangen werden kann, sollte die Stellplatzanzahl pro Wohneinheit mindestens 2 betragen. Die angegebenen Maße von Hecken und Grundstückszäunen sollten im Bereich von Ausfahrten und Einmündungen eine maximale Höhe von 80 cm zulassen, damit ausreichend Sichtweiten auf den Querverkehr bestehen.	Nach Ansicht und Erfahrung der Stadt ist bei kleinen Wohnungen bis 35 m² Wohnfläche mit durchschnittlich einem Fahrzeug pro Wohneinheit zu rechnen. Es erfolgt keine Änderung der örtlichen Bauvorschrift. An der Einmündung der Erschließungsstraße in den Waldbauerweg ist die Übersichtlichkeit gegeben, da sich südlich an den Waldbauerweg angrenzend öffentliche Flächen der Stadt befinden (u.a. Ableitungsmulden, die nicht bepflanzt werden) und diese durch die Stadt so ausgeführt werden, dass keine Sichtbehinderungen entstehen. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Höhenbegrenzung an Grundstücksein- und -ausfahrten wird nicht gesehen. Mit der sich durch die kurze Stichstraße auto-

		Lärmbeeinflussungen durch die bestehenden Verkehrswege werden laut Gutachten nicht erwartet. Sollte diese Erwartung nicht zutreffen, können verkehrsbeschränkende Maßnahmen zur Lärmreduzierung nicht in Aussicht gestellt werden. Beim momentanen Planungsstand ergeben sich aus verkehrspolizeilicher Sicht momentan keine weiteren Einwände.	matisch ergebenden langsamen Geschwindigkeit ist eine ausreichende Möglichkeit des Sehens und der Rücksichtnahme von und auf andere Verkehrsteilnehmer gegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.
2	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (08.11.2019)	Der Planung auf der Gemarkung Mittelurbach, Stadt Bad Waldseestehen gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen. Gemäß den Festsetzungen der Regionalplanfortschreibung (Anhörungsentwurf 2019) ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans MU 21 „Am Waldbauerweg“ von einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen überprägt. Entsprechend Plansatz 3.2.2 des Regionalplanfortschreibungsentwurfs stehen hier alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzzone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Im westlichen Grenzbereich, beim geplanten Sickerbecken, überlappt der Geltungsbereich entsprechend Raumnutzungskarte des Fortschreibungsentwurfs ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege geringfügig. Da infolge der Maßstäblichkeit eine gewisse Generalisierung erfolgt und deshalb keine parzellenscharfe Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete möglich ist, liegt das Vorhaben innerhalb des Ausformungsspielraums der Kommune. Darüber hinaus bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen zum Bebauungsplan MU21 „Am Waldbauerweg“ vor.	Das Plangebiet war bereits im derzeitigen Bestand bebaut und durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Wohnnutzung geprägt. Insofern orientiert sich der Bebauungsplan räumlich als auch hinsichtlich der Nutzungen am Bestand. Die gem. Bebauungsplan zulässigen Bebauungen und Nutzungen sind grundsätzlich in den Schutzzonen III möglich. Insofern ist eine spätere Ausweisung von Schutzzonen III, IIIa oder IIIb als unproblematisch anzusehen.

3	Netze BW GmbH (15.11.2019)	Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV und 20-kV-Kabel und 0,4-kV-Freileitungen wie im Planausschnitt zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Die genaue Lage der im Geltungsbereich befindlichen Kabel erhalten Sie bei unserer Kabelauskunft unter Telefon: +49 7351 53 -22 30 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Herr Bentele, Fritz ☎: +49 7520 96676450, mail: f.bentele@netze-bw.de	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Regierungspräsidium Stuttgart (18.11.2019)	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege In Bezug auf das Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. 2. Archäologische Denkmalpflege Der Hinweis im Textteil unter 5.1 auf §20 DSchG ist unzureichend und zu ersetzen: Das Planungsgebiet liegt im Prüffallgebiet „mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlung Unterurbach“. Der Überlagerungsplan mit der Urkarte zeigt, dass im 19. Jahrhundert im Planungsgebiet Hofstellen vorhanden waren, deren Entstehungszeit unbekannt ist. In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Beate Schmid, beate.schmid@rps.bwl.de; Tel.	Der Hinweis wird gem. der Stellungnahme geändert.

		07071/757-2449). Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.	
5	Regierungspräsidium Tübingen (18.11.2019)	I. Raumordnung <u>(1) Raumordnung / Bauleitplanung</u> Nach dem aktuell in der Anhörung befindlichen Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wird künftig im Bereich des Vorhabens ein „Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ festgelegt. Ferner könnte der Bebauungsplan geringfügig ein im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes vorgesehenes „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ tangieren. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und die derzeit stattfindende Auslegung der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlichkeit vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen zu erwarten ist. Damit sind die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans sowohl bei Entscheidungen über raumbedeutsame Einzelmaßnahmen als auch im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG). Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. <u>(2) Raumordnung / Einzelhandel</u>	Wird zur Kenntnis genommen, ein Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums wird durch die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben konkretisiert und insoweit relativiert. Ziffer 2 ist mit der dortigen Abwägung auch Teil dieser Abwägung.

		für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden. IV. Naturschutz Derzeit keine Belange der höheren Naturschutzbehörde erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Landratsamt Ravensburg (18.11.2019)	A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Nr. 2.1.1: Werbeanlagen: „§ 8 BauNVO (Gewerbegebiet)“ ist nicht betroffen. Bitte durch entsprechende Regelungen für das Dorfgebiet ersetzen, z.B. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO. Einzelhandelsbetriebe: „§ 6 BauNVO (Mischgebiet)“ ist nicht betroffen. Bitte durch entsprechende Regelungen in § 5 BauNVO ersetzen, z.B. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO. Vergnügungsstätten: Bitte ergänzen Sie bei § 5 Abs. 3 noch „BauNVO“. Nr. 2.3: Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist zu ergänzen „in Wohngebäuden“. Nr. 2.4.3: Bitte tragen Sie den Begriff „Erschließungsstraße“ im Plan ein. Nr. 2.7: „Ein- und Ausfahrt“: im Übrigen Bereich ist das Planzeichen für das Zufahrtsverbot zu ergänzen, PlanZV Nr. 6.4. Grundsatz der Planklarheit Nr. 2.9: Der Fußweg ist im Plan bisher nicht als Ableitungsmulde gekennzeichnet. Für die „Aufkantung/Erdwall“ sollte eine andere Farbe gewählt werden als für die Ableitungsmulde. Nr. 2.10: L1 und L2: Die Vorgabe, dass nach Abbruch ein neues Gebäude zu errichten ist, ist faktisch nicht vollzieh-	Diese Festsetzung wird wie folgt geändert: § 5 Abs. 2 Nr. 6 § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO wird ergänzt Die Ergänzung wird vorgenommen. Dies wird in den Planteil eingetragen. Dies wird im Planteil ergänzt. Die Kennzeichnung wird im Planteil ergänzt. Es wird eine andere Farbe (türkis) gewählt. Diese Festsetzungen sind mit dem Grundstückseigentümer und Investor abgestimmt.

	bar und stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Falls es sich überhaupt um eine notwendige Lärmschutzmaßnahme handelt, ist diese so festzusetzen, dass diese auch durchsetzbar ist. Bei L2 fehlt die Angabe der Höhe des Fahrbahnrandes im Plan. Bezugspunkte für Höhenangaben, hier 8,90 m, müssen im Plan erkennbar und bestimmbar sein. Es könnte zudem erwogen werden, eine Baulinie festzusetzen. Nr. 2.11: Die Festsetzung des Stammumfangs von Bäumen ist zu begründen. <u>Satzung:</u> Im Vorspann sind die „örtlichen Bauvorschriften“ zu ergänzen. 2 Bedenken und Anregungen <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Nr. 2.7: Für einen „Fußweg“ könnte auch die Festsetzung als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ nach PlanZV Nr. 6.3 gewählt werden. Die Festsetzung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen. In der Festsetzung sollte ergänzt werden, dass der Fußweg mit Fahrzeugen des Bauhofs befahrbar ist (Begründung Nr. 5.11). In der Begründung sollte erläutert werden, ob der Weg (Flst. 21) südlich des Fußwegs mit Fahrzeugen befahren werden kann und wo diese ggf. vor dem Abschnitt Fußweg wenden können. <u>Örtliche Bauvorschriften:</u> Nr. 3.3: Die Dachbegrünung ist noch zu begründen. Nr. 3.5: Das Abrücken der Einfriedung um 30 cm kann einen Eingriff in das Eigentumsrecht bedeuten und ist daher zu begründen. In der Begründung sind daher noch Gründe der „Gestaltung“ anzuführen. Vorschriften, die nicht durchgesetzt werden, sollten nicht	Der Höhenbezugspunkt wird im Planteil ergänzt. Auf eine Baulinie wird verzichtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Satzungstext wird ergänzt. Die bestehende Festsetzung wird als ausreichend angesehen. Die Ergänzung wird in den Textteil aufgenommen. Die Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen. Die Begründung wird ergänzt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
--	---	---

		erlassen werden. B. Landwirtschaft, Veterinäramt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasser, Altlasten [X] keine Anregungen C. Gewerbeaufsicht 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. 2. Bedenken und Anregungen Gewerbelärm: Der Gewerbelärm wurde in der Schalltechnischen Untersuchung Nr. M139943/03 durch Müller- BBM untersucht. Siehe 6.2 Beurteilung Für den Regelbetriebe tags passen die Immissionsrichtwerte MD/ WA. Nachts kann an Parzelle 1 der Immissionsrichtwert überschritten werden. Zudem werden unter 6.2.2 die kurzzeitigen Geräuschspitzen betrachtet. Diese werden nachts an P1-P3 Nord/Ostfassade an P2 zusätzlich Westfassade überschritten. Anregung: Durch die Festsetzungen unter Punkt 2.10 2. Passive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet wird den oben genannten Problemen Rechnung getragen. Der Punkt 1. Lärmschutzbebauung ist nicht erforderlich. Bei Punkt 2 fehlt jedoch der Bauplatz 2. Bei diesem sind offenbare Fenster an West-/ Nord-/ Ost- Fassade von	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Gutachters ist diese Festsetzung erforderlich und wird daher beibehalten. Bauplatz 2 wird mitaufgenommen.
--	--	--	---

		schallschutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nicht zulässig. Der Satz: Ein Öffnungsmechanismus für die Außenreinigung der Fenster ist zulässig, muss entfallen. Es handelt sich um Festverglasung. D. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Das aktuell vorgelegte Gutachten „CEF-Maßnahmenplanung und –umsetzung – Ökologische Baubegleitung – Endbericht vom 02.10.2019 sowie die darin vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind aus Sicht unseres Ökologen nachvollziehbar. Jedoch wurden lt. Bericht (vgl. u.a. S. 26 ff.) nicht alle CEF-Maßnahmen vollständig bzw. fachgerecht/korrekt umgesetzt. Folgende Punkte sind u.E. im weiteren Verfahren zu beachten: <u>CEF-Maßnahmen „Zauneidechse“</u> Es ist davon auszugehen, dass sich noch Zauneidechsen auf dem Baufeld befinden. Diese Tiere sind jetzt in der Winterruhe und können bei etwaiger Bautätigkeit nicht reagieren. Deshalb kann ein weiteres Vorgehen in der Baufeldvorbereitung zumindest im bekannten Vorkommensbereich der Zauneidechsen nicht durchgeführt werden. Es muss zum Aktivitätsbeginn der Eidechsen nach der Winterruhe abgewartet werden bis weitere Maßnahmen möglich sind. Ein Befahren der Vorkommensfläche der Zauneidechsen mit jeglichen Fahrzeugen ist bis zum Ende der Winterruhe somit nicht möglich. Am Ende der Winterruhe müssen erstmals Vergrämnungs- und Abfangmaßnahmen durchgeführt werden. <u>CEF-Maßnahmen für „Vögel/Fledermäuse“</u>	Der Satz wird herausgenommen. Im Laufe des Jahres wurde vom beauftragten Biologen das Baufeld mehrfach begangen und die Eidechsen eingesammelt. Das Baufeld ist jetzt frei von Eidechsen. Die untere Naturschutzbehörde hat die Freigabe für die Durchführung der Erschließungsmaßnahme erteilt.
--	--	---	--

	CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse sind ebenfalls noch nicht vollständig umgesetzt worden. <u>Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen</u> Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG müssen die im Gutachten aufgeführten und beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen/Ersatzstätten) <u>vor Eintritt des Eingriffs</u> durch den Bebauungsplan hergestellt und vollständig wirksam sein. Dies ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Nach dem Artenschutzgutachten vom 02.10.2019 (u.a. S. 9) sind Insektenschutzmaßnahmen erforderlich. Der Hinweis unter Ziff. 5.2, S 9 ist zu den Festsetzungen unter Ziff. 2.11, S. 5 zu nehmen und wie folgt zu ergänzen: Vorschlag: Lichtemissionen: Für die Außenbeleuchtung sind nur Lampentypen mit LED-Leuchtmittel (3000 K) -oder dem Stand der Technik vergleichbare Leuchtmittel - in einem abgedichteten Corpus zulässig. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist unzulässig. Die Benutzung von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sind nicht zulässig. Die Lampen sollten in den Nachtstunden abgeschaltet werden, soweit es aus Sicherheitsgründen möglich ist. Zusätzlich wird empfohlen auch insektenfreundliche PV-Anlagen festzusetzen: Vorschlag: Photovoltaikanlagen dürfen nicht mehr als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite ca. 3%). In der Begründung kann erläutert werden, dass dies nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn z.B. PV-Elemente eine entspiegelte Oberfläche besitzen, aus Strukturglas sind und ein Kreuzmuster aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind ebenfalls günstiger in dieser Hinsicht, als polykristalline. Durch spiegelnde Flächen von PV-Anlagen werden Insekten angezogen. <u>Rechtliche Sicherung</u>	Die Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen wurden vom Gutachter durchgeführt und sind somit wirksam. Im Frühjahr/Sommer 2021 werden die Eidechsen aus der ursprünglich angelegten CEF-Fläche abgesammelt und zur neuen CEF-Fläche umgesetzt. Die ursprünglich angelegte CEF-Fläche wird zur Grünfläche zurückgebaut. Nach der CEF-Maßnahmenplanung des Gutachters vom 02.10.2019 ist nur auf S.9 für dauerhafte Beleuchtungseinrichtungen die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel angegeben. Dauerhafte Beleuchtungseinrichtungen sind in solchen Gebieten üblicherweise nur die Straßenbeleuchtungsanlagen. Diese sind jedoch bei der Stadt Bad Waldsee LED-Leuchten und somit insektenfreundlich. Daher wird keine Veranlassung für eine Festsetzung gesehen. Der Vorschlag wird jedoch als Hinweis aufgenommen. Dies wird als Hinweis aufgenommen.
--	---	--

		Da die Funktionalität aller CEF-Maßnahmen bzw. Ersatzstätten kontinuierlich gewährleistet sein müssen ist eine dauerhafte Sicherung dieser erforderlich. Die Durchführung und Sicherung muss geeignet i.R. des BP-Verfahrens <u>verbindlich</u> geregelt werden: Die im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen (Ersatzstätten) müssen zum Inkrafttreten des Bebauungsplans tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein. Dazu gehören auch die notwendigen Pflege-, Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Dies setzt insbesondere ihre rechtliche Durchführbarkeit und damit die Verfügungsgewalt des Planungsträgers/Stadt über die Standorte/Maßnahmen voraus. Bei CEF-Maßnahmen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum des Planungsträgers/der Stadt stehen ist zur dauerhaften Sicherung eine schuldrechtliche Vereinbarung mit grundbuchrechtlicher Sicherung der Maßnahmen erforderlich. E. Bodenschutz Hinweise Unter Punkt 5.3 wird der Schutz des Mutterbodens angeführt, hier wäre es sinnvoll, den Absatz um folgende Hinweise zu ergänzen: Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“: http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf. Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten. Der Nachweis bzw. die Umsetzung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden kann z.B. durch ein Bodenschutzkonzept erfolgen. Begleitung und Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft werden	Die dauerhafte Sicherung erfolgt durch grundbuchrechtliche Sicherung. Der Hinweis wird ergänzt.
--	--	--	---

		empfohlen. Das Plangebiet liegt in hängiger Lage. Bei einer Bebauung sind größere Erdbewegungen und Einschnitte in den Hang nötig. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten, Austritt von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen. Am Standort liegen nach der Moorkarte Baden-Württemberg z.T. anmoorige Böden vor. Vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Moorboden ist ein schwieriger Baugrund. In der Regel liegen unter dem Moorboden Stauhorizonte aus Seekreide/Seetonen vor, die ebenfalls nicht tragfähig sind. Diese Böden können zudem auch erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen, die zu Einschränkungen in der Verwertung führen können.	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH (11.12.2019)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.	Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Telekom entsprechend kontaktiert.

		Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
--	--	---	--

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Historisches Rathaus Bad Waldsee - Sanierung traufseitige Fassaden und Schaugiebel - BA 02- Restaurierung Justitia - Überplanmäßige Ausgaben			

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt

1. den vorgetragenen Maßnahmen zur Restaurierung der Bestandsfigur und Neuanfertigung einer originalgetreuen Kopie der Justitia im Zuge der laufenden Maßnahmen Historisches Rathaus Bad Waldsee - Sanierung traufseitige Fassaden und Schaugiebel - BA 02 zu.
2. zu, dass die Verwaltung die Arbeiten beauftragt.
3. den überplanmäßigen Kosten von 43.000 Euro zu. Diese werden aus Unterhaltungsmittel des Haushalts 2020 finanziert.

II. zu beraten ist

über die Restaurierung der Bestandsfigur und Neuanfertigung einer originalgetreuen Kopie der Justitia auf dem Rathausgiebel im Zuge der laufenden Maßnahmen Historisches Rathaus Bad Waldsee - Sanierung traufseitige Fassaden und Schaugiebel - BA 02 sowie die überplanmäßige Finanzierung der Maßnahmen.

III. zum Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 den Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung der beiden traufseitigen Fassaden sowie des Schaugiebels zugestimmt.

Im Zuge der Gerüststellung der Arbeiten an den Fassaden konnte auch der gesamte barocke Giebelaufsatz ab der Altane näher u.a. auch von einer Fachrestauration für Metall begutachtet werden. Hierbei wurden insbesondere an der Figur der Justitia enorme Schäden festgestellt.

Auszug aus dem Fachgutachten:

Allgemein: Die jetzige Figur der Justitia (Nachfolgerin einer Sandsteifigur) ist ein Kerngalvano aus Kupfer und stammt wahrscheinlich aus dem Jahr 1887. Für ein Kerngalvano werden die Oberflächen einer voll ausmodellierten oder abgegossenen, mit Eisenarmierungen versehenen Figur

aus mit Wachs oder ähnlichem imprägniertem Gips mit Graphit leitend gemacht und dann im Säurebad durch Elektrolyse mit Kupfer beschichtet. Schichtdicke: 0,5 bis 1 mm. Das Galvano ist auf der Nordseite am Sockel mit A. Mayer signiert. Die Recherche hat ergeben, dass das Modell der Justitiafigur von dem bekannten Künstler Alois Mayer stammt.

Schadensbild: Durch Risse in der Kupferbeschichtung ist Wasser eingedrungen und hat den gipshaltigen Kern zum Aufquellen gebracht. Durch den Wassereintrag haben die Eisenarmierungen begonnen zu korrodieren. Die hierdurch verursachte Volumensvergrößerung hat bereits zu Rostsprengungen geführt und die Kupferbeschichtung hat sich bereits in größeren Bereichen vom Kern gelöst.

Fazit: Die Justitia-Figur ist bereits so stark geschädigt, dass sie auf längere Sicht nicht mehr unter freier Bewitterung überdauert. Sie sollte deshalb im Innenraum aufbewahrt und präsentiert und durch eine Kopie in Bronzeguss ersetzt werden.

Restaurierung Bestandsfigur:

Die Justitia-Figur wird sehr vorsichtig abgebaut, damit sie nicht noch mehr Schaden nimmt. Anschließend wird sie in der Restaurierungswerkstatt nur gereinigt. Die Risse werden soweit möglich gesichert und geschlossen, das Eisen soweit möglich konserviert.

Abguss Ersatz Figur: Die entsprechend präparierte Figur wird mit Silikon abgeformt und in der Gießerei wird ein WachsmodeLL hergestellt, das für den Ausguss vorbereitet und eventuell noch überarbeitet wird. Die Kopie wird als Bronzeguss im Wachsausschmelzverfahren in der Gießerei gegossen und nachgearbeitet. Der Guss wird dann final wieder vergoldet. Sämtliche Arbeiten der Gießerei geschehen unter restauratorischer Fachaufsicht.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege soll den Vorschlägen und Empfehlungen des Fachgutachtens gefolgt und die Justitia durch einen Bronzeguss ersetzt werden. Die dann restaurierte Bestandsfigur soll dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und deshalb im Vorbereich des Sitzungssaals im 1. OG des Historischen Rathauses aufgestellt werden. Um die restaurierte Figur zu schonen muss diese mittels einer Glaseinhausung vor Berührungen geschützt werden.

Die Kosten für die Restaurierung der Bestandsfigur sowie den Abguss aus Bronze werden mit ca. 37.000 Euro durch die Restauratorin in Rücksprache mit einer erfahrenen Fachfirma veranschlagt. Für einen Schutz der Bestandsfigur aus Glas werden ungefähr 6000 Euro geschätzt. Es ergibt sich hierdurch eine Gesamtsumme von 43.000 Euro, welche überplanmäßig durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

Die Kosten für diese Maßnahme werden aus Unterhaltungsmitteln des laufenden Haushalts 2020 bestritten.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 10.11.2020

gez. Heine

Anlage(n):

1. Auszug Restauratorisches Gutachten Metall- Justitia

Schadenskartierung Westseite



rote Linien: Risse; rot gesprenkelt: gelockerte Bereiche, Klaffungen

Schadenskartierung Südseite



rote Linien: Risse; rot gesprenkelt: gelockerte Bereiche, Klaffungen

Schadenskartierung Ostseite



rote Linien: Risse; rot gesprenkelt: gelockerte Bereiche, Klaffungen

Schadenskartierung Nordseite



rote Linien: Risse;

rot gesprenkelt: gelockerte Bereiche, Klaffungen

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Stand bisheriger Breitbandausbau und Breitbandausbau Wasserstall BA III			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Information über den bisherigen Breitbandausbau durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des weiteren Breitbandausbaus im Wasserstall BA III mit einem Kostenumfang von ca. 202.000 € netto zu. Das Land gewährt für den Ausbau keine Förderung.

II. zu beraten ist

über den Ausbau des Breitbandinfrastrukturnetzes im Wasserstall BA III (Biberacher Strasse) im Betrieb gewerblicher Art Breitband (BgA).

III. zum Sachverhalt:

1. Information über den bisherigen Breitbandausbau

Nachstehende Tabelle zeigt die bisherigen Backbone-Breitbandmaßnahmen, die mit dem Zweckverband Breitbandversorgung realisiert wurden:

	Strecke	Förderung	Projekt
1	Ankenreute - Bad Waldsee (Backbone - Süd)	Landesförderung	aktiv
	Ankenreute → Volkertshaus →		

	Mittelurbach → Vorderurbach → Hopfenweiler → Reichertshaus → Wasserstall-BA I → Stahlstrasse → Steinstrasse → Steinach (Beim Ried)		
2	Wasserstall –BA I	Landesförderung	aktiv
3	Wasserstall –BA II	Landesförderung	in Arbeit
4	Mittelurbach – Mennisweiler, Ehrensberg und Hittisweiler	Bundesförderung	in Arbeit

Anmerkung: Die Kosten werden ergänzt, sobald die Rechnungen vom Zweckverband Breitband Ravensburg vorliegen.

2. Weiterer Breitbandausbau im Wasserstall BA III (Biberacher Strasse)

Das Land Baden-Württemberg hat für den Teil Wasserstall BA III (Biberacher Strasse) keine Förderung bewilligt, mit der Begründung, dass in diesem Bereich eine durchschnittlich gute Internet-Geschwindigkeitsverfügbarkeit von ca. 30 Mbits vorliegt. Das bedeutet, dass ein weiterer Ausbau mit städtischen Mitteln zu finanzieren wäre.

Durch die vorteilhafte konjunkturelle Situation im Tiefbau konnte der Zweckverband Breitbandversorgung die Arbeiten im Wasserstall BA II mit nachfolgenden Beträgen vergeben. Dies würde der Stadt Bad Waldsee nun ermöglichen, den weiteren Breitbandausbau im Wasserstall BA III mit voraussichtlichen Kosten von 202.000 € zu vergeben. Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, dass nach Abschluss des BA II voraussichtlich noch 193.800 € zur Verfügung stehen und sich bei Beauftragung des Bauabschnitt III eine überplanmäßige Ausgabe von ca. 8.200 € ergeben wird. Die Vergabe würde durch den Zweckverband Breitbandversorgung voraussichtlich über einen Nachtrag erfolgen. Der Zweckverband Breitbandversorgung würde auch die weitere Abwicklung übernehmen.

Wasserstall	Firma / Infos	Netto / €	Förderung ca. / €	Anteil Stadt / €	Förderung in %	Anteil Stadt in %
Bauabschnitt II FFTx	Mayer GmbH	515.539				
<u>Ingenieurkosten</u>		<u>71.655</u>				

<u>Summe BA II</u>		<u>587.195</u>	<u>280.000</u>	<u>307.195</u>	<u>48</u>	<u>52</u>
<u>Haushaltsplan 2019</u>	<u>Nr. I5360-1901 (S. 392 + 393)</u>	<u>960.000</u>	<u>459.000</u>	<u>501.000</u>	<u>48</u>	<u>52</u>
<u>Noch verfügbar</u>		<u>372.805</u>	<u>- 179.000</u>	<u>193.805</u>		
<u>Bauabschnitt III</u>	<u>voraussichtlich</u>	<u>202.000</u>	<u>0</u>	<u>202.000</u>	<u>0</u>	<u>100</u>
<u>Gesamtausgaben</u>		<u>789.195</u>	<u>280.000</u>	<u>509.195</u>		
<u>Haushaltsvergleich</u>		<u>170.805</u>	<u>- 179.000</u>	<u>- 8.195</u>		

Der Baubeginn Wasserstall BA II erfolgte am 14.09.2020. Somit könnte der Beginn vom Wasserstall BA III direkt im Anschluss an den BA II erfolgen.

IV. weitere Überlegungen:

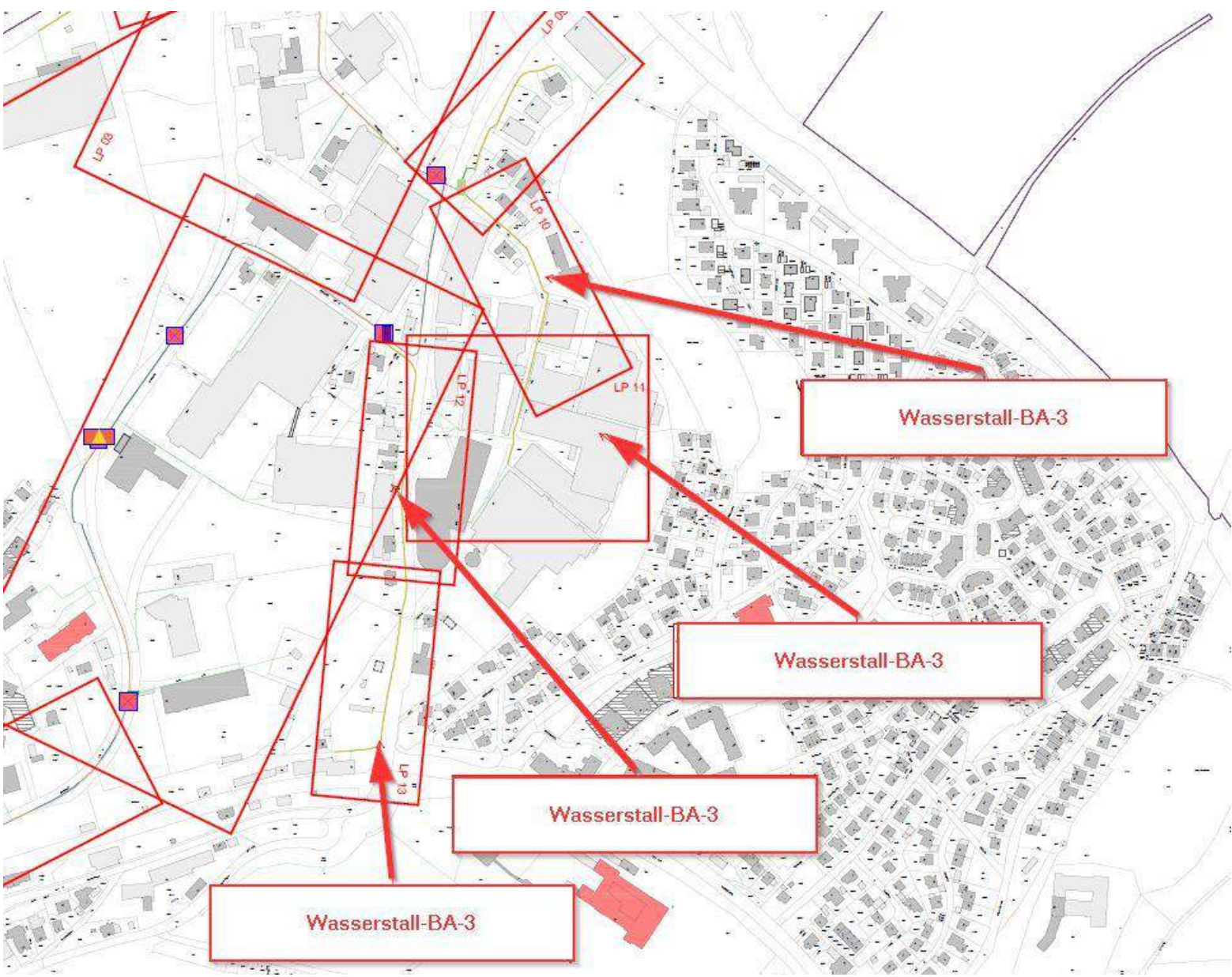
Bad Waldsee, 13.11.2020

gez. Haudek

Anlage(n):

1. Wasserstall-BA-2
2. Wasserstall-BA-3





Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Ausschuss für Umwelt und Technik	02.11.2020
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung - Neufestsetzung der Abwassergebühr und Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2021 1. Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationszeitraumes 2016 - 2017 2. Gebührenkalkulation gesplittete Abwassergebühr für die Jahre 2021 und 2022 3. Änderung der Abwassersatzung			

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2016 - 2017 in Höhe von insgesamt 628.879,92 € wird festgestellt und in die Gebührenkalkulation 2021 bis 2022 eingestellt.
2. Die vorliegende Gebührenkalkulation wird mit dem Beschlussvorschlag in der Anlage 2 und den ermittelten Gebührensätzen in Höhe von 2,36 €/ m³ Schmutzwasser und 0,78 €/ m² versiegelter Fläche für das Niederschlagswasser beschlossen. Die Gebührenüberdeckungen aus den Vorjahren wurden beim jeweiligen Gebührensatz berücksichtigt.
3. Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2021 wird beschlossen.

II. zu beraten ist

Über die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2016 – 2017, die Neufestsetzung der (gesplitteten) Abwassergebühr im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 sowie die Änderung der Abwassersatzung.

III. zum Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation gesplittete Abwassergebühr

a. Allgemeine Ausführungen

Durch eine Gebührenkalkulation wird das voraussichtliche Ergebnis zur Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung für ein oder mehrere Jahre ermittelt. Der Kalkulationszeitraum darf dabei maximal fünf Jahre umfassen.

Im Jahr 2010 wurde die gesplittete Abwassergebühr bei der Stadt Bad Waldsee eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Gebühren bereits mehrmals kalkuliert. Die letzte Gebühr wurde aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation der Firma Allevo für die Jahre 2018 bis 2020 am 21.11.2017 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Städtische Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb geführt. Seit 01.01.2007 wird auf den Betrieb das kaufmännische Rechnungswesen angewendet, dessen Ergebnis eines Wirtschaftsjahres in einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Bilanz aufgezeigt wird.

Dieses handelsrechtliche Ergebnis ist jedoch aufgrund der für die Gebührenfestsetzung einschlägigen Vorschriften des § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis gleichzusetzen. Das Ergebnis wird daher in einer Nebenrechnung geführt und stellt eine weitere Grundlage der Gebührenkalkulation dar. Innerhalb der Gebührenkalkulation gibt es drei wesentliche Bereiche, die insgesamt zum kalkulierten Ergebnis führen:

- Die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses mit Ausgleich der Kostenüber- und unterdeckungen
- Die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils
- Die Plandaten des Kalkulationszeitraums

Bei der Stadt Bad Waldsee werden die Gebühren für einen mehrjährigen Zeitraum kalkuliert. Nach Feststellung der tatsächlichen Ergebnisse der einzelnen Jahre werden bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum die darin entstandenen Kostenunterdeckungen gegen die entstandenen Kostenüberdeckungen aufgerechnet. Übersteigt danach am Ende des Kalkulationszeitraumes das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, ist die dabei entstandene Kostenüberdeckung innerhalb der diesem Kalkulationszeitraum folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§14 Abs. 2 KAG).

Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Jahresrechnung wurden die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse nach der Gewinn- und Verlustrechnung durch den Gemeinderat festgestellt. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse müssen jedoch, soweit sie nicht bereits in den Gebührenkalkulationen enthalten waren, getrennt davon beschlossen werden.

Die zuletzt vom Gemeinderat beschlossene Kostenüberdeckung des dreijährigen Kalkulationszeitraumes 2013 - 2015 wurden bereits in der Gebührenkalkulation 2018 – 2020 berücksichtigt.

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Erhebungszeitraumes 2016 - 2017 wurde im Schmutzwasserbereich mit einer Überdeckung von insgesamt 530.485,50 € und im Niederschlagswasserbereich mit einer Überdeckung in Höhe von insgesamt 98.394,42 € ermittelt. Die Berechnung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

Bei der Gebührenkalkulation 2016 – 2017 wurden die Kostenüberdeckungen des Kalkulationszeitraumes 2010 – 2012 in Höhe von 605.981,00 € im Schmutzwasserbereich und insgesamt 19.083,00 € im Niederschlagswasserbereich als „Gewinn“ eingestellt. Auch bei der Nachkalkulation des Kalkulationszeitraumes wurde diese Überdeckung aus Vorjahren entsprechend berücksichtigt.

Das noch festzustellende gebührenrechtliche Ergebnis für den genannten Kalkulationszeitraum 2016 - 2017 wurde bei der aktuellen Kalkulation der Jahre 2021 – 2022 ebenfalls als „Gewinn“ eingestellt.

Die Gebührenüberschüsse wurden durch Einsparungen bei der Unterhaltung und Überprüfung der Abwasseranlagen erzielt. Außerdem kam es bei den Investitionen aus verschiedenen Gründen zu zeitlichen Verzögerungen. Diese wiederum führen durch zeitliche Verschiebungen bei der Inbetriebnahme der Anlagen zu Einsparungen bei den kalkulatorischen Kosten und tragen damit zu einer Überdeckung im Kalkulationszeitraum bei.

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Kalkulationszeitraumes 2018 - 2020 kann erst nach Abschluss des gesamten Kalkulationszeitraums ermittelt und somit erst in der Kalkulation ab 2022 berücksichtigt werden.

Berechnung des Straßenentwässerungsanteils

In der Gebührenbedarfsberechnung ist ein Abzug für den Anteil, der auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze entfällt vorzunehmen. Wie in den vorangegangenen Kalkulationen ist die Ermittlung des Anteils an der Straßenentwässerung nach der von GPA und Gemeindetag empfohlenen Methode festgelegt worden. Das Berechnungsschema liegt der Kalkulation in Seite 7/ 8 vor. Die zugrunde gelegten Anteile an der Straßenentwässerung für kalkulatorische Kosten einerseits und Betriebskosten andererseits wurden bereits in einem früheren Urteil des VGH Baden-Württemberg bestätigt und zuletzt durch Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 20.09.2010 nochmals im Zusammenhang mit der Kostenaufteilung zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser bestärkt.

Abwassermenge

Die Abwassermenge ist in den vergangenen Jahren tendenziell eher gestiegen. Dies liegt hauptsächlich an den neuen Baugebieten und den diversen Nachveranlagungen der einzelnen Jahre.

Plandaten des Kalkulationszeitraums

Für 2020 wurde von den zu erwarteten Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2020 ausgegangen, die jedoch mit den bisher abschätzbar vorliegenden Einnahmen und Ausgaben abgestimmt wurden. Für den Ausgabebedarf der Jahre 2021 bis 2022 wurden die Daten aus den vergangenen Jahren zugrunde gelegt, die für 2021 bis 2022 mit einer Kostensteigerung von 2% übernommen wurden, soweit keine anderen Ansätze vorherzusehen waren.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten sind die Anlagenachweise 2019 sowie der Stand der Ertragszuschüsse zum 31.12.2019 mit einer hochgerechneten Fortschreibung der laufenden und geplanten Maßnahmen sowie der zu erwartenden Beiträge herangezogen worden. Dabei wurden die durchschnittlichen Abschreibungssätze und die durchschnittlichen Auflösungssätze angewendet. Es wird nach der linearen Methode abgeschrieben. Diese Berechnungen sind Bestandteil der Gebührenkalkulation.

Als geschätzte Schmutzwassermenge wurden 1.082.000 m³ für das Jahr 2021 und insgesamt 1.082.500 m³ für das Jahr 2022 entsprechend dem Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre zzgl. kleinerer Steigerungen aufgrund neuer Gebäude in den vorhandenen Baugebieten zugrunde gelegt.

Die versiegelten Flächen wurden nach den Angaben der Eigentümer ermittelt. Unter Berücksichtigung der Versiegelungsfaktoren und Abzugsflächen für Zisternen ergibt sich für das Jahr 2021 eine Versiegelungsfläche in Höhe von 1.440.000 m² und für das Jahr 2022 eine Versiegelungsfläche von 1.442.000 m².

Im weiteren Verlauf können sich diese Daten aufgrund laufender Überprüfungen und zunehmender Entsiegelungsbereitschaft der Grundstückseigentümer einerseits sowie neu hinzukommender Versiegelungsflächen durch Neubauten andererseits in noch nicht einschätzbarer Weise verschieben.

b. Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung

Unter Berücksichtigung aller in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Daten ergibt sich eine Gebührenobergrenze von 2,60 € je m³ Schmutzwasser ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und 2,36 € je m³ mit Anrechnung der Vorjahre.

Für das Niederschlagswasser sind 0,82 € je m² versiegelter Fläche ohne Anrechnung der Kostenüberdeckung aus Vorjahren und 0,78 € je m² Fläche mit Anrechnung der Vorjahresergebnisse als Gebührenobergrenze ermittelt worden.

Die Gebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben wurden ebenfalls neu ermittelt. Die Anzahl dieser Fälle ist jedoch sehr gering.

2. Änderung der Abwassersatzung

Eine Änderung der Satzung ist unter anderem wegen der Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich.

Ferner wurde in § 30 der Abwassersatzung bei der Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken die neue Gebietskategorie „urbanes Gebiet“ hinzugefügt.

Aus Verwaltungsoptimierungsgründen werden außerdem die Fälligkeiten der Abwassergebühren auf den 01.05., den 01.08. und den 01.11. geändert.

Die genauen Änderungen sind in Anlage 3 ersichtlich.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 06.08.2020

gez. Fügner

Anlage(n):

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3

Anlage 1

Gebührenrechtliches Ergebnis 2016 – 2017

Gebührenrechtliches Ergebnis Kalkulationszeitraum 2016 - 2017

	Abwasser gesamt	Schmutzwasser gesamt	Niederschlagswasser gesamt
Betriebskosten	4.524.101,32		
Kalkulatorische Kosten	2.868.058,57		
Kalkulatorische Verzinsung	1.517.283,48		
Kosten	8.909.443,37		
Betriebserlöse	155.435,60		
Auflösung Zuschüsse	268.844,00		
Auflösung Beiträge	811.914,49		
Straßenentwässerungsanteil	1.275.556,00		
Erlöse	2.511.750,09		
Gebührenfähige Kosten	6.397.693,28	4.571.875,46	1.825.817,82
abzügl. Überdeckung aus 2010-2012	625.064,00	605.981,00	19.083,00
Gesamtkosten m. Berücksichtigung d. Vorjahre	5.772.629,28	3.965.894,46	1.806.734,82
Gebührenerlöse aus 2016/ 2017	6.401.509,20	4.496.379,96	1.905.129,24
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	628.879,92	530.485,50	98.394,42

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationszeitraumes 2016 - 2017

Erlöse der einzelnen Jahre

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatzfähig. Erlöse 2016	Ergebnis 2017	Ansatzfähig. Erlöse 2017
4310 - 4314	Entwässerungsgebühren *)	3.194.177,13		3.214.808,23	30,24
4540 / 4541	Andere betriebliche Erträge	40.875,95	40.875,95	16.823,67	16.823,67
7100	Sonstige Erträge, Festgeldzins **)	503,01		144,11	
7110	Kassenkreditzinsen **)	0,00		0,00	
	Betriebserlöse (Zwischensumme für SEA)	3.235.556,09	40.875,95	3.231.776,01	16.853,91
4320	Straßenentwässerungsanteil (SEA) *)	590.000,00		653.716,22	
4520	Beiträge aus der Auflösung von Rückstellungen	91.461,43	91.461,43	34.060,40	6.244,31
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	681.461,43	91.461,43	687.776,62	6.244,31
	SEA aus Betriebskosten		133.743,40		171.006,99
	Betriebserlöse gesamt	3.917.017,52	266.080,78	3.919.552,63	194.105,21
4380 / 4381	Auflösungen Zuweisungen und Zuschüsse *)	135.982,00	135.982,00	132.862,00	132.862,00
	Auflösungen Zuschüsse	135.982,00	135.982,00	132.862,00	132.862,00
	Auflösung Beiträge u. ä. Entgelte *)	414.743,00		367.171,49	
	Auflösung Beiträge		414.743,00		397.171,49
	Auflösung Beiträge	414.743,00	414.743,00	397.171,49	397.171,49
	SEA aus kalk. Erlöse		488.096,38		482.709,23
	kalkulatorische Erlöse gesamt	550.725,00	1.038.821,38	530.033,49	1.012.742,72
	Erlöse	3.877.742,52	1.304.902,16	4.449.586,12	1.206.847,93

*) wurde in Nachkalkulation errechnet

**) nicht gebührenfähig

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationszeitraumes 2016 - 2017

Kosten der einzelnen Jahre

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatzfähig. Kosten 2016	Ergebnis 2017	Ansatzfähig. Kosten 2017
5400	Strombezug	165.970	165.970,49	161.056,31	161.056,31
5410	Brennstoffe, Heizöl	980	980,00	1.428,10	1.428,10
5420	Wasserbezug	6.139	6.139,46	6.760,58	6.760,58
5430	Untersuchungen Abwasser und Klärschlamm	5.317	5.317,38	3.248,70	3.248,70
5431	Klärschlamm entsorgung	112.780	112.779,59	122.226,31	122.226,31
5432	Entsorgung von Rechengut, Abfall u.a.	9.327	9.327,18	14.325,01	14.325,01
5441	Gruben und Kleinkläranlagen	1.105	1.104,93	214,80	214,80
5471	Unterhaltung Gebäude KA, Räume, Inventar	29.649	29.649,24	8.268,94	8.268,94
5472	Unterhaltung Pumpwerke	28.289	28.289,01	16.649,83	16.649,83
5474	Unterhaltung Maschinen und Geräte	189.880	189.879,54	168.383,51	168.383,51
5475	Unterhaltung Technik / Steuerung	61.757	61.756,57	45.832,04	45.832,04
5476	Unterhaltung RÜBs, RRB, RKB	79.529	79.528,61	92.688,23	92.688,23
5477	Sonstige Bewirtschaftungskosten	126.835	126.835,08	132.086,73	132.086,73
5478	Unterhaltung Fahrzeuge	16.538	16.537,94	22.634,51	22.634,51
5479	Bauhof- / Gärtnereileistungen	47	47,49	40,72	40,72
5480	Kanalreinigung, TV-Untersuchung	140.476	140.475,78	194.388,67	194.388,67
5481	Sanierung und Unterhaltung Kanäle	247.467	247.467,30	483.356,54	483.356,54
5482	Vermessung Schächte, Bauwerke und Kanäle	3.893	3.893,48	5.317,99	5.317,99
5490 - 5491	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen	11.809	11.808,75	43.210,80	43.210,80
6000	Entgelte Beschäftigte	373.760	373.759,60	376.092,14	376.092,14
6110 - 6140	Soz. Abg. u. Aufw. für Altersversorgung	108.743	108.742,90	107.393,79	107.393,79
6311	Beiträge, Gebühren	3.533	3.533,47	3.665,38	3.665,38
6312	Mieten	0	0,00	0,00	0,00
6320 - 6322	Versicherungen	23.693	23.693,40	23.621,34	23.621,34
6330	Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	1.115	1.115,46	907,68	907,68
6340 - 6342	EDV-Kosten, IKD Ulm, Sachaufwand	34.725	34.724,68	40.689,11	40.689,11
6343	Post- und Telefongebühren, Fachten u.ä.A.	7.835	7.834,80	8.664,23	8.664,23
6350	Bekanntmachungen und Inserate	705	704,74	5.279,71	5.279,71
6360	Reiseaufwand, Aus- und Fortbildung	1.721	1.721,45	1.333,40	1.333,40
6370	Prüfung, Beratung, Überwachung	15.736	15.735,63	49.398,17	49.398,17
6371	Planung, Kläranlagen und Sonderbauwerke	0	0,00	2.874,65	2.874,65
6380	Dienstkleidung	5.585	5.584,95	5.486,29	5.486,29
6385	Sonstiges, Verwaltungs- und Sachkostenbeitrag	168.650	168.650,00	172.200,00	172.200,00
7500	Außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	3.935,00	0,00
7650 - 7685	Grundsteuern, Kfz-Steuern, Sonstige Steuern	751	751,00	751,00	751,00
	Betriebskosten	1.984.340	1.984.339,90	2.324.410	2.320.475,21
6300	Abwasserabgabe	152.126	152.125,83	67.160	67.160,38
	Entschlammung Eisenfurter Weiher	0			
	Betriebskosten	152.126	152.125,83	67.160	67.160,38
	Betriebskosten gesamt	2.136.466	2.136.465,73	2.391.571	2.387.635,59
62	Abschreibungen *)	1.452.062	1.452.061,87	1.415.997	1.415.996,70
	Abschreibungen	1.452.062	1.452.061,87	1.415.997	1.415.996,70
7320	Verzinsung *)	625.795		582.496	
7351	Zinsen für Fremdkredite	106.500		106.500	
	Zinsen für Darlehen Stadt		762.330,57		754.952,91
	Verzinsung	732.295	762.330,57	688.996	754.952,91
	kalkulatorische Kosten gesamt	2.184.357	2.214.392,44	2.104.993	2.170.949,61
	Kosten	4.320.823	4.350.858,17	4.496.564	4.558.585,20

*) wurde in Nachkalkulation errechnet

Einzelnachweise Veranlagungsjahr 2016

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Haushalts- rechnung 2016	ansatzfähig. Kosten 2016	davon (für Ermittlung Straßenentwässerungsanteil (SEA) und Kostenanteile)									
				Kanäle	MW	SW	RW	mRW (ohne RW Str.)	ZLS	RRB	RÜB	KA	
				179,10 1,00	86,70 0,49	54,80 0,30	16,20 0,09	1,50 0,01	19,90 0,11				
5400	Strombezug	165.970,49	165.970,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.669,70	29.874,69	134.436,10
5410	Brennstoffe, Heizöl	980,00	980,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	980,00
5420	Wasserbezug	6.139,48	6.139,46	184,18	84,18	60,00	20,00	0,00	20,00	0,00	0,00	368,37	5.586,91
5430	Untersuchungen Abwasser und Klärschlamm	5.317,38	5.317,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.317,38
5431	Klärschlammabfuhr	112.779,59	112.779,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112.779,59
5432	Entsorgung von Rechengut, Abfall u.a.	9.327,18	9.327,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.327,18
5441	Gruben und Kleinkläranlagen	1.104,93	1.104,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.104,93
5471	Unterhaltung Gebäude KA, Räume, Inventar	29.649,24	29.649,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.929,85	23.719,39	
5472	Unterhaltung Pumpwerke	28.289,01	28.289,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.881,38	16.407,63
5474	Unterhaltung Maschinen und Geräte	189.879,54	189.879,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.987,95	170.891,59
5475	Unterhaltung Technik / Steuerung	61.756,57	61.756,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.702,63	37.053,94
5476	Unterhaltung RÜBs, RRB, RKB	79.528,61	79.528,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.717,17	31.811,44
5477	Sonstige Bewirtschaftungskosten	126.835,08	126.835,08	12.683,51	6.203,51	3.810,00	1.140,00	130,00	1.400,00	12.683,51	12.683,51	88.784,55	
5478	Unterhaltung Fahrzeuge	16.537,94	16.537,94	2.646,07	1.296,07	790,00	240,00	30,00	290,00	1.653,79	1.653,79	10.584,29	
5479	Bauhof- / Gärtnerleistungen	47,49	47,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,50	4,75	33,24	
5480	Kanalreinigung, TV-Untersuchung	140.475,78	140.475,78	140.475,78	68.845,78	42.140,00	12.540,00	1.400,00	15.450,00	0,00	0,00	0,00	
5481	Sanierung und Unterhaltung Kanäle	247.467,30	247.467,30	235.093,94	115.193,94	70.530,00	21.160,00	2.350,00	25.860,00	0,00	0,00	12.373,36	
5482	Vormessung Schächle, Bauwerke und Kanäle	3.893,48	3.893,48	3.504,13	1.704,13	1.050,00	320,00	40,00	390,00	389,35	0,00	0,00	
5490 - 5491	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen	11.808,75	11.808,75	2.361,75	1.161,75	710,00	210,00	20,00	260,00	1.180,88	1.180,88	7.085,24	
6000	Entgeltete Beschäftigte	373.759,60	373.759,60	149.593,84	73.243,84	44.850,00	13.480,00	1.500,00	16.450,00	37.375,96	37.375,96	149.593,84	
6110 - 6140	Soz. Abg. u. Aufw. für Altersversorgung	108.742,90	108.742,90	43.497,16	21.327,16	13.050,00	3.910,00	430,00	4.780,00	10.874,29	10.874,29	43.497,16	
6311	Beiträge, Gebühren, Mieten, Pachten	3.533,47	3.533,47	1.060,04	516,04	318,00	95,00	11,00	120,00	353,35	353,35	1.766,73	
6312	Mieten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6320 - 6322	Versicherungen	23.693,40	23.693,40	4.738,68	2.318,68	1.420,00	430,00	50,00	520,00	1.184,67	1.184,67	16.585,38	
6330	Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	1.115,46	1.115,46	334,64	164,64	100,00	30,00	0,00	40,00	111,55	111,55	557,72	
6340 - 6342	EDV-Kosten, IKD Ullm, Sachaufwand	34.724,68	34.724,68	13.889,87	6.799,87	4.170,00	1.250,00	140,00	1.530,00	3.472,47	3.472,47	13.889,87	
6343	Post- und Telefongebühren, Fächten u.a.A.	7.834,80	7.834,80	3.525,66	1.715,66	1.060,00	320,00	40,00	390,00	783,48	783,48	2.742,18	
6350	Bekannmachungen und Inserate	704,74	704,74	211,43	111,43	60,00	20,00	0,00	20,00	70,47	70,47	352,37	
6360	Reiseaufwand, Aus- und Fortbildung	1.721,45	1.721,45	516,43	246,43	150,00	50,00	10,00	60,00	172,15	172,15	860,72	
6370	Prüfung, Beratung, Überwachung	15.735,63	15.735,63	4.720,69	2.310,69	1.420,00	420,00	50,00	520,00	1.573,56	1.573,56	7.867,82	
6371	Planung, Kläranlagen und Sonderbauwerke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6380	Dienstkleidung	5.584,95	5.584,95	1.675,48	825,48	500,00	150,00	20,00	180,00	558,50	558,50	2.792,47	
6385	Sonstiges, Verwaltungs- und Sachkostenbeitrag	168.650,00	168.650,00	50.593,00	24.785,00	15.180,00	4.550,00	510,00	5.570,00	16.855,00	16.855,00	84.325,00	
7500	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7650 - 7685	Grundsteuer, Kfz-Steuer, Sonstige Steuern	751,00	751,00	225,30	115,30	70,00	20,00	0,00	20,00	75,10	75,10	375,50	
	Betriebskosten (Zwischensumme für SEA)	1.984.340	1.984.339,90	671.443,58	328.969,58	201.438,00	60.435,00	6.731,00	73.870,00	91.047,28	228.455,52	993.393,52	
6300	Abwasserabgabe	152.125,83	152.125,83									152.125,83	
	Betriebskosten (bei SEA nicht zu berücks.) **)	152.126	152.125,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	152.125,83	
	Betriebskosten gesamt	2.136.466	2.136.465,73	671.443,58	328.969,58	201.438,00	60.435,00	6.731,00	73.870,00	91.047,28	228.455,52	1.145.519,35	
62	Abschreibungen *)	1.452.062											
	AIA MW-Kanäle II. Anlage 8		470.665,99	470.665,99	470.665,99								
	AIA SW-Kanäle II. Anlage 9		97.269,56	97.269,56		97.269,56							
	AIA RW-Kanäle II. Anlage 10		72.578,55	72.578,55			72.578,55						
	AIA mRW-Kanäle II. Anlage 11		16.335,89	16.335,89				16.335,89					
	AIA ZLS II. Anlage 12		155.456,58	155.456,58					155.456,58				
	AIA RRB II. Anlage 13		59.422,26							59.422,26			
	AIA RÜB II. Anlage 14		206.855,31								206.855,31		
	AIA KA II. Anlage 15		373.477,73									373.477,73	
	Abschreibungen	1.452.062	1.452.061,87	812.306,57	470.665,99	97.269,56	72.578,55	16.335,89	155.456,58	59.422,26	206.855,31	373.477,73	
	Verzinsung *)												
7320	Zinsen für Fremdkredite	625.795											
7351	Zinsen für Darlehen Stadt	106.500											
	Verzinsung	732.295	762.330,57	417.204,59	242.248,49	56.633,82	56.891,41	12.217,30	49.213,57	60.097,35	155.330,35	129.698,28	
	kalkulatorische Kosten gesamt	2.184.357	2.214.392,44	1.229.511,16	712.914,48	153.903,38	129.469,96	28.553,19	204.670,15	119.519,61	362.185,66	603.176,01	
	Kosten	4.320.823	4.350.858,17	1.900.954,74	1.041.884,06	355.341,38	189.904,96	35.264,19	270.540,15	210.566,89	580.641,18	1.648.695,36	

*) wird in Kalkulation errechnet

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils nicht zu berücksichtigen

***) nicht gebührenfähig

Stand

01.06.2017

Erfolgplan												
Nr.	Bezeichnung	Haushalts- rechnung 2016	ansatzfähige Erlöse 2016	davon (für Ermittlung Straßenentwässerungsanteil (SEA) und Kostenanteile								
				Kanäle	MW	SW	RW	mRW (ohne RW Str.)	ZLS	RRB	RUB	KA
				179,10 1,00	86,70 0,48	54,80 0,31	16,20 0,09	1,50 0,01	19,90 0,11			
4310 / 4311	Entwässerungsgebühren *)	3.194.177,13		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4540 / 4541	Andere betriebliche Erträge	40.875,95	40.875,95	24.525,96	11.765,34	7.602,92	2.207,30	250,00	2.700,00	4.087,60	4.087,60	8.175,19
7100	Sonstige Erträge, Festgeldzins **)	503,01		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7110	Kassenkreditzinsen ***)	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebserlöse (Zwischensumme für SEA)	3.235.556,09	40.875,95	24.525,96	11.765,34	7.602,92	2.207,30	250,00	2.700,00	4.087,60	4.087,60	8.175,19
4320	Straßenentwässerungsanteil (SEA) *)											0,00
4520	Beiträge aus der Auflösung von Rückstellungen	91.461,43	91.461,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.461,43
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks. **)	91.461,43	91.461,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.461,43
	SEA aus Betriebskosten lt. Anlage 3		133.743,40	68.162,00	42.822,57	0,00	15.721,48	0,00	9.607,95	23.479,11	30.289,67	11.822,62
	Betriebserlöse gesamt	3.327.017,52	266.080,78	92.677,56	64.587,91	7.602,92	17.928,78	250,00	12.307,95	27.566,71	34.377,27	111.459,24
4380 / 4381	Auflösungen Zuweisungen und Zuschüsse *)	135.982,00										
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anlage 8		27.262,90	27.262,90	27.262,90							
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anlage 9		12.824,09	12.824,09		12.824,09						
	Aufl. Zusch. RW-Kanäle lt. Anlage 10		12.264,01	12.264,01			12.264,01					
	Aufl. Zusch. mRW-Kanäle lt. Anlage 11		0,00	0,00				0,00				
	Aufl. Zusch. ZLS lt. Anlage 12		41.094,00	41.094,00					41.094,00			
	Aufl. Zusch. RRB lt. Anlage 13		3.233,00							3.233,00		
	Aufl. Zusch. RUB lt. Anlage 14		8.819,00								8.819,00	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anlage 15		30.485,00									30.485,00
	Auflösungen Zuschüsse	135.982,00	135.982,00	93.445,00	27.262,90	12.824,09	12.264,01	0,00	41.094,00	3.233,00	8.819,00	30.485,00
	Auflösung Beiträge u. d. Entgelte *)	414.743,00										
	Auflösung Beiträge	414.743,00	414.743,00	228.452,81	141.407,06	26.931,93	19.239,84	5.205,17	35.668,81	17.534,76	61.771,18	106.984,24
	SEA aus kalk. Erlöse lt. Anlage 3		488.096,38	0,00	182.445,03	0,00	65.679,24	0,00	44.951,67	68.084,63	101.159,70	25.776,11
	kalkulatorische Erlöse gesamt	550.725,00	1.038.821,38	321.897,81	351.114,99	39.756,02	97.183,00	5.205,17	121.714,48	88.852,39	171.749,89	163.245,35
	Erlöse	3.877.742,52	1.304.902,16	414.670,37	405.702,90	47.359,94	115.111,87	5.455,17	134.022,43	116.419,10	206.127,16	274.704,59

*) wird in Kalkulation errechnet

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils nicht zu berücksichtigen

***) nicht gebührenfähig

Stand 01.06.2017

Aufteilung Betriebskosten MW-Kanäle

• Betriebskosten lt. Anlage 1		328.969,58
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-54.587,91
Summe		274.381,67
daraus Anteil Schmutzwasser	50%	137.190,83
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	137.190,84

Aufteilung Betriebskosten SW-Kanäle

• Betriebskosten lt. Anlage 1		201.438,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-7.602,92
Summe		193.835,08
daraus Anteil Schmutzwasser	100%	193.835,08
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	0,00

Aufteilung Betriebskosten RW-Kanäle

• Betriebskosten lt. Anlage 1		60.435,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-17.928,78
Summe		42.506,22
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	42.506,22

Aufteilung Betriebskosten mod. RW-Knäle und Regenklärbecken (ohne RWStr.)

• Betriebskosten lt. Anlage 1		6.731,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-250,00
Summe		6.481,00
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	6.481,00

Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler

• Betriebskosten lt. Anlage 1		73.870,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-12.307,95
Summe		61.562,05
daraus Anteil Schmutzwasser	50%	30.781,03
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	30.781,02

Aufteilung Betriebskosten Regenrückhaltebecken

• Betriebskosten lt. Anlage 1		91.047,28
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-27.566,71
Summe		63.480,57
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	63.480,57

Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken

• Betriebskosten lt. Anlage 1		228.455,52
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-34.377,27
Summe		194.078,25
daraus Anteil Schmutzwasser	50%	97.039,12
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	97.039,13

Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen

• Betriebskosten lt. Anlage 1		1.145.519,35
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-111.459,24
Summe		1.034.060,11
daraus Anteil Schmutzwasser	90%	930.654,10
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%	103.406,01

Aufteilung kalk. Kosten MW-Kanäle

• kalk.Koste lt. Anl. 1		712.914,48
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-351.114,99
Summe		361.799,49
daraus Anteil Schmutzwasser	60%	217.079,69
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	144.719,80

Aufteilung kalk. Kosten. SW-Kanäle

• kalk.Koste lt. Anl. 1		153.903,38
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-39.756,02
Summe		114.147,36
daraus Anteil Schmutzwasser	100%	114.147,36
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	0,00

Aufteilung kalk. Kosten. RW-Kanäle

• kalk.Koste lt. Anl. 1		129.469,96
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-97.183,09
Summe		32.286,87
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	32.286,87

Aufteilung kalk. Kosten mod. RW-Kanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)

• kalk.Koste lt. Anl. 1		28.553,19
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-5.205,17
Summe		23.348,02
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	23.348,02

Aufteilung kalk. Kosten Zuleitungssammler

• kalk.Koste lt. Anl. 1		204.670,15
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-121.714,48
Summe		82.955,67
daraus Anteil Schmutzwasser	60%	49.773,40
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	33.182,27

Aufteilung kalk. Kosten Regenrückhaltebecken

• kalk.Koste lt. Anl. 1		119.519,61
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-88.852,39
Summe		30.667,22
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	30.667,22

Aufteilung kalk. Kosten Regenüberlaufbecken

• kalk.Koste lt. Anl. 1		362.185,66
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-171.749,89
Summe		190.435,77
daraus Anteil Schmutzwasser	60%	114.261,46
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	76.174,31

Aufteilung kalk. Kosten Kläranlagen

• kalk.Koste lt. Anl. 1		503.176,01
• abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-163.245,35
Summe		339.930,66
daraus Anteil Schmutzwasser	90%	305.937,59
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%	33.993,07

Summe Anteil Schmutzwasser		2.190.699,66
-----------------------------------	--	---------------------

Summe Anteil Niederschlagswasser

855.256,35

SEA aus den Betriebskosten MW-Kanäle

• Betriebskosten	328.969,58
• abzüglich Betriebserlöse	-11.765,34
Summe	317.204,24
daraus SEA	13,5% 42.822,57

SEA aus den Betriebskosten RW-Kanäle

• Betriebskosten	60.435,00
• abzüglich Betriebserlöse	-2.207,30
Summe	58.227,70
daraus SEA	27,0% 15.721,48

SEA aus den Betriebskosten Zuleitungssammler

• Betriebskosten	73.870,00
• abzüglich Betriebserlöse	-2.700,00
Summe	71.170,00
daraus SEA	13,5% 9.607,95

SEA aus den Betriebskosten Regenrückhaltebecken

• Betriebskosten	91.047,28
• abzüglich Betriebserlöse	-4.087,60
Summe	86.959,68
daraus SEA	27,0% 23.479,11

SEA aus den Betriebskosten Regenüberlaufbecken

• Betriebskosten	228.455,52
• abzüglich Betriebserlöse	-4.087,60
Summe	224.367,92
daraus SEA	13,5% 30.289,67

SEA aus den Betriebskosten Kläranlagen

• Betriebskosten	993.393,52
• abzüglich Betriebserlöse	-8.175,19
Summe	985.218,33
daraus SEA	1,2% 11.822,62

Summe SEA aus Betriebskosten	133.743,40
-------------------------------------	-------------------

Ermittlung Straßenentwässerungsanteil (SEA) 2016**Anlage 3****SEA aus kalkulatorischen Kosten MW-Kanäle**

• Abschreibungen lt. Anlage 8		470.665,99
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-47.066,60
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 8		-27.262,90
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 8		370.492,91
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-37.049,29
Summe		729.780,11
daraus SEA	25,0%	182.445,03

SEA aus kalkulatorischen Kosten RW-Kanäle

• Abschreibungen lt. Anlage 10		72.578,55
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-7.257,86
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 10		-12.264,01
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 10		87.002,00
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-8.700,20
Summe		131.358,48
daraus SEA	50,0%	65.679,24

SEA aus kalkulatorischen Kosten Zuleitungssammler

• Abschreibungen lt. Anlage 12		155.456,58
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 12		-41.094,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 12		65.444,10
Summe		179.806,68
daraus SEA	25,0%	44.951,67

SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenrückhaltebecken

• Abschreibungen lt. Anlage 13		59.422,26
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 13		-3.233,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 13		79.979,99
Summe		136.169,25
daraus SEA	50,0%	68.084,63

SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenüberlaufbecken

• Abschreibungen lt. Anlage 14		206.855,31
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 14		-8.819,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 14		206.602,48
Summe		404.638,79
daraus SEA	25,0%	101.159,70

SEA aus kalkulatorischen Kosten Kläranlagen

• Abschreibungen lt. Anlage 15		373.477,73
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 15		-30.485,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 15		172.529,49
Summe		515.522,22
daraus SEA	5,0%	25.776,11

Summe SEA aus kalkulatorischen Kosten	488.096,38
--	-------------------

Summe SEA	621.839,78
------------------	-------------------

Kalkulatorischer Zinssatz 4,50 %

Zusammenstellung der Verzinsung

▪ Mischwasserkanäle laut Anlage 8	370.492,91
▪ Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9	86.594,32
▪ Regenwasserkanäle laut Anlage 10	87.002,00
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße) laut Anlage 11	18.678,04
▪ Beträge Kanalbereich laut Anlage 5	-194.776,25
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich	367.991,02

▪ Zuleitungssammler laut Anlage 12	65.444,10
▪ Regenrückhaltebecken laut Anlage 13	79.979,99
▪ Regenüberlaufbecken laut Anlage 14	206.602,48
▪ Kläranlagen laut Anlage 15	172.529,49
▪ Beträge Klärbereich laut Anlage 5	-130.216,51
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich	394.339,55

Summe kalkulatorische Verzinsung	762.330,57
---	-------------------

Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	562.767,27
--	-------------------

Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)	524.556,06
---	-------------------

Summe kalkulatorische Verzinsung (ohne Beiträge)	1.087.323,33
---	---------------------

Prozentuales Verteilungsverhältnis

▪ Mischwasserkanäle	65,83%
▪ Schmutzwasserkanäle	15,39%
▪ Regenwasserkanäle	15,46%
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	3,32%
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	100,00%

▪ Zuleitungssammler	12,48%
▪ Regenrückhaltebecken	15,24%
▪ Regenüberlaufbecken	39,39%
▪ Kläranlagen	32,89%
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	100,00%

Verteilung der kalkulatorischen Verzinsung

▪ Mischwasserkanäle	242.248,49
▪ Schmutzwasserkanäle	56.633,82
▪ Regenwasserkanäle	56.891,41
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	12.217,30
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	367.991,02

▪ Zuleitungssammler	49.213,57
▪ Regenrückhaltebecken	60.097,35
▪ Regenüberlaufbecken	155.330,35
▪ Kläranlagen	129.698,28
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	394.339,55

Summe kalkulatorische Verzinsung	762.330,57
---	-------------------

Kontrollsumme	762.330,57
---------------	------------

Differenz	0,00
-----------	------

Beiträge**Zugänge Beiträge Kanalbereich**

Bad Waldsee	29.282,54
Reute	13.004,04
Michelwinnaden	27.148,45

Summe Zugänge Beiträge Kanalbereich	69.435,03
--	------------------

Zugänge Beiträge Klärbereich

Bad Waldsee	20.451,20
Reute	6.382,95
Michelwinnaden	15.038,50

Summe Zugänge Beiträge Klärbereich	41.872,65
---	------------------

Summe Zugang Beiträge gesamt	111.307,68
-------------------------------------	-------------------

Kalkulatorische Erlöse**Auflösung Beiträge****Kanalbereich**

Auflösung GJ Vorjahr	200.923,32
Änderung Auflösung	-8.139,32
Auflösung Beiträge Kanalbereich	192.784,00

Klärbereich

Auflösung GJ Vorjahr	231.467,39
Änderung Auflösung	-9.508,39
Auflösung Beiträge Klärbereich	221.959,00

Auflösung Beiträge	414.743,00
---------------------------	-------------------

Verzinsung Beiträge Kanalbereich

RBW Vorjahr	4.451.710,00
Zugang Beiträge	69.435,03
Auflösung GJ	-192.784,00
ergibt Auflösungsrest Beiträge	4.328.361,03
entspricht Zinsbasis	4.328.361,03

Zins	4,5%	194.776,25
-------------	-------------	-------------------

Verzinsung Beiträge Klärbereich

RBW Vorjahr	3.073.786,49
Zugang Beiträge	41.872,65
Auflösung GJ	-221.959,00
ergibt Auflösungsrest Beiträge	2.893.700,14
entspricht Zinsbasis	2.893.700,14

Zins	4,5%	130.216,51
-------------	-------------	-------------------

Zins Beiträge gesamt	324.992,76
-----------------------------	-------------------

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses**AfA abzüglich Auflösung Zuschüsse**

▪ Mischwasserkanäle laut Anlage 8	443.403,09
▪ Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9	84.445,47
▪ Regenwasserkanäle laut Anlage 10	60.314,54
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße) laut Anla	16.335,89

Kanalbereich **604.498,99**

▪ Zuleitungssammler laut Anlage 12	114.362,58
▪ Regenrückhaltebecken laut Anlage 13	56.189,26
▪ Regenüberlaufbecken laut Anlage 14	198.036,31
▪ Kläranlagen laut Anlage 15	342.992,73

Klärbereich **711.580,88**

AfA abzüglich Auflösung Zuschüsse **1.316.079,87**

Kontrollsumme	1.316.079,87
Differenz	0,00

Prozentuales Verteilungsverhältnis

▪ Mischwasserkanäle	73,35%
▪ Schmutzwasserkanäle	13,97%
▪ Regenwasserkanäle	9,98%
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	2,70%

Kanalbereich **100,00%**

▪ Zuleitungssammler	16,07%
▪ Regenrückhaltebecken	7,90%
▪ Regenüberlaufbecken	27,83%
▪ Kläranlagen	48,20%

Klärbereich **100,00%**

Auflösung Beiträge Kanalbereich **192.784,00**

Auflösung Beiträge Klärbereich **221.959,00**

Auflösung Beiträge **414.743,00**

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses**Verteilung der Beitragsauflösung**

▪ Mischwasserkanäle	141.407,06
▪ Schmutzwasserkanäle	26.931,93
▪ Regenwasserkanäle	19.239,84
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	5.205,17

Kanalbereich **192.784,00**

▪ Zuleitungssammler	35.668,81
▪ Regenrückhaltebecken	17.534,76
▪ Regenüberlaufbecken	61.771,19
▪ Kläranlagen	106.984,24

Klärbereich **221.959,00**

Verteilung der Beitragsauflösung **414.743,00**

Kontrollsumme	414.743,00
Differenz	0

Schmutzwassermenge in m ³	1.019.030
Niederschlagswasser bebauter und befestigter Fläche in m ²	1.397.484

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2016
Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest	Ø-Aufl.-Satz
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land Kanalbereich nach AN 70%	952.641,03	15.614,90	351.911,70	
Hausanschluss Kostenersatz	355,93	8,00	279,00	
Baukostenzuschüsse	1.262.404,74	29.536,00	1.017.320,00	
abzgl. Baukostenzuschüsse SW-Kanäle 1/3	-258.388,17	-6.046,33	-205.015,67	
abzgl. Baukostenzuschüsse RW-Kanäle 2/3	-516.776,33	-12.092,67	-410.031,33	
Ersätze Hausanschlusskosten	7.553,91	177,00	6.240,00	
Kapitalzuschüsse (betrifft Mittelurbach Kanalisation)	30.677,51	0,00	30.677,51	
Kapitalzuschüsse	61.866,32	0,00	61.866,32	
Investitionszuschüsse Anteil Riedgasse	2.094,40	66,00	1.490,00	
Mischwasserkanäle	1.542.429,34	27.262,90	854.737,53	1,77 %
Zuschüsse vom Land (anteilig 30%)	408.274,72	6.692,10	150.819,30	
Baukostenzuschüsse SW-Kanäle	258.388,17	6.046,33	205.015,67	
Ersätze Hausanschlusskosten SW-Kanäle (anteilig)	3.653,90	85,66	2.652,21	
Schmutzwasserkanäle	670.316,79	12.824,09	358.487,18	1,91 %
Baukostenzuschüsse RW-Kanäle	516.776,33	12.092,67	410.031,33	
Ersätze Hausanschlusskosten RW-Kanäle	7.308,91	171,34	5.384,79	
Regenwasserkanäle	524.085,24	12.264,01	415.416,12	2,34 %
modifizierte Regenwasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00 %
Kapitalzuschüsse ZLS	107.371,30	0,00	107.371,30	
Zuweisungen und Zuschüsse Klärbereich nach AN	4.942.763,08	53.146,00	320.286,00	
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse RRB	-226.208,45	-3.233,00		
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse RÜB	-320.275,29	-8.819,00	-55.969,00	
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse KA	-43.971,09	0,00	0,00	
Zuleitungssammler	4.459.679,55	41.094,00	371.688,30	0,92 %
Zuweisungen und Zuschüsse Kanalbereich RRB	226.208,45	3.233,00	0,00	
Regenrückhaltebecken	226.208,45	3.233,00	0,00	1,43 %
Zuweisungen und Zuschüsse Kanalbereich RÜB	320.275,29	8.819,00	55.969,00	
Regenüberlaufbecken	320.275,29	8.819,00	55.969,00	2,75 %
Investitionszuschuss KA Reute	543,47	17,00	339,00	
Zuweisungen für Kläranlage	2.860.983,31	30.468,00	147.530,00	
Zuweisungen und Zuschüsse Kanalbereich KA	43.971,09	0,00	0,00	
Kläranlage	2.905.497,87	30.485,00	147.869,00	1,05 %
Zuschüsse	10.648.492,53	135.982,00	2.204.167,13	
Kanalbeiträge nach AN zum 31.12.2016	9.378.616,88	192.784,00	4.328.361,03	
Beiträge Kanalbereich	9.378.616,88	192.784,00	4.328.361,03	2,06 %
Klärbeitrag nach AN zum 31.12.2016	10.959.559,51	221.959,00	2.893.700,14	
Beiträge Klärbereich	10.959.559,51	221.959,00	2.893.700,14	2,03 %
Abwasserbeiträge	20.338.176,39	414.743,00	7.222.061,17	
Summe Ertragszuschüsse	30.986.668,92	550.725,00	9.426.228,30	
Kontrollsumme Anlagenachweis zum 31.12.2016	30.986.668,92	550.725,00	9.426.228,30	
Differenz	0,00	0,00	0,00	

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2016
Investitionen

Investitionen	AHK	AfA	RBW
EDV-Software (anteilig) 56%	6.807,79	286,72	0,00
Grundstücke mit Bauten (ohne Grunderwerb GE Wasserstall und SW)	20.492,57	0,00	20.492,57
Sondebauwerke PW Enzisreute	3.927,13	0,00	0,00
Mischwasserkanäle	20.149.074,11	418.496,33	7.759.612,00
abzüglich RÜB Mennisweiler	-330.214,08	-8.354,00	-196.593,00
abzüglich RÜB im Eschle	-142.766,21	-3.569,00	-60.664,00
Abwasserpumpwerke (812.830,66 €) anteilig MW-Pumpwerke lt. Anlagespiegel	437.210,58	14.785,00	151.308,00
Kanalisation Einzelmaßnahmen	1.596.839,63	39.657,94	1.323.933,00
Hausanschlüsse (171.381,02 €) davon MW anteilig	54.509,50	1.362,18	49.809,00
Kanalplanung Schillerstraße	759,08	0,00	759,08
Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig) 56%	40.315,46	1.065,22	9.492,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.368,02	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	4.676,65	484,40	0,00
Fahrzeuge (anteilig)	57.068,55	6.451,20	29.764,56
Umrüstung Pumpanlage	6.381,97	0,00	0,00
Pumpwerk Enzisreute	20.934,64	0,00	0,00
Mischwasserkanäle	21.927.385,39	470.665,99	9.087.913,21
Schmutzwasserkanäle	3.439.305,20	84.354,85	2.089.033,00
Maschinen und maschinelle Anlagen (SW-Pumpwerke) lt. Anlagespiegel	36.411,32	677,00	7.052,00
Abwasserpumpwerke (812.830,66 €) anteilig SW-Pumpwerke lt. Anlagespiegel	375.620,08	5.189,00	84.715,00
Grundstücke mit Bauten (Anteil SW)	2.629,06	0,00	2.629,06
Hausanschlüsse (171.341,84 €) davon SW anteilig lt. Anlagespiegel	80.663,15	2.017,00	75.542,00
EDV-Software (anteilig)	4.133,30	174,08	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig)	24.477,24	646,73	5.763,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	2.839,39	294,10	0,00
Fahrzeuge (anteilig)	34.648,76	3.916,80	18.071,34
Schmutzwasserkanäle	4.000.727,50	97.269,56	2.282.805,40
Regenwasserkanäle	3.081.226,16	75.237,52	2.423.552,00
abzügl. Regenwasserkanal Wasserstall mit HA (ohne RW Str.)	-10.232,72	-256,01	-5.569,20
abzügl. Regenwasserkanal Wasserstall (ohne RW Str.)	-188.498,84	-4.787,88	-121.842,40
Hausanschlüsse (171.381,02 €) davon RW anteilig lt. Anlagespiegel	36.208,37	905,00	34.094,00
EDV-Software (anteilig)	1.215,68	51,20	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig)	7.199,20	190,22	1.695,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	835,12	86,50	0,00
Fahrzeuge (anteilig)	10.190,81	1.152,00	5.315,10
Grunderwerb Fremdwasserelimination Mennisweiler	11.549,45	0,00	11.549,45
Regenwasserkanäle	2.949.693,23	72.578,55	2.348.793,95

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2016
Investitionen

Investitionen	AHK	AfA	RBW
Regenwasserkanal Wasserstall mit HA anteilig (RW ohne Straße) 30.096,23 €	10.232,72	256,01	5.569,20
Regenwasserkanal Wasserstall anteilig (RW ohne Straße) 554.408,36 €	188.498,84	4.787,88	121.842,40
Retentionsmulden (GE Wasserstall: Retentionsanlagen)	444.558,94	11.292,00	287.656,00
modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	643.290,50	16.335,89	415.067,60
Zuleitungssammler	7.755.309,06	153.030,00	1.759.532,00
Grundstücke mit Bauten (262.367,41 €) Nordsammler	36.567,60	0,00	36.567,60
Fahrzeuge (67.288,14 €) Anteil ZLS	52.484,75	2.426,58	29.902,08
Zuleitungssammler	7.844.361,41	155.456,58	1.826.001,68
Regenrückhaltebecken GE Wasserstall	359.404,49	9.273,00	237.065,00
Grunderwerb GE Wasserstall (Retentionsbodenfilter)	56.888,12	0,00	56.888,00
Retentionsmulden (GE Wasserstall: Schilfbecken)	332.658,77	8.283,00	210.857,00
Regenrückhaltebecken (1.052.855,68 €)	1.051.212,82	31.323,87	826.493,00
Erschließung GG Wasserstall (Regenrückhaltebecken)	1.642,86	44,00	1.242,00
Regenrückhaltebecken Wasserstall BA III	381.906,98	9.548,37	362.810,00
Technik, Drosselschieber und Gebäude Süd	75.882,15	421,15	75.461,00
Fahrzeuge (67.288,14 €) Anteil RRB	11.438,98	528,87	6.517,12
Regenrückhaltebecken	2.271.035,17	59.422,26	1.777.333,12
Grundstücke mit Bauten (RÜB Reute)	28.795,33	0,00	28.795,33
Grundstücke mit Bauten (262.367,41 €) RÜB Bleiche	17.571,31	0,00	17.571,31
Grundstücke mit Bauten (262.367,41 €) RÜB	9.791,75	0,00	9.791,75
RÜB Mennisweiler	330.214,08	8.354,00	196.593,00
RÜB im Eschle	142.766,21	3.569,00	60.664,00
Fahrzeuge (67.288,14 €) Anteil RÜB	3.364,41	155,55	1.916,80
Sonderbauwerke (RÜB)	7.584.946,21	204.325,13	4.694.613,01
abzüglich Regenrückhaltebecken Wasserstall BA III	-381.906,98	-9.548,37	-362.810,00
abzüglich Umrüstung Pumpanlage (Mischwasserkanäle)	-6.381,97	0,00	0,00
abzüglich Pumpwerk Enzisreute (Mischwasserkanäle)	-20.934,64	0,00	0,00
Regenüberlaufbecken	7.708.225,71	206.855,31	4.647.135,20
EDV-Software	28.508,49	794,65	1.588,00
Grundstücke mit Bauten (262.367,41 €) KA	111.556,02	0,00	111.555,98
KA Bad Waldsee Gebäude (Ausbau)	1.731,67	87,00	1.151,00
Außenanlagen (Rechen- und Sandfang)	20.039,17	802,00	14.425,00
Betriebsgebäude RÜB	32.525,48	1.626,00	27.539,00
Betriebsgebäude Bachäcker	3.537,64	71,00	3.330,00
Betriebseinrichtungen	338.483,68	5.204,57	328.911,00
Verbesserung Zufahrtsstraße SKA	46.535,95	1.372,43	43.730,00
Verbesserung Zufahrtsstraße SKA	5.112,92	0,00	0,00
Containerplatz Kläranlage Bad Waldsee	32.912,82	822,59	32.017,00
Drosselschacht RÜB	30.732,67	768,00	28.428,00
Kläranlagen	12.013.746,66	282.196,00	2.671.570,00
Klärtechnik, Maschinen Kläranlagen	376.545,88	27.292,00	168.377,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	622.698,60	37.801,70	503.742,76
Klärschlamm Trocknung	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	210.568,97	12.973,79	42.485,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.682,11	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung	11.931,75	1.666,00	3.008,00
Kläranlagen	13.891.860,48	373.477,73	3.981.857,74
Summe Investitionen	61.236.569,39	1.452.061,87	26.366.907,90
nachrichtlich, die Anlagen im Bau:			
BHKW Kläranlage Bad Waldsee	77.476,91	0,00	77.476,91
Ballenmoos IV Regenwasserkanal	6.426,48	0,00	6.426,48
Fremdwasserelimination Mennisweiler	17.536,85	0,00	17.536,85
Kanal Hofraingasse bis RÜB	23.457,92	0,00	23.457,92
Kanal am Hofgarten	35.054,26	0,00	35.054,26
Entschlammung Eisenfurter Weiher	87.436,18	0,00	87.436,18
BG Pfandle - Regenwasserkanal	6.455,57	0,00	6.455,57
Untere Bachäcker II - Schmutzwasserkanal	13.000,00	0,00	13.000,00
Summe AiB	266.844,17	0,00	266.844,17
Kontrollsumme Kanalbereich Anlagenachweis Stadt 31.12.2016	30.881.975,46	686.750,14	15.062.489,79
Kontrollsumme Klärbereich Anlagenachweis Stadt 31.12.2016	30.621.438,10	765.311,73	11.571.262,28
Summe lt. Anlagespiegel	61.503.413,56	1.452.061,87	26.633.752,07
Summe Investitionen	61.236.569,39	1.452.061,87	26.366.907,90
Differenz Anlagespiegel zu Investitionen	266.844,17	0,00	266.844,17
Summe Anlage im Bau lt. Aufstellung	266.844,17	0,00	266.844,17
Differenz	0,00	0,00	0,00

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Zugänge AHK		
Kanalsanierung Inliner		79.261,17
Kanalsanierung Roboter		10.261,17
MW RÜB Reute		21.795,98
MW RÜB Gaisbeuren		7.171,69
Summe Zugänge AHK		118.490,01
Zuschüsse		
Summe Zugänge Zuschüsse		0,00
Kalkulatorische Kosten		
Abschreibung		
AfA Vorjahr		472.802,23
Erhöhung AfA		-2.136,24
AfA		470.665,99
Auflösung		
Auflösung Zuschüsse Vorjahr		25.381,20
Erhöhung Auflösung		1.881,70
Auflösung Zuschüsse		27.262,90
Afa Abzüglich Auflösung Zuschüsse		443.403,09
Verzinsung		
Restbuchwert Anlagevermögen		9.087.913,21
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)		854.737,53
Zinsbasis		8.233.175,68
Zins	4,5%	370.492,91

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Zugänge AHK		
Abwasserdruckleitung Wasserfall		88.833,49
Summe Zugänge AHK		88.833,49
Zuschüsse		
Summe Zugänge Zuschüsse		0,00
Kalkulatorische Kosten		
Abschreibung		
AfA Vorjahr		96.607,28
Erhöhung AfA		662,28
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau		
AfA		97.269,56
Auflösung		
Auflösung Vorjahr		13.217,13
Erhöhung Auflösung lt. Vorausschau		-393,04
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau		0,00
Auflösung Zuschüsse		12.824,09
Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse		84.445,47

Verzinsung		
Restbuchwert Anlagevermögen		2.282.805,40
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)		358.487,18
Zinsbasis		1.924.318,22
Zins	4,5%	86.594,32

Regenwasserkanäle 2016

Anlage 10

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

RW-Kanal nicht behandlungsbedürftig	36.485,11
RW-Kanal behandlungsbedürftig	-60.716,64

Summe Zugänge AHK **-24.231,53**

Zuschüsse

Summe Zugänge Zuschüsse **0,00**

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung

AfA Vorjahr	75.739,21
Erhöhung AfA	-3.160,66
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau	

AfA **72.578,55**

Auflösung

Auflösung Vorjahr	12.840,67
Erhöhung Auflösung	-576,66
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	0,00

Auflösung Zuschüsse **12.264,01**

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse **60.314,54**

Verzinsung

Restbuchwert Anlagevermögen	2.348.793,95
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	415.416,12
Zinsbasis	1.933.377,83

Zins **4,5%** **87.002,00**

Modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken
(ohne RW Straße) 2016

Anlage 11

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

Summe Zugänge AHK **0**

Zuschüsse

Zugänge Zuschüsse

Summe Zugänge **0**

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung	
AfA Vorjahr	16.464,08
Erhöhung AfA	-128,19
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau	0,00
AfA	16.335,89

Auflösung	
Auflösung Vorjahr	0,00
Erhöhung Auflösung	0,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	0,00
Auflösung Zuschüsse	0,00

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse	16.335,89
---------------------------------------	------------------

Verzinsung	
Restbuchwert Anlagevermögen	415.067,60
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	0,00
Zinsbasis	415.067,60
Zins	4,5%
	18.678,04

Zuleitungssammler 2016

Anlage 12

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

Summe Zugänge AHK	0
--------------------------	----------

Zuschüsse

Zugänge Zuschüsse

Summe Zugänge	0
----------------------	----------

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung	
AfA Vorjahr	155.708,58
Erhöhung AfA	-252,00
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau	
AfA	155.456,58

Auflösung	
Auflösung Vorjahr	54.525,00
Erhöhung Auflösung	-13.431,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	
Auflösung Zuschüsse	41.094,00

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse	114.362,58
---------------------------------------	-------------------

Verzinsung	
Restbuchwert Anlagevermögen	1.826.001,68
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	371.688,30
Zinsbasis	1.454.313,38
Zins	4,5%
	65.444,10

Anschaffungs- und Herstellungskosten**Zugänge AHK**

Technik Drosselschieber und Gebäude Süd	75.882,15
Regenrückhaltebecken Wasserstall BA III	112.237,45
RB Felix-Wankel-Straße	14.291,47

Summe Zugänge AHK **202.411,07**

Zuschüsse**Zugänge Zuschüsse**

Summe Zugänge **0**

Kalkulatorische Kosten**Abschreibung**

AfA Vorjahr	46.887,98
Erhöhung AfA	12.534,28
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau	

AfA **59.422,26**

Auflösung

Auflösung Vorjahr	3.570,00
Erhöhung Auflösung	-337,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	

Auflösung Zuschüsse **3.233,00**

Afa abzügl. Auflösung Zuschüsse **56.189,26**

Verzinsung

Restbuchwert Anlagevermögen	1.777.333,12
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	0,00
Zinsbasis	1.777.333,12
Zins 4,5%	79.979,99

Anschaffungs- und Herstellungskosten**Zugänge AHK**

RÜB Weiherweg Reute	28.636,41
RÜB Weiherweg Gaisbeuren	77.951,43

Summe Zugänge AHK **106.587,84**

Zuschüsse**Zugänge Zuschüsse**

Summe Zugänge **0,00**

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung	
AfA Vorjahr	184.833,08
Erhöhung AfA	22.022,23
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau	
AfA	206.855,31

Auflösung	
Auflösung Vorjahr	8.878,00
Erhöhung Auflösung	-59,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	
Auflösung Zuschüsse	8.819,00

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse	198.036,31
---------------------------------------	-------------------

Verzinsung	
Restbuchwert Anlagevermögen	4.647.135,20
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	55.969,00
Zinsbasis	4.591.166,20
Zins	4,5%
	206.602,48

Kläranlagen 2016

Anlage 15

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

Summe Zugänge AHK	0,00
--------------------------	-------------

Zuschüsse

Zugänge Zuschüsse

Summe Zugänge	0,00
----------------------	-------------

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung	
AfA Vorjahr	391.466,45
Erhöhung AfA	-17.988,72
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau	
AfA	373.477,73

Auflösung	
Auflösung Vorjahr	33.842,00
Erhöhung Auflösung	-3.357,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	
Auflösung Zuschüsse	30.485,00

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse	342.992,73
---------------------------------------	-------------------

Verzinsung	
Restbuchwert Anlagevermögen	3.981.857,74
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	147.869,00
Zinsbasis	3.833.988,74
Zins	4,5%
	172.529,49

Einzelnachweise Veranlagungsjahr 2017

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Haushalts- rechnung 2017	ansatzfähig- Kosten 2017	davon (für Ermittlung Straßenentwässerungsanteil (SEA) und Kostenanteile)									
				Kanäle	MW	SW	RW	mRW (ohne RW Str.)	ZLS	RRB	RUB	KA	
				179,10 1,00	86,70 0,49	54,80 0,30	16,20 0,09	1,50 0,01	19,90 0,11				
5400	Strombezug	161.056,31	161.056,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.610,56	28.990,14	130.455,61	
5410	Brennstoffe, Heizöl	1.428,10	1.428,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.428,10	
5420	Wasserbezug	6.760,58	6.760,58	202,82	102,82	60,00	20,00	0,00	20,00	0,00	405,63	6.152,13	
5430	Untersuchungen Abwasser und Klärschlamm	3.248,70	3.248,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.248,70	
5431	Klärschlammabfuhr	122.226,31	122.226,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	122.226,31	
5432	Entsorgung von Rechengut, Abfall u.a.	14.325,01	14.325,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.325,01	
5441	Gruben und Kleinkläranlagen	214,80	214,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	214,80	
5471	Unterhaltung Gebäude KA, Räume, Inventar	8.268,94	8.268,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.653,79	6.615,15	
5472	Unterhaltung Pumpwerke	16.649,83	16.649,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.992,93	9.656,90	
5474	Unterhaltung Maschinen und Geräte	168.383,51	168.383,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.838,35	151.545,16	
5475	Unterhaltung Technik / Steuerung	45.832,04	45.832,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.332,82	27.499,22	
5476	Unterhaltung RÜBs, RRB, RKB	92.888,23	92.888,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.612,94	37.075,29	
5477	Sonstige Bewirtschaftungskosten	132.086,73	132.086,73	13.208,67	6.478,67	3.960,00	1.190,00	130,00	1.450,00	13.208,67	13.208,67	92.460,72	
5478	Unterhaltung Fahrzeuge	22.634,51	22.634,51	3.621,52	1.761,52	1.090,00	330,00	40,00	400,00	2.263,45	2.263,45	14.486,09	
5479	Bauhof- / Gärtnerleistungen	40,72	40,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,14	4,07	28,51	
5480	Kanalreinigung, TV-Untersuchung	194.388,67	194.388,67	194.388,67	95.258,67	58.320,00	17.490,00	1.940,00	21.380,00	0,00	0,00	0,00	
5481	Sanierung und Unterhaltung Kanäle	483.356,54	483.356,54	459.186,71	224.990,71	137.790,00	41.330,00	4.590,00	50.510,00	0,00	0,00	24.167,83	
5482	Vermessung Schächte, Bauwerke und Kanäle	5.317,99	5.317,99	4.786,19	2.336,19	1.440,00	430,00	50,00	530,00	531,80	0,00	0,00	
5490 - 5491	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen	43.210,80	43.210,80	8.542,16	4.232,16	2.590,00	780,00	90,00	950,00	4.321,08	4.321,08	25.926,48	
6000	Entgelte Beschäftigte	376.092,14	376.092,14	150.436,88	73.716,88	45.130,00	13.540,00	1.500,00	16.550,00	37.609,21	37.609,21	150.436,88	
6110 - 6140	Soz. Abg. u. Aufw. für Altersversorgung	107.393,79	107.393,79	42.957,52	21.037,52	12.890,00	3.870,00	430,00	4.730,00	10.739,38	10.739,38	42.957,51	
6311	Beiträge, Gebühren, Mieten, Pachten	3.665,38	3.665,38	1.089,61	539,61	330,00	99,00	11,00	120,00	366,54	366,54	1.832,69	
6312	Mieten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6320 - 6322	Versicherungen	23.621,34	23.621,34	4.724,27	2.304,27	1.420,00	430,00	50,00	520,00	1.181,07	1.181,07	16.534,93	
6330	Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	907,68	907,68	272,30	142,30	80,00	20,00	0,00	30,00	90,77	90,77	453,84	
6340 - 6342	EDV-Kosten, IKD Uln, Sachaufwand	40.689,11	40.689,11	16.275,64	7.985,64	4.880,00	1.460,00	160,00	1.790,00	4.068,91	4.068,91	16.275,65	
6343	Post- und Telefongebühren, Fächten u.ä.A.	8.664,23	8.664,23	3.898,90	1.908,90	1.170,00	350,00	40,00	430,00	866,42	866,42	3.032,49	
6350	Bekanntmachungen und Inserate	5.279,71	5.279,71	1.583,91	773,91	480,00	140,00	20,00	170,00	527,97	527,97	2.639,86	
6360	Reiseaufwand, Aus- und Fortbildung	1.333,40	1.333,40	400,02	200,02	120,00	40,00	0,00	40,00	133,34	133,34	666,70	
6370	Prüfung, Beratung, Überwachung	49.398,17	49.398,17	14.819,45	7.259,45	4.450,00	1.330,00	150,00	1.630,00	4.939,82	4.939,82	24.899,08	
6371	Planung, Kläranlagen und Sonderbauwerke	2.874,65	2.874,65	1.581,06	781,06	470,00	140,00	20,00	170,00	287,47	287,47	718,65	
6380	Dienstkleidung	5.486,29	5.486,29	1.645,89	805,89	490,00	150,00	20,00	180,00	548,63	548,63	2.743,14	
6385	Sonstiges, Verwaltungs- und Sachkostenbeitrag	172.200,00	172.200,00	51.680,00	25.310,00	15.500,00	4.650,00	520,00	5.680,00	17.220,00	17.220,00	86.160,00	
6900, 7500	Außerordentliche Aufwendungen	3.935,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6960	Gebührenaufgleichsrückstellung	27.816,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7650 - 7685	Grundsteuern, Kfz-Steuern, Sonstige Steuern	751,00	751,00	225,30	115,30	70,00	20,00	0,00	20,00	75,10	75,10	375,50	
	Betriebskosten (Zwischensumme für SEA)	2.352.226,30	2.320.475,21	975.619,47	478.049,47	292.700,00	87.809,00	9.761,00	107.300,00	100.598,33	227.278,50	1.016.978,91	
6300	Abwasserabgabe	67.160,38	67.160,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67.160,38	
	Betriebskosten (bei SEA nicht zu berücks. **)	67.160,38	67.160,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67.160,38	
	Betriebskosten gesamt	2.419.386,68	2.387.635,59	975.619,47	478.049,47	292.700,00	87.809,00	9.761,00	107.300,00	100.598,33	227.278,50	1.084.139,29	
62	Abschreibungen *)	1.415.996,70	457.648,44	457.648,44	457.648,44	98.176,74	74.848,47	16.335,56	158.574,24	84.873,64	206.843,26	338.696,35	
	AIA MW-Kanäle II. Anlage 8		98.176,74	98.176,74									
	AIA SW-Kanäle II. Anlage 9		74.848,47	74.848,47									
	AIA RW-Kanäle II. Anlage 10		16.335,56	16.335,56									
	AIA mRW-Kanäle II. Anlage 11		158.574,24	158.574,24									
	AIA ZLS II. Anlage 12		64.873,64	64.873,64									
	AIA RRB II. Anlage 13		206.843,26	206.843,26									
	AIA RÜB II. Anlage 14		338.696,35	338.696,35									
	AIA KA II. Anlage 15												
	Abschreibungen	1.415.996,70	1.415.996,70	805.583,45	457.648,44	98.176,74	74.848,47	16.335,56	158.574,24	84.873,64	206.843,26	338.696,35	
	Verzinsung *)												
7320	Zinsen für Fremdkredite	582.496,40											
7351	Zinsen für Darlehen Stadt	106.500,00											
	Verzinsung	688.996,40	754.952,91	398.318,64	232.616,05	53.331,32	54.457,78	11.616,72	46.296,77	62.736,36	146.802,44	145.095,47	
	Verzinsung		754.952,91	398.318,64	232.616,05	53.331,32	54.457,78	11.616,72	46.296,77	62.736,36	146.802,44	145.095,47	
	kalkulatorische Kosten gesamt	2.104.993,10	2.170.949,61	1.203.902,09	690.264,49	151.508,06	129.306,25	27.952,28	204.871,01	127.610,00	355.645,70	483.791,82	
	Kosten	4.524.379,78	4.558.585,20	2.179.521,56	1.168.313,90	444.208,06	217.115,25	37.713,28	312.171,01	228.208,33	582.924,20	1.567.931,11	

*) wird in Kalkulation errechnet

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils nicht zu berücksichtigen

***) nicht gebührenfähig

Stand 11.06.2018

Erfolgsplan												
Nr.	Bezeichnung	Haushalts- rechnung 2017	ansatzfähig. Erlöse 2017	davon (für Ermittlung Straßenentwässerungsanteil (SEA) und Kostenanteile								
				Kanäle	MW	SW	RW	mRW (ohne RW Str.)	ZLS	RRB	RUB	KA
				179,10 1,00	86,70 0,48	54,80 0,31	10,20 0,09	1,50 0,01	19,90 0,11			
4310/4311 ant.	Entwässerungsgebühren *)	3.205.060,45		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4312	Zählergebühren	3.783,51		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4314	Gebühren aus Brauchwasser	5.934,03		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4311 ant.	Erlöse aus dezentraler Abwasserbeseitigung	30,24	30,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,24
4540 - 4542	Andere betriebliche Erlöse	16.823,67	16.823,67	10.094,20	4.848,52	3.129,20	908,48	100,00	1.110,00	1.682,37	1.682,37	3.384,73
7100	Sonstige Erlöse, Festgeldzins ***)	144,11		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7110	Kassenkreditzinsen ***)	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebserlöse (Zwischensumme für SEA)	3.231.776,01	16.853,91	10.094,20	4.848,52	3.129,20	908,48	100,00	1.110,00	1.682,37	1.682,37	3.394,97
4320	Straßenentwässerungsanteil (SEA) *)	853.716,22		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4520	Beiträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.244,31	6.244,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.244,31
4550	Entnahme aus Gebührenrückstellung	27.818,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.) **)	687.776,62	6.244,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.244,31
	SEA aus Betriebskosten lt. Anlage 3		171.006,99	101.681,19	53.882,40	0,00	23.463,14	0,00	14.335,65	26.707,31	30.455,48	12.163,01
	Betriebserlöse gesamt	3.919.552,63	194.105,21	111.775,39	68.728,92	3.129,20	24.371,62	100,00	15.445,65	28.389,68	32.137,85	21.602,29
4380 / 4381	Auflösungen Zuweisungen und Zuschüsse *)	132.862,00										
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anlage 8		27.660,00	27.660,00	27.550,00							
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anlage 9		12.968,32	12.968,32		12.968,32						
	Aufl. Zusch. RW-Kanäle lt. Anlage 10		12.472,68	12.472,68			12.472,68					
	Aufl. Zusch. mRW-Kanäle lt. Anlage 11		0,00	0,00				0,00				
	Aufl. Zusch. ZLS lt. Anlage 12		37.890,00	37.890,00					37.890,00			
	Aufl. Zusch. RRB lt. Anlage 13		3.217,00							3.217,00		
	Aufl. Zusch. RUB lt. Anlage 14		8.332,00								8.332,00	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anlage 15		30.432,00									30.432,00
	Auflösungen Zuschüsse	132.862,00	132.862,00	90.881,00	27.550,00	12.968,32	12.472,68	0,00	37.890,00	3.217,00	8.332,00	30.432,00
	Auflösung Beiträge u. a. Entgelte *)	397.171,49										
	Auflösung Beiträge	397.171,49	397.171,49	227.218,07	138.406,18	27.409,82	20.069,95	5.256,42	36.075,70	18.439,61	59.356,98	92.156,83
	Auflösung Beiträge	397.171,49	397.171,49	227.218,07	138.406,18	27.409,82	20.069,95	5.256,42	36.075,70	18.439,61	59.356,98	92.156,83
	SEA aus kalk. Erlöse lt. Anlage 3		482.709,23	0,00	178.938,27	0,00	65.309,79	0,00	45.319,93	71.902,54	98.329,54	24.909,16
	kalkulatorische Erlöse gesamt	530.033,49	1.012.742,72	318.099,07	342.694,45	40.378,14	97.852,42	5.256,42	119.285,63	93.569,15	166.018,52	147.497,99
	Erlöse	4.449.686,12	1.206.847,93	429.874,46	411.624,37	43.507,34	122.224,04	6.356,42	124.731,28	121.948,83	198.156,37	149.390,28

*) wird in der Nachkalkulation separat berücksichtigt

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils nicht zu berücksichtigen

***) nicht gebührenfähig

Stand 11.06.2018

Aufteilung Betriebskosten MW-Kanäle

• Betriebskosten lt. Anlage 1		478.049,47
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-68.728,92
Summe		409.320,55
daraus Anteil Schmutzwasser	50%	204.660,27
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	204.660,28

Aufteilung Betriebskosten SW-Kanäle

• Betriebskosten lt. Anlage 1		292.700,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-3.129,20
Summe		289.570,80
daraus Anteil Schmutzwasser	100%	289.570,80
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	0,00

Aufteilung Betriebskosten RW-Kanäle

• Betriebskosten lt. Anlage 1		87.809,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-24.371,62
Summe		63.437,38
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	63.437,38

Aufteilung Betriebskosten mod. RW-Knäle und Regenklärbecken (ohne RWStr.)

• Betriebskosten lt. Anlage 1		9.761,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-100,00
Summe		9.661,00
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	9.661,00

Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler

• Betriebskosten lt. Anlage 1		107.300,00
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-15.445,65
Summe		91.854,35
daraus Anteil Schmutzwasser	50%	45.927,18
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	45.927,17

Aufteilung Betriebskosten Regenrückhaltebecken

• Betriebskosten lt. Anlage 1		100.598,33
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-28.389,68
Summe		72.208,65
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	72.208,65

Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken

• Betriebskosten lt. Anlage 1		227.278,50
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-32.137,85
Summe		195.140,65
daraus Anteil Schmutzwasser	50%	97.570,32
daraus Anteil Niederschlagswasser	50%	97.570,33

Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen

• Betriebskosten lt. Anlage 1		1.084.139,29
• abzgl. Betriebserlöse SEA lt. Anl. 1		-21.802,29
Summe		1.062.337,00
daraus Anteil Schmutzwasser	90%	956.103,30
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%	106.233,70

Aufteilung kalk. Kosten MW-Kanäle

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		690.264,49
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-342.894,45
Summe		347.370,04
daraus Anteil Schmutzwasser	60%	208.422,02
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	138.948,02

Aufteilung kalk. Kosten. SW-Kanäle

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		151.508,06
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-40.378,14
Summe		111.129,92
daraus Anteil Schmutzwasser	100%	111.129,92
daraus Anteil Niederschlagswasser	0%	0,00

Aufteilung kalk. Kosten. RW-Kanäle

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		129.306,25
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-97.852,42
Summe		31.453,83
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	31.453,83

Aufteilung kalk. Kosten mod. RW-Kanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		27.952,28
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-5.256,42
Summe		22.695,86
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	22.695,86

Aufteilung kalk. Kosten Zuleitungssammler

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		204.871,01
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-119.285,63
Summe		85.585,38
daraus Anteil Schmutzwasser	60%	51.351,23
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	34.234,15

Aufteilung kalk. Kosten Regenrückhaltebecken

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		127.610,00
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-93.559,15
Summe		34.050,85
daraus Anteil Schmutzwasser	0%	0,00
daraus Anteil Niederschlagswasser	100%	34.050,85

Aufteilung kalk. Kosten Regenüberlaufbecken

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		355.645,70
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-166.018,52
Summe		189.627,18
daraus Anteil Schmutzwasser	60%	113.776,31
daraus Anteil Niederschlagswasser	40%	75.850,87

Aufteilung kalk. Kosten Kläranlagen

▪ kalk.Koste lt. Anl. 1		483.791,82
▪ abzgl. Kalk.Erlöse uns SEA lt .Anl. 1		-147.497,99
Summe		336.293,83
daraus Anteil Schmutzwasser	90%	302.664,45
daraus Anteil Niederschlagswasser	10%	33.629,38

Summe Anteil Schmutzwasser		2.381.175,80
-----------------------------------	--	---------------------

Summe Anteil Niederschlagswasser		970.561,47
---	--	-------------------

SEA aus den Betriebskosten MW-Kanäle

• Betriebskosten		478.049,47
• abzüglich Betriebserlöse		-4.846,52
Summe		473.202,95
daraus SEA	13,5%	63.882,40

SEA aus den Betriebskosten RW-Kanäle

• Betriebskosten		87.809,00
• abzüglich Betriebserlöse		-908,48
Summe		86.900,52
daraus SEA	27,0%	23.463,14

SEA aus den Betriebskosten Zuleitungssammler

• Betriebskosten		107.300,00
• abzüglich Betriebserlöse		-1.110,00
Summe		106.190,00
daraus SEA	13,5%	14.335,65

SEA aus den Betriebskosten Regenrückhaltebecken

• Betriebskosten		100.598,33
• abzüglich Betriebserlöse		-1.682,37
Summe		98.915,96
daraus SEA	27,0%	26.707,31

SEA aus den Betriebskosten Regenüberlaufbecken

• Betriebskosten		227.278,50
• abzüglich Betriebserlöse		-1.682,37
Summe		225.596,13
daraus SEA	13,5%	30.455,48

SEA aus den Betriebskosten Kläranlagen

• Betriebskosten		1.016.978,91
• abzüglich Betriebserlöse		-3.394,97
Summe		1.013.583,94
daraus SEA	1,2%	12.163,01

Summe SEA aus Betriebskosten		171.006,99
-------------------------------------	--	-------------------

Ermittlung Straßenentwässerungsanteil (SEA) 2017**Anlage 3****SEA aus kalkulatorischen Kosten MW-Kanäle**

• Abschreibungen lt. Anlage 8		457.648,44
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-45.764,84
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 8		-27.550,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 8		359.354,99
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-35.935,50
Summe		707.753,09
daraus SEA	25,0%	176.938,27

SEA aus kalkulatorischen Kosten RW-Kanäle

• Abschreibungen lt. Anlage 10		74.848,47
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-7.484,85
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 10		-12.472,68
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 10		84.142,93
• abzüglich Grundstücksanschlüsse	10%	-8.414,29
Summe		130.619,58
daraus SEA	50,0%	65.309,79

SEA aus kalkulatorischen Kosten Zuleitungssammler

• Abschreibungen lt. Anlage 12		158.574,24
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 12		-37.890,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 12		60.595,48
Summe		181.279,72
daraus SEA	25,0%	45.319,93

SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenrückhaltebecken

• Abschreibungen lt. Anlage 13		64.873,64
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 13		-3.217,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 13		82.148,43
Summe		143.805,07
daraus SEA	50,0%	71.902,54

SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenüberlaufbecken

• Abschreibungen lt. Anlage 14		206.843,26
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 14		-8.332,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 14		194.806,88
Summe		393.318,14
daraus SEA	25,0%	98.329,54

SEA aus kalkulatorischen Kosten Kläranlagen

• Abschreibungen lt. Anlage 15		338.696,35
• abzüglich Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 15		-30.432,00
• Verzinsung (ohne Beiträge) lt. Anl. 15		189.918,84
Summe		498.183,19
daraus SEA	5,0%	24.909,16

Summe SEA aus kalkulatorischen Kosten 482.709,23**Summe SEA 653.716,22**

Kalkulatorischer Zinssatz 4,50 %

Zusammenstellung der Verzinsung

• Mischwasserkanäle laut Anlage 8	359.354,99
• Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9	82.375,87
• Regenwasserkanäle laut Anlage 10	84.142,93
• modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße) laut Anlage 11	17.942,94
• Beträge Kanalbereich laut Anlage 5	-191.794,86
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich	352.021,87

• Zuleitungssammler laut Anlage 12	60.595,48
• Regenrückhaltebecken laut Anlage 13	82.148,43
• Regenüberlaufbecken laut Anlage 14	194.806,88
• Kläranlagen laut Anlage 15	189.918,84
• Beträge Klärbereich laut Anlage 5	-124.538,59
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich	402.931,04

Summe kalkulatorische Verzinsung	754.952,91
---	-------------------

Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	543.816,73
--	-------------------

Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)	527.469,63
---	-------------------

Summe kalkulatorische Verzinsung (ohne Beiträge)	1.071.286,36
---	---------------------

Prozentuales Verteilungsverhältnis

• Mischwasserkanäle	66,08%
• Schmutzwasserkanäle	15,15%
• Regenwasserkanäle	15,47%
• modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	3,30%
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	100,00%

• Zuleitungssammler	11,49%
• Regenrückhaltebecken	15,57%
• Regenüberlaufbecken	36,93%
• Kläranlagen	36,01%
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	100,00%

Verteilung der kalkulatorischen Verzinsung

• Mischwasserkanäle	232.616,05
• Schmutzwasserkanäle	53.331,32
• Regenwasserkanäle	54.457,78
• modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	11.616,72
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	352.021,87

• Zuleitungssammler	46.296,77
• Regenrückhaltebecken	62.736,36
• Regenüberlaufbecken	148.802,44
• Kläranlagen	145.095,47
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)	402.931,04

Summe kalkulatorische Verzinsung	754.952,91
---	-------------------

Kontrollsumme	754.952,91
---------------	------------

Differenz	0,00
-----------	------

Beiträge**Zugänge Beiträge Kanalbereich**

Bad Waldsee	74.724,68
Reute	34.570,97
Michelwinnaden	15.593,69

Summe Zugänge Beiträge Kanalbereich	124.889,34
--	-------------------

Zugänge Beiträge Klärbereich

Bad Waldsee	51.959,41
Reute	19.150,10
Michelwinnaden	8.743,76

Summe Zugänge Beiträge Klärbereich	79.853,27
---	------------------

Summe Zugang Beiträge gesamt	204.742,61
-------------------------------------	-------------------

Kalkulatorische Erlöse**Auflösung Beiträge****Kanalbereich**

Auflösung GJ Vorjahr	192.784,00
Änderung Auflösung	-1.641,63
Auflösung Beiträge Kanalbereich	191.142,37

Klärbereich

Auflösung GJ Vorjahr	221.959,00
Änderung Auflösung	-15.929,88
Auflösung Beiträge Klärbereich	206.029,12

Auflösung Beiträge	397.171,49
---------------------------	-------------------

Verzinsung Beiträge Kanalbereich

RBW Vorjahr	4.328.361,03
Zugang Beiträge	124.889,34
Auflösung GJ	-191.142,37
ergibt Auflösungsrest Beiträge	4.262.108,00
entspricht Zinsbasis	4.262.108,00

Zins	4,5%	191.794,86
-------------	-------------	-------------------

Verzinsung Beiträge Klärbereich

RBW Vorjahr	2.893.700,14
Zugang Beiträge	79.853,27
Auflösung GJ	-206.029,12
ergibt Auflösungsrest Beiträge	2.767.524,29
entspricht Zinsbasis	2.767.524,29

Zins	4,5%	124.538,59
-------------	-------------	-------------------

Zins Beiträge gesamt	316.333,45
-----------------------------	-------------------

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses**AfA abzüglich Auflösung Zuschüsse**

▪ Mischwasserkanäle laut Anlage 8	430.098,44
▪ Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9	85.208,42
▪ Regenwasserkanäle laut Anlage 10	62.375,79
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße) laut Anla	16.335,56

Kanalbereich **594.018,21**

▪ Zuleitungssammler laut Anlage 12	120.684,24
▪ Regenrückhaltebecken laut Anlage 13	61.656,64
▪ Regenüberlaufbecken laut Anlage 14	198.511,26
▪ Kläranlagen laut Anlage 15	308.264,35

Klärbereich **689.116,49**

AfA abzüglich Auflösung Zuschüsse **1.283.134,70**

Kontrollsumme 1.283.134,70

Differenz 0,00

Prozentuales Verteilungsverhältnis

▪ Mischwasserkanäle	72,41%
▪ Schmutzwasserkanäle	14,34%
▪ Regenwasserkanäle	10,50%
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	2,75%

Kanalbereich **100,00%**

▪ Zuleitungssammler	17,51%
▪ Regenrückhaltebecken	8,95%
▪ Regenüberlaufbecken	28,81%
▪ Kläranlagen	44,73%

Klärbereich **100,00%**

Auflösung Beiträge Kanalbereich **191.142,37**

Auflösung Beiträge Klärbereich **206.029,12**

Auflösung Beiträge **397.171,49**

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses**Verteilung der Beitragsauflösung**

▪ Mischwasserkanäle	138.406,18
▪ Schmutzwasserkanäle	27.409,82
▪ Regenwasserkanäle	20.069,95
▪ modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	5.256,42

Kanalbereich **191.142,37**

▪ Zuleitungssammler	36.075,70
▪ Regenrückhaltebecken	18.439,61
▪ Regenüberlaufbecken	59.356,98
▪ Kläranlagen	92.156,83

Klärbereich **206.029,12**

Verteilung der Beitragsauflösung **397.171,49**

Kontrollsumme 397.171,49

Differenz 0

Schmutzwassermenge in m ³	1.049.496
Niederschlagswasser bebauter und befestigter Fläche in m ²	1.403.770

Investitionen	AHK	AfA	RBW
EDV-Software (anteilig) 56%	6.807,79	0,00	0,00
Grundstücke mit Bauten (ohne Grunderwerb GE Wasserstall und SW)	20.492,57	0,00	20.492,57
Sondebauwerke PW Enzisreute	3.927,13	0,00	0,00
Mischwasserkanäle	20.133.082,51	413.422,70	7.337.198,00
abzüglich RÜB Mennisweiler	-330.214,08	-8.354,00	-188.239,00
abzüglich RÜB im Eschle	-142.766,21	-3.569,00	-57.095,00
Abwasserpumpwerke (812.830,66 €) anteilig MW-Pumpwerke lt. Anlagespiegel	437.210,58	5.144,00	146.164,00
Kanalisation Einzelmaßnahmen	1.790.988,88	43.017,25	1.475.065,00
Hausanschlüsse (171.381,02 €) davon MW anteilig	54.509,50	1.363,00	48.446,00
Kanalplanung Schillerstraße	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig) 56%	22.198,20	1.038,24	8.453,76
Geringwertige Wirtschaftsgüter	911,27	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	5.070,59	48,97	344,96
Fahrzeuge (anteilig)	43.364,58	5.537,28	22.023,68
Umrüstung Pumpanlage	6.381,97	0,00	0,00
Pumpwerk Enzisreute	20.934,64	0,00	0,00
Mischwasserkanäle	22.072.899,92	457.648,44	8.812.853,97
Schmutzwasserkanäle	3.431.869,92	86.271,72	1.995.326,00
Maschinen und maschinelle Anlagen (SW-Pumpwerke) lt. Anlagespiegel	36.411,32	677,00	6.375,00
Abwasserpumpwerke (812.830,66 €) anteilig SW-Pumpwerke lt. Anlagespiegel	375.620,08	5.189,00	79.526,00
Grundstücke mit Bauten (Anteil SW)	2.629,06	0,00	2.629,06
Hausanschlüsse (171.381,02 €) davon SW anteilig lt. Anlagespiegel	80.663,15	2.017,00	73.525,00
EDV-Software (anteilig)	4.133,30	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig)	13.477,48	630,36	5.132,64
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	3.078,57	29,74	209,44
Fahrzeuge (anteilig)	26.328,49	3.361,92	13.371,52
Schmutzwasserkanäle	3.974.211,37	98.176,74	2.176.094,66
Regenwasserkanäle	3.087.310,63	77.804,08	2.344.911,00
abzügl. Regenwasserkanal Wasserstall mit HA (ohne RW Str.)	-10.232,72	-255,68	-5.313,52
abzügl. Regenwasserkanal Wasserstall (ohne RW Str.)	-188.498,84	-4.787,88	-117.054,52
Hausanschlüsse (171.381,02 €) davon RW anteilig lt. Anlagespiegel	36.208,37	905,00	33.189,00
EDV-Software (anteilig)	1.215,68	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig)	3.963,96	185,40	1.509,60
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	905,46	8,75	61,60
Fahrzeuge (anteilig)	7.743,67	988,80	3.932,80
Grunderwerb Fremdwasserelimination Mennisweiler	11.549,45	0,00	11.549,45
Regenwasserkanäle	2.950.165,66	74.848,47	2.272.785,41

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2017
Investitionen

Investitionen	AHK	AfA	RBW
Regenwasserkanal Wasserstall mit HA anteilig (RW ohne Straße) 30.096,23 €	10.232,72	255,68	5.313,52
Regenwasserkanal Wasserstall anteilig (RW ohne Straße) 554.408,36 €	188.498,84	4.787,88	117.054,52
Retentionsmulden (GE Wasserstall: Retentionsanlagen)	444.558,94	11.292,00	276.364,00
modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße)	643.290,50	16.335,56	398.732,04
Zuleitungssammler	7.755.309,06	153.030,00	1.606.502,00
Grundstücke mit Bauten (269.745,74 €) Nordsammler	36.567,60	0,00	36.567,60
Fahrzeuge (67.288,14 €) Anteil ZLS	52.484,75	5.544,24	24.357,84
Zuleitungssammler	7.844.361,41	158.574,24	1.667.427,44
Regenrückhaltebecken GE Wasserstall	359.404,49	9.273,00	227.792,00
Grunderwerb GE Wasserstall (Retentionsbodenfilter)	56.888,12	0,00	56.888,00
Retentionsmulden (GE Wasserstall: Schilfbecken)	332.658,77	8.283,00	202.574,00
Regenrückhaltebecken (1.052.855,68 €)	1.051.212,82	31.323,00	795.170,00
Erschließung GG Wasserstall (Regenrückhaltebecken)	1.642,86	44,00	1.198,00
Regenrückhaltebecken Wasserstall BA III	499.597,40	12.016,63	464.648,00
Technik, Drosselschieber und Gebäude Süd	84.808,80	2.725,65	81.662,00
Fahrzeuge (67.288,14 €) Anteil RRB	11.438,98	1.208,36	5.308,76
Regenrückhaltebecken	2.397.652,24	64.873,64	1.835.240,76
Grundstücke mit Bauten (RÜB Reute)	28.795,33	0,00	28.795,33
Grundstücke mit Bauten (269.745,74 €) RÜB Bleiche	17.571,31	0,00	17.571,31
Grundstücke mit Bauten (269.745,74 €) RÜB	9.791,75	0,00	9.791,75
RÜB Mennisweiler	330.214,08	8.354,00	188.239,00
RÜB im Eschle	142.766,21	3.569,00	57.095,00
Fahrzeuge (67.288,14 €) Anteil RÜB	3.364,41	355,40	1.561,40
Sonderbauwerke (RÜB)	7.635.266,61	206.581,49	4.538.273,01
abzüglich Regenrückhaltebecken Wasserstall BA III	-499.597,40	-12.016,63	-464.648,00
abzüglich Umrüstung Pumpanlage (Mischwasserkanäle)	-6.381,97	0,00	0,00
abzüglich Pumpwerk Enzisreute (Mischwasserkanäle)	-20.934,64	0,00	0,00
Regenüberlaufbecken	7.640.855,69	206.843,26	4.376.678,80
EDV-Software	28.508,49	794,00	794,00
Grundstücke mit Bauten (269.745,74 €) KA	111.556,02	0,00	111.555,98
KA Bad Waldsee Gebäude (Ausbau)	1.731,67	87,00	1.064,00
Außenanlagen (Rechen- und Sandfang)	20.039,17	802,00	13.623,00
Betriebsgebäude RÜB	32.525,48	1.626,00	25.913,00
Betriebsgebäude Bachäcker	3.537,64	71,00	3.259,00
Betriebseinrichtungen	570.414,02	24.458,00	536.383,34
Verbesserung Zufahrtsstraße SKA	53.914,28	1.429,33	49.679,00
Verbesserung Zufahrtsstraße SKA	5.112,92	0,00	0,00
Containerplatz Kläranlage Bad Waldsee	32.912,82	823,00	31.194,00
Drosselschacht RÜB	30.732,67	768,00	27.660,00
Kläranlagen (12.003.159,04 €)	11.998.046,12	229.736,00	2.441.834,00
Technikgebäude KA Bad Waldsee	366.660,37	0,00	366.660,37
Heizungsanlage Kläranlage	77.310,12	0,00	77.310,12
Klärtechnik, Maschinen Kläranlagen	376.545,88	27.292,00	141.085,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	622.698,60	37.652,00	466.090,76
Klärschlamm Trocknung	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	221.983,99	11.492,02	42.408,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.051,19	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung	8.307,83	1.666,00	1.342,00
Kläranlagen	14.566.589,28	338.696,35	4.337.855,57
Summe Investitionen	62.090.026,07	1.415.996,70	25.877.668,65
nachrichtlich, die Anlagen im Bau:			
Maschinentechnik Kläranlage Michelwinnaden	26.952,25	0,00	26.952,25
Erweiterung Betriebsgebäude und Garagen	24.384,33	0,00	24.384,33
Kanal Schillerstraße	6.727,00	0,00	6.727,00
Ballenmoos IV Regenwasserkanal	6.426,48	0,00	6.426,48
Fremdwasserelimination Mennisweiler	17.536,85	0,00	17.536,85
Kanal Hofraingasse bis RÜB	23.457,92	0,00	23.457,92
Kanal am Hofgarten	35.054,26	0,00	35.054,26
Entschlammung Eisenfurter Weiher	87.436,18	0,00	87.436,18
BG Pfandle - Schmutzwasserkanal	13.926,03	0,00	13.926,03
BG Pfandle - Regenwasserkanal	12.876,54	0,00	12.876,54
Untere Bachäcker II - Regenwasserkanal	127.970,52	0,00	127.970,52
Untere Bachäcker II - Schmutzwasserkanal	118.169,09	0,00	118.169,09
Untere Bachäcker II - Versickerungsbecken	18.639,66	0,00	18.639,66
Summe AiB	519.557,11	0,00	519.557,11

Kontrollsumme Kanalbereich Anlagenachweis Stadt 31.12.2017	31.289.226,21	679.213,86	14.843.950,98
Kontrollsumme Klärbereich Anlagenachweis Stadt 31.12.2017	31.320.356,97	736.782,84	11.553.274,78
Summe lt Anlagespiegel	62.609.583,18	1.415.996,70	26.397.225,76
Summe Investitionen	62.090.026,07	1.415.996,70	25.877.668,65
Differenz Anlagespiegel zu Investitionen	519.557,11	0,00	519.557,11
Summe Anlage im Bau lt. Aufstellung	519.557,11	0,00	519.557,11
Differenz	0,00	0,00	0,00

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2017
Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest	Ø-Aufl.-Satz
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land Kanalbereich nach AN 70%	952.641,02	15.708,00	336.203,70	
Hausanschluss Kostenersatz	355,93	8,00	271,00	
Baukostenzuschüsse	1.262.404,74	30.040,00	987.280,00	
abzgl. Baukostenzuschüsse SW-Kanäle 1/3	-258.388,17	-6.149,33	-198.866,33	
abzgl. Baukostenzuschüsse RW-Kanäle 2/3	-516.776,33	-12.298,67	-397.732,67	
Ersätze Hausanschlusskosten	7.553,91	180,00	6.060,00	
Kapitalzuschüsse (betrifft Mittelurbach Kanalisation)	30.677,51	0,00	30.677,51	
Kapitalzuschüsse	61.866,32	0,00	61.866,32	
Investitionszuschüsse Anteil Riedgasse	2.094,40	62,00	1.428,00	
Mischwasserkanäle	1.542.429,33	27.550,00	827.187,53	1,79 %
Zuschüsse vom Land (anteilig 30%)	408.274,73	6.732,00	144.087,30	
Baukostenzuschüsse SW-Kanäle	258.388,17	6.149,33	198.866,33	
Ersätze Hausanschlusskosten SW-Kanäle (anteilig)	3.653,90	86,99	2.566,08	
Schmutzwasserkanäle	670.316,80	12.968,32	345.519,71	1,93 %
Baukostenzuschüsse RW-Kanäle	516.776,33	12.298,67	397.732,67	
Ersätze Hausanschlusskosten RW-Kanäle	7.308,91	174,01	5.209,92	
Regenwasserkanäle	524.085,24	12.472,68	402.942,59	2,38 %
modifizierte Regenwasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00 %
Kapitalzuschüsse ZLS	107.371,30	0,00	107.371,30	
Zuweisungen und Zuschüsse Klärbereich nach AN	4.942.763,08	49.439,00	270.847,00	
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse RRB	-226.208,45	-3.217,00	-9.720,00	
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse RÜB	-320.275,29	-8.332,00	-47.637,00	
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse KA	-43.971,09	0,00	0,00	
Zuleitungssammler	4.459.679,55	37.890,00	320.861,30	0,85 %
Zuweisungen und Zuschüsse Kanalbereich RRB	226.208,45	3.217,00	9.720,00	
Regenrückhaltebecken	226.208,45	3.217,00	9.720,00	1,42 %
Zuweisungen und Zuschüsse Kanalbereich RÜB	320.275,29	8.332,00	47.637,00	
Regenüberlaufbecken	320.275,29	8.332,00	47.637,00	2,6 %
Investitionszuschuss KA Reute	543,47	17,00	322,00	
Zuweisungen für Kläranlage	2.860.983,31	30.415,00	117.115,00	
Zuweisungen und Zuschüsse Kanalbereich KA	43.971,09	0,00	0,00	
Kläranlage	2.905.497,87	30.432,00	117.437,00	1,05 %
Zuschüsse	10.648.492,53	132.862,00	2.071.305,13	
Kanalbeiträge nach AN zum 31.12.2017	9.503.506,22	191.142,37	4.262.108,00	
Beiträge Kanalbereich	9.503.506,22	191.142,37	4.262.108,00	2,01 %
Klärbeitrag nach AN zum 31.12.2017	11.039.412,78	206.029,12	2.767.524,29	
Beiträge Klärbereich	11.039.412,78	206.029,12	2.767.524,29	1,87 %
Abwasserbeiträge	20.542.919,00	397.171,49	7.029.632,29	
Summe Ertragszuschüsse	31.191.411,53	530.033,49	9.100.937,42	
Kontrollsumme Anlagenachweis zum 31.12.2017	31.191.411,53	530.033,49	9.100.937,42	
Differenz	0,00	0,00	0,00	

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Zugänge AHK		
Kanalsanierung Inliner Teil A		24.328,22
Kanalsanierung lt.		303,22
Erweiterung Wasserstall - Abrechnung		-75.802,32
MW RÜB Reute		35.179,28
MW RÜB Gaisbeuren		
Summe Zugänge AHK		-15.991,60
Zuschüsse		
Summe Zugänge Zuschüsse		0,00
Kalkulatorische Kosten		
Abschreibung		
AfA Vorjahr		470.665,99
Erhöhung AfA		-13.017,55
AfA		457.648,44
Auflösung		
Auflösung Zuschüsse Vorjahr		27.262,90
Erhöhung Auflösung		287,10
Auflösung Zuschüsse		27.550,00
Afa Abzüglich Auflösung Zuschüsse		430.098,44
Verzinsung		
Restbuchwert Anlagevermögen		8.812.853,97
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)		827.187,53
Zinsbasis		7.985.666,44
Zins	4,5%	359.354,99

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Zugänge AHK		
Abwasserdruckleitung Wasserstall		-7.435,28
Summe Zugänge AHK		-7.435,28
Zuschüsse		
Summe Zugänge Zuschüsse		0,00
Kalkulatorische Kosten		
Abschreibung		
AfA Vorjahr		97.269,56
Erhöhung AfA		907,18
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau		
AfA		98.176,74
Auflösung		
Auflösung Vorjahr		12.824,09
Erhöhung Auflösung lt. Vorausschau		144,23
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau		0,00
Auflösung Zuschüsse		12.968,32
Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse		85.208,42

Verzinsung		
Restbuchwert Anlagevermögen		2.176.094,66
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)		345.519,71
Zinsbasis		1.830.574,95
Zins	4,5%	82.375,87

Regenwasserkanäle 2017

Anlage 10

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

RW-Kanal nicht behandlungsbedürftig	-31.378,05
RW-Kanal behandlungsbedürftig	37.462,52

Summe Zugänge AHK	6.084,47
--------------------------	-----------------

Zuschüsse

Summe Zugänge Zuschüsse	0,00
--------------------------------	-------------

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung

AfA Vorjahr	72.578,55
Erhöhung AfA	2.269,92

Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau

AfA	74.848,47
------------	------------------

Auflösung

Auflösung Vorjahr	12.264,01
Erhöhung Auflösung	208,67

Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau

Auflösung Zuschüsse	12.472,68
----------------------------	------------------

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse	62.375,79
---------------------------------------	------------------

Verzinsung

Restbuchwert Anlagevermögen	2.272.785,41
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	402.942,59
Zinsbasis	1.869.842,82

Zins	4,5%	84.142,93
-------------	-------------	------------------

Modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Straße) 2017

Anlage 11

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

Summe Zugänge AHK	0
--------------------------	----------

Zuschüsse

Zugänge Zuschüsse

Summe Zugänge	0
----------------------	----------

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung

AfA Vorjahr	16.335,89
Erhöhung AfA	-0,33

Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau

AfA	16.335,56
------------	------------------

Auflösung	
Auflösung Vorjahr	0,00
Erhöhung Auflösung	0,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	0,00
Auflösung Zuschüsse	0,00

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse 16.335,56

Verzinsung	
Restbuchwert Anlagevermögen	398.732,04
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	0,00
Zinsbasis	398.732,04
Zins	4,5% 17.942,94

Zuleitungssammler 2017

Anlage 12

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

Summe Zugänge AHK 0

Zuschüsse

Zugänge Zuschüsse

Summe Zugänge 0

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung	
AfA Vorjahr	155.456,58
Erhöhung AfA	3.117,66
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau	
AfA	158.574,24

Auflösung	
Auflösung Vorjahr	41.094,00
Erhöhung Auflösung	-3.204,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau	
Auflösung Zuschüsse	37.890,00

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse 120.684,24

Verzinsung	
Restbuchwert Anlagevermögen	1.667.427,44
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	320.861,30
Zinsbasis	1.346.566,14
Zins	4,5% 60.595,48

Regenrückhaltebecken 2017

Anlage 13

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

Summe Zugänge AHK 0,00

Zuschüsse

Zugänge Zuschüsse

Summe Zugänge 0

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung		
AfA Vorjahr		59.422,26
Erhöhung AfA		5.451,38
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau		
AfA		64.873,64
Auflösung		
Auflösung Vorjahr		3.233,00
Erhöhung Auflösung		-16,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau		
Auflösung Zuschüsse		3.217,00
Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse		61.656,64
Verzinsung		
Restbuchwert Anlagevermögen		1.835.240,76
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)		9.720,00
Zinsbasis		1.825.520,76
Zins	4,5%	82.148,43

Regenüberlaufbecken 2017

Anlage 14

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zugänge AHK

RÜB Weiherweg Reute	1.140,72
RÜB Weiherweg Gaisbeuren	4.146,02

Summe Zugänge AHK	5.286,74
--------------------------	-----------------

Zuschüsse

Zugänge Zuschüsse

Summe Zugänge	0,00
----------------------	-------------

Kalkulatorische Kosten

Abschreibung		
AfA Vorjahr		206.855,31
Erhöhung AfA		-12,05
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau		
AfA		206.843,26

Auflösung		
Auflösung Vorjahr		8.819,00
Erhöhung Auflösung		-487,00
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau		
Auflösung Zuschüsse		8.332,00

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse		198.511,26
---------------------------------------	--	-------------------

Verzinsung		
Restbuchwert Anlagevermögen		4.376.678,80
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)		47.637,00
Zinsbasis		4.329.041,80
Zins	4,5%	194.806,88

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Zugänge AHK		
Summe Zugänge AHK		0,00
Zuschüsse		
Zugänge Zuschüsse		
Summe Zugänge		0,00
Kalkulatorische Kosten		
Abschreibung		
AfA Vorjahr	373.477,73	
Erhöhung AfA	-34.781,38	
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau		
AfA	338.696,35	
Auflösung		
Auflösung Vorjahr	30.485,00	
Erhöhung Auflösung	-53,00	
Veränderung Auflösungsbestand lt. Vorausschau		
Auflösung Zuschüsse	30.432,00	
Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse	308.264,35	
Verzinsung		
Restbuchwert Anlagevermögen	4.337.855,57	
minus RBW Zuschüsse (Auflösungsrest)	117.437,00	
Zinsbasis	4.220.418,57	
Zins	4,5%	189.918,84

Anlage 2

Gebührenkalkulation des Kalkulationszeitraums 2021 - 2022



01.09.2020

Stadt Bad Waldsee

Beschlussvorlage Gebührenkalkulation Abwasser



1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 01.09.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %



5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Regenklärbecken	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Regenklärbecken	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Die Verwaltung teilte für den Bemessungszeitraum 2016-2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich in Höhe von 530.486 € mit. Die Überdeckung im Schmutzwasserbereich ist bis einschließlich 2022 auszugleichen. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
7. Die Verwaltung teilte für den Bemessungszeitraum 2016-2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 98.394 € mit. Die Überdeckung im Niederschlagswasserbereich ist bis einschließlich 2022 auszugleichen. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.



8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **2,36 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,78 €/m³**

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die dezentralen Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2022 festgesetzt auf:

Reinigungsgebühr

Geschlossene Gruben

- bei wöchentlicher Leerung **1,42 €/m³**
- bei monatlicher Leerung **2,41 €/m³**
- bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall **2,84 €/m³**

Kleinkläranlagen

- Mehrkammer-Ausfallgruben **28,40 €/m³**
- Mehrkammer-Absetzgruben **42,60 €/m³**

Die Kosten der Abfuhr kommen noch hinzu.



01.09.2020

Stadt Bad Waldsee

Gebührenkalkulation Abwasser 01.01.2021 bis 31.12.2022



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
4. Vorgehensweise	5
4.1. Kostenermittlung	5
4.2. Divisionskalkulation	5
5. Abschreibungen	6
6. Verzinsung des Anlagekapitals	7
7. Straßenentwässerungsanteil	7
7.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten	7
7.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten	8
8. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser.....	9
8.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten	9
8.2. Aufteilung der Betriebskosten	9
9. Kostendeckung	10
10. Bemessungseinheiten	11
11. Gemeindebetreff	11
12. Starkverschmutzer	11
13. Ermessensentscheidungen	12



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Bad Waldsee erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen und die Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung zu ermitteln. Die Gebührenkalkulation soll den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 umfassen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Fügner von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Stadt Bad Waldsee um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 haben wir uns an die Ansätze bzw. Prognosen des Erfolgsplans 2021 und 2022 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Mitteilung der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} \\ \text{Schmutzwassergebühr} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung} \end{array}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} \\ \text{Niederschlagswasser-} \\ \text{gebühr} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung} \end{array}}{\text{voraussichtliche bebaute und befestigte (versiegelte) Fläche}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Bad Waldsee schreibt ihre Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden. Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, weil sie ausdrücklich nur die Finanzkraft der Stadt stärken sollen.

Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschrieben Investitionen bzw. aufgelösten Zuschüsse und Beiträge korrigiert.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Stadt schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt.



6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Stadt Bad Waldsee beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **3,5 %**.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert entsprechend der bisherigen Handhabung der Verwaltung verwendet.

7. Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

7.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten

Aus den **kalkulatorischen Kosten** ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischsystem** wurde entsprechend der kostenorientierten Musterberechnung der Vedewa mit **25 %** der kalkulatorischen Kosten übernommen. Nach Information der Stadt stimmen die repräsentativen Gebiete der Musterberechnung mit den Verhältnissen in Bad Waldsee überein. Eine separate Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Anteile an den **Zuleitungssammlern (Mischwasser)** und an den **Regenüberlaufbecken (Mischwasser)** wurde dieser Abzugssatz von **25 %** aus den kalkulatorischen Kosten übertragen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der **Regenwasserkanäle** und der **Regenrückhaltebecken** für die Straßenentwässerung **50 %** abgesetzt (BVerwG Berlin, 09.12.1983 sowie vom 18.07.1985).

Auf dem Gebiet der Stadt Bad Waldsee gibt es Regenwasserableitungen, die kein Straßenwasser entsorgen. Die Absetzung eines Straßenentwässerungsanteils entfällt hier.

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen **Kläranlagenkosten** ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Mannheim, 02.10.1986 und andere).



Hausanschlüsse – Grundstücksanschlüsse Abwasserbeseitigung

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) sind Teil der öffentlichen Einrichtung und werden über Beiträge finanziert (siehe § 12 Abs. 2 Abwassersatzung). Die im Anlagenachweis enthaltenen Grundstücksanschlusskosten wurden für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von **10 %** der Abschreibung und Verzinsung für Mischwasser-, und Regenwasserkanäle abgezogen.

7.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten

Im Bereich der **Betriebskosten** besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln. In der Stadt Bad Waldsee wird der Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten nach der abflussmengenorientierten Methode berechnet.

Hier gibt der Gemeindetag mit der abflussmengenorientierten Musterberechnung der Vedewa für den Straßenentwässerungsanteil als repräsentativen Wert einen Prozentsatz von **13,5 %** für die Kosten der **Mischwasserkanäle**, der **Zuleitungssammler (Mischwasser)** und der **Regenüberlaufbecken (Mischwasser)** sowie einen Prozentsatz von **1,2 %** für die **Kläranlagen** an. Diese Sätze werden von der Verwaltung ebenfalls als repräsentativ für die Stadt erachtet und wurden daher für die vorliegende Kalkulation übernommen.

Bei einem Trennsystem lässt sich für die Kosten der **Regenwasserkanäle** und der **Regenrückhaltebecken** aus der Musterberechnung der Vedewa ein Prozentsatz von **27 %** ableiten.



8. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetages oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich in Abstimmung mit der Verwaltung am Urteil 2 S 136/10 des VGH Mannheim vom 20.09.2010, in dem die Mittelwerte aus der Veröffentlichung des Gemeindetags in der BWGZ 21/2001 bestätigt wurden. Die dort ausgewiesenen Aufteilungsschlüssel beziehen sich auf die verbleibenden gebührenfähigen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils.

8.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Bezüglich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich aus der Veröffentlichung des Gemeindetags für **Mischwasserkanäle** ein Verteilungsverhältnis in Höhe von **60 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **40 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Dieses wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der **Zuleitungssammler (Mischwasser)** und der **Regenüberlaufbecken (Mischwasser)** übertragen.

Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die kalkulatorischen Kosten der **Regenwasserkanäle**, der **modifizierten Regenwasserkanäle**, der **Regenklärbecken** und der **Regenrückhaltebecken** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird jeweils ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für **Kläranlagen** beträgt nach der Veröffentlichung des Gemeindetags **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

8.2. Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die **Mischwasserkanäle** eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von **50 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **50 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Es wird auch auf die Betriebskosten der **Zuleitungssammler (Mischwasser)** und der **Regenüberlaufbecken (Mischwasser)** übertragen.

Die Betriebskosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die Betriebskosten der **Regenwasserkanäle**, der **modifizierten Regenwasserkanäle**, der **Regenklärbecken** und der **Regenrückhaltebecken** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.



Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der **Kläranlagen** beträgt **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** und **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

9. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Stadt die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Die Verwaltung teilte für den Bemessungszeitraum **2016-2017** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung im **Schmutzwasserbereich** in Höhe von **530.486 €** mit. Die Überdeckung im Schmutzwasserbereich ist bis einschließlich 2022 auszugleichen. Sie soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Die Verwaltung teilte für den Bemessungszeitraum **2016-2017** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung im **Niederschlagswasserbereich** in Höhe von **98.394 €** mit. Die Überdeckung im Niederschlagswasserbereich ist bis einschließlich 2022 auszugleichen. Sie soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.



10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die **Schmutzwasserbeseitigung** über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Schmutzwassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab) der Jahre 2017 bis 2019 von der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagswasserbeseitigung** sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen. Diese wurden über ein Selbstauskunftsverfahren der Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der ALK-Daten (Allgemeines Liegenschaftskataster) und verschiedener Versiegelungsfaktoren ermittelt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und der in der Zwischenzeit erfolgten Veränderungen der Flächen wurde von der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wurden die städtischen Grundstücksflächen genauso ermittelt und zur Niederschlagswassergebühr herangezogen, wie dies allgemein bei den anderen Grundstücksflächen nach der Abwassersatzung üblich ist.

12. Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG Berlin, 19.09.1983, 01.08.1986).

In der Stadt Bad Waldsee gibt es keinen Betrieb, der entsprechend stark verschmutztes Schmutzwasser einleitet. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlags entfällt daher.



13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil
- I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) und der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.11. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.12. Festlegung der Faktoren für die Bemessung der Verschmutzung bei der dezentralen Gebührenkalkulation



II. Prognoseermessen

- II.1. Entwicklung der Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2019 und der Zugänge 2020 bis 2022 laut Mitteilung der Verwaltung
- II.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Schmutzwassermengen und den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 01.09.2020

Allevo Kommunalberatung

Ute Hofmann

Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Übersicht über die Berechnungsergebnisse	16

zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung

Berechnung der Schmutzwassergebühr	17
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	17
Berechnung der dezentralen Abwassergebühren	18

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten & Erlöse 2021	19
	Kosten & Erlöse 2022	21
Anlage 2	Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser	23
Anlage 3	Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil	25
Anlage 4	kalkulatorische Verzinsung	27
Anlage 5	Beiträge	28
Anlage 6	Bemessungseinheiten	30
Anlage 7	Anlagevermögen zum 31.12.2019 Stadt	31
Anlage 8	Mischwasserkanäle	34
Anlage 9	Schmutzwasserkanäle	35
Anlage 10	Regenwasserkanäle	36
Anlage 11	modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)	37
Anlage 12	Zuleitungssammler	38
Anlage 13	Regenrückhaltebecken	39
Anlage 14	Regenüberlaufbecken	40
Anlage 15	Kläranlagen	41

Abkürzungsverzeichnis

ABW	Abwasser
abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Ausgl.	Ausgleich
baul.	baulich
Beitr.	Beiträge
Grdst.	Grundstücke
KA	Kläranlage
lt.	laut
mRW	modifiziertes Regenwasser (Ableitung von RW ohne RW Str.)
MW	Mischwasser (Ableitung von SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
o. Beitr.	ohne Beiträge
pfl.	-pflichtig
PW MW	Pumpwerk Mischwasser
PW SW	Pumpwerk Schmutzwasser
RB	Regenbecken (RW)
RBW	Restbuchwert
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken (MW)
RW	Regenwasser
RW DF	Regenwasser Dachfläche
RW Hof	Regenwasser Hoffläche
RW Str.	Regenwasser Straße
SEA	Straßenentwässerungskostenanteil
SW	Schmutzwasser
unbew.	unbeweglich
Vj.	Vorjahr
Vw	Verwaltung
ZLS	Zuleitungssammler (Mischwasserkanal von der Stadtgrenze bis zur Kläranlage)
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

	errechneter Geb.satz	mit Ausgleich Vorjahre	bisheriger Geb.satz
zentrale Abwasserbeseitigung			
Schmutzwassergebühr	2,60 €/m³	2,36 €/m³	2,44 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,82 €/m²	0,78 €/m²	0,68 €/m²
dezentrale Abwasserbeseitigung			
Geschlossene Gruben			
bei wöchentlicher Leerung		1,42 €/m³	1,44 €/m³
bei monatlicher Leerung		2,41 €/m³	2,44 €/m³
bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall		2,84 €/m³	2,88 €/m³
Kleinkläranlagen			
Mehrkammer-Ausfallgruben		28,40 €/m³	28,80 €/m³
Mehrkammer-Absetzgruben		42,60 €/m³	43,20 €/m³

Die Kosten der Abfuhr kommen noch hinzu.

Berechnung der Schmutzwassergebühr

	2021	2022	2021 - 2022
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2	2.717.174 €	2.937.266 €	5.654.440 €
abzgl. Einnahmen aus Zählergebühren	-3.900 €	-3.950 €	-7.850 €
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung	2.713.274 €	2.933.316 €	5.646.590 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6	1.082.000 m³	1.082.500 m³	2.164.500 m³
Schmutzwassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			2,60 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Überdeckung aus 2016-2017	530.486 €	100%	-530.486 €
Summe Ausgleich Vorjahre			-530.486 €
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2 (oh. Vorjahre)			5.646.590 €
Kostenanteil Schmutzwasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre			5.116.104 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6			2.164.500 m³
Schmutzwassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre			2,36 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

	2021	2022	2021 - 2022
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2	1.164.671 €	1.206.714 €	2.371.385 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 6	1.440.000 m²	1.442.000 m²	2.882.000 m²
Niederschlagswassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			0,82 €/m²
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Überdeckung aus 2016-2017	98.394 €	100%	-98.394 €
Summe Ausgleich Vorjahre			-98.394 €
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2 (oh. Vorjahre)			2.371.385 €
Kostenanteil Niederschlagswasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre			2.272.991 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 6			2.882.000 m²
Niederschlagswassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre			0,78 €/m²

Berechnung der dezentralen Abwassergebühren

	2021	2022	2021 - 2022
Betriebskosten Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage II, Anl. 2	1.102.442 €	1.126.130 €	2.228.572 €
Kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage II, Anl. 2	399.707 €	538.016 €	937.723 €
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage	1.502.149 €	1.664.146 €	3.166.295 €
zzgl. Entlastung durch Klärbeiträge II, Anlage 5	82.697 €	90.148 €	172.845 €
zzgl. Verzinsung ohne Entlastung II, Anlage 4	230.405 €	293.884 €	524.289 €
abzgl. Verzinsung mit Beitragsentlastung II, Anlage 4	-195.621 €	-257.428 €	-453.049 €
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage zzgl. Entlastung durch Klärbeiträge	1.619.630 €	1.790.750 €	3.410.380 €
Schmutzwassermenge II, Anl. 6 zzgl. Menge aus Kleinkläranlagen	1.082.080 m³	1.082.580 m³	2.164.660 m³
Kläranlagengebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,57 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
prozentualer Anteil Kosten der Kläranlage			60,40 %
Überdeckung aus 2016-2017	530.486 €		-320.414 €
Summe Ausgleich Vorjahre			-320.414 €
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage zzgl. Entlastung durch Klärbeiträge			3.410.380 €
Kostenanteil Schmutzwasserbes. Kläranlage einschl. Ausgleich Vorjahre			3.089.966 €
Schmutzwassermenge II, Anl. 6 zzgl. Menge aus Kleinkläranlagen			2.164.660 m³
Kläranlagengebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre			1,42 €/m³

Gebühren

	Faktor	Reinigungs- gebühr	Gebühr
Geschlossene Gruben			
bei wöchentlicher Leerung	1,0	1,42 €/m³	1,42 €/m³
bei monatlicher Leerung	1,7	2,41 €/m³	2,41 €/m³
bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall	2,0	2,84 €/m³	2,84 €/m³
Kleinkläranlagen			
Mehrkammer-Austauigruben	20,0	28,40 €/m³	28,40 €/m³
Mehrkammer-Absetzgruben	30,0	42,60 €/m³	42,60 €/m³

Die Kosten der Abfuhr kommen noch hinzu

Kosten 2021

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Kosten 2021	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)								
				Kanäle	MW	SW	RW	mRW (ohne RW St.)	ZLS	RRB	RÜB	KA
					87,0km 47 %	53,3km 31 %	17,2km 10 %	1,5km 1 %	19,9km 11 %			
5400	Strombezug	180.000	180.000	0	0	0	0	0	0	1.800	39.600	138.600
5410	Brennstoffe, Heizöl	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000
5420	Wasserbezug	5.000	5.000	150	40	50	20	0	20	0	550	4.300
5430	Untersuchungen Abwasser und Klärschlamm	7.000	7.000	0	0	0	0	0	0	0	0	7.000
5431	Klärschlammverbrennung	40.500	40.500	0	0	0	0	0	0	0	0	40.500
5432	Entsorgung von Racheingut, Abfall u.a.	25.000	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	25.000
5441	Gruben und Kleinkläranlagen	900	900	0	0	0	0	0	0	0	0	900
5471	Unterhaltung Gebäude KA, Räume, Inventar	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000
5472	Unterhaltung Pumpwerke	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000
5474	Unterhaltung Maschinen und Geräte	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000
5475	Unterhaltung Technik/ Steuerung	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
5476	Unterhaltung RÜB, RRB, RÜB	70.000	70.000	0	0	0	0	0	0	0	0	70.000
5477	Sonstige Bewirtschaftungskosten	150.000	150.000	15.000	7.050	4.650	1.500	150	1.350	15.000	15.000	109.000
5478	Unterhaltung Fahrzeuge	25.000	25.000	12.500	5.850	3.850	1.250	130	1.380	2.500	2.500	7.500
5480	Kanalarbeitung, TV-Untersuchung	195.000	195.000	195.000	183.300	11.700	0	0	0	0	0	0
5481	Sanierung und Unterhaltung Kanäle	300.000	300.000	300.000	285.000	15.000	0	0	0	0	0	0
5482	Vermessung Schächte, Bauwerke und Kanäle	5.000	5.000	5.000	2.550	1.670	540	50	590	400	0	0
5490 - 5491	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen	15.000	15.000	3.000	1.410	930	500	30	330	1.500	1.500	9.000
6000	Erfolgebeschäftigte	595.000	595.000	220.150	103.440	68.250	22.020	2.200	24.220	59.500	59.500	255.850
6110 - 6140	Soz. Abg. u. Aufw. für Altersversorgung	173.800	173.800	44.310	30.230	19.940	6.430	640	7.070	17.380	17.380	74.730
6311	Mieten, Beiträge, Gebühren	4.000	4.000	1.200	570	370	120	10	130	400	400	2.000
6320-6322	Versicherungen	28.800	28.800	10.940	5.130	3.390	1.090	110	1.200	1.440	1.440	14.980
6330	Bürobedarf, Druckkosten, Zeitschriften	1.400	1.400	420	200	130	40	0	50	140	140	700
6340-6342	EDV-Kosten, IKD-Um, Sachaufwand	42.300	42.300	16.920	7.950	5.200	1.690	170	1.860	4.230	4.230	16.920
6343	Post- und Telefongebühren, Frachten u.ä.	13.300	13.300	2.260	1.060	700	230	20	250	1.040	1.400	8.380
6350	Balkenrechnungen und Inpate	12.000	12.000	4.800	2.250	1.490	480	50	500	400	400	6.000
6360	Reiseaufwand, Aus- und Fortbildung	7.000	7.000	2.100	990	650	210	20	230	700	700	3.500
6370	Prüfung, Beratung, Überwachung	50.000	50.000	15.000	7.050	4.650	1.500	150	1.650	5.000	5.000	25.000
6371	Planungen Kläranlagen und Sonderabwässer	3.000	3.000	1.650	770	510	170	20	180	300	300	750
6380	Dienstleistung	8.000	8.000	2.400	1.140	740	240	20	260	800	800	4.000
6385	Sonstiges Verwaltungs- und Sachkostenbeitrag	131.000	131.000	39.300	18.480	12.180	3.930	390	4.320	13.100	13.100	65.500
6390	Erfahrungen an Zweckverband	84.900	84.900	0	0	0	0	0	0	0	0	84.900
7650-7685	Grundsteuer, Kfz-Steuer, Sonstige Steuern	1.200	1.200	670	310	210	70	10	70	120	120	290
	Betriebskosten (Zwischensumme für SEA)	2.497.100	2.497.100	913.170	664.840	156.340	41.830	4.170	45.990	124.170	280.040	1.177.700
6300	Abwasserabgabe	67.000	67.000	0	0	0	0	0	0	0	0	67.000
	Betriebskosten (bei SEA nicht zu berücksichtigen **)	47.000	67.000	0	0	0	0	0	0	0	0	67.000
	Betriebskosten gesamt	2.544.100	2.564.100	913.170	664.840	156.340	41.830	4.170	45.990	124.170	280.040	1.244.700
6200-6202	Abschreibungen *)											
	AIA MW-Kanäle II, Anl. 8		701.441	701.441	701.441							
	AIA SW-Kanäle II, Anl. 9		106.841	106.841		106.841						
	AIA RW-Kanäle II, Anl. 10		95.256	95.256			95.256					
	AIA mRW-Kanäle II, Anl. 11		14.334	14.334				16.336				
	AIA ZLS II, Anl. 12		137.504	137.504					137.504			
	AIA RRB II, Anl. 13		69.923							69.923		
	AIA RÜB II, Anl. 14		219.638								219.638	
	AIA KA II, Anl. 15		367.392									367.392
	Abschreibungen	0	1.714.333	1.057.380	701.441	106.841	95.256	16.336	137.504	69.923	219.638	367.392
7320	Zinsen für Fremdkredite	706.000										
7331	Zinsen für Darlehen Stadt	104.500										
	Zinsen	810.500	814.934	440.700	270.808	61.713	73.235	8.703	26.241	53.255	132.622	217.357
	Kalkulatorische Kosten gesamt	810.500	2.558.267	1.498.080	972.249	168.554	168.491	25.039	163.747	123.178	382.760	584.749
	Kosten	3.376.400	5.122.367									
	Kontrollsumme	3.376.400										
	Differenz	0										

*) wird in Kalkulation errechnet

**) bezieht nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteiles nicht zu berücksichtigen

Erlöse 2021

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Erlöse 2021	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)								
				Kanäle	MW	SW	SW	mRW (ohne RW Str.)	ZLS	R&B	R&B	KA
					47 %	31 %	10 %	1 %	11 %			
4310-4311	Abwassergebühr *)											
4312	Zählangelegenheiten (direkt zugeordnet)	3.900										
	Einnahmen aus dezentralen Gebühren	300	300	0	0	0	0	0	0	0	0	300
4520	Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen	1.800	1.800	900	420	280	90	10	100	150	180	300
4540-4541	Andere betriebliche Erlöse	25.500	25.500	15.300	7.200	4.740	1.530	150	1.820	2.550	2.550	5.100
4542	MG, SZ, Verzugszinsen ***)	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Betriebsverlöse (Zwischensumme für SEA)	31.700	27.300	18.200	7.620	5.020	1.620	160	1.780	2.700	2.700	5.700
4320	Straßenentwässerungsanteil *)											
	Betriebsverlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3		190.395	105.550	88.725	0	10.657	0	5.968	33.337	37.444	14.064
	Betriebsverlöse gesamt	31.700	217.695	121.750	96.345	5.020	12.477	160	7.748	36.037	40.144	19.764
4390	Auflösung Zuschüssen u. Zuschüsse *)	478.119										
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anl. 8		31.009	31.009	31.009							
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anl. 9		7.192	7.192		7.192						
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anl. 10		13.227	13.227			13.227					
	Aufl. Zusch. mRW-Kanäle lt. Anl. 11		0	0				0				
	Aufl. Zusch. ZLS lt. Anl. 12		33.957	33.957					33.957			
	Aufl. Zusch. R&B lt. Anl. 13		349							349		
	Aufl. Zusch. R&B lt. Anl. 14		5.493								5.493	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anl. 15		18.500									18.500
	Auflösungen Zuschüsse	478.119	109.727	85.385	31.009	7.192	13.227	0	33.957	349	5.493	18.500
4391	Auflösung Beiträge u. d. Entgelte *)											
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 5		378.833	212.222	142.774	21.213	17.477	3.477	27.281	18.323	56.403	91.885
	Auflösungen Beiträge	0	378.833	212.222	142.774	21.213	17.477	3.477	27.281	18.323	56.403	91.885
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3		534.267	345.270	231.415	0	80.241	0	33.414	66.157	92.595	30.245
	kalkulatorische Erlöse gesamt	478.119	1.022.827	642.877	405.198	28.405	110.945	3.477	94.832	84.829	154.491	140.630
	Erlöse	509.819	1.240.522									

Kontrollsumme
zusätzlich Gebührenverlöse für Dezentrale
Differenz

509.519
300
0

*) wird in Kalkulation errechnet

**) nicht gebührenfähig

Kosten 2022

Anlage 1

Erfolgskonto

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten 2022	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)								
				Kanäle	MW	SW	RW	mRW (ohne RW Str.)	ZLS	RRB	RÜB	KA
					0,7-0km 47 %	55-36km 31 %	17,2km 10 %	1,5km 1 %	19,9km 11 %			
5400	Strombezug	180.000	180.000	0	0	0	0	0	0	1.800	39.600	138.600
5410	Brennstoffe, Heizöl	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000
5420	Wasserbezug	8.000	8.000	150	60	50	20	0	20	0	450	4.300
5430	Untersuchungen Abwasser und Klärschlamm	7.500	7.500	0	0	0	0	0	0	0	0	7.500
5431	Klärschlammverfälschung	40.500	40.500	0	0	0	0	0	0	0	0	40.500
5432	entsorgung von Rechengut, Schlamm u.g.	27.000	27.000	0	0	0	0	0	0	0	0	27.000
5441	Gruben und Kleinkläranlagen	900	900	0	0	0	0	0	0	0	0	900
5471	Unterhaltung Gebäude KA, Räume, Inventar	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	6.000	24.000
5472	Unterhaltung Pumpwerke	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	12.600	17.400
5474	Unterhaltung Maschinen und Geräte	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	15.000	135.000
5475	Unterhaltung Technik/ Steuerung	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	40.000	60.000
5476	Unterhaltung RÜB, RRB, KRS	70.000	70.000	0	0	0	0	0	0	0	42.000	28.000
5477	Sonstige Bewirtschaftungskosten	150.000	150.000	15.000	7.000	4.650	1.500	180	1.650	15.000	15.000	105.000
5478	Unterhaltung Fahrzeuge	27.000	27.000	13.500	6.300	4.100	1.300	140	1.490	2.700	2.700	8.100
5480	Kanalreinigung, TV-Untersuchung	195.000	195.000	195.000	157.950	37.050	0	0	0	0	0	0
5481	Sanierung und Unterhaltung Kanäle	300.000	300.000	300.000	280.000	19.000	0	0	0	0	0	0
5492	Vermessung Schächte, Bauwerke und Kanäle	6.000	6.000	5.400	2.550	1.670	540	80	590	400	0	0
5490-5491	Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen	18.000	18.000	3.000	1.410	930	300	30	330	1.500	1.500	9.000
6000	Ermittelte Reichhaltigkeit	615.300	615.300	227.440	107.000	70.570	22.770	2.280	25.040	61.530	61.530	264.580
6110-6140	Soz. Abg. u. Aufw. für Altersversorgung	178.900	178.900	44.190	31.110	20.520	6.620	660	7.280	17.890	17.890	74.930
6311	Mieten, Beiträge, Gebühren	4.000	4.000	1.200	570	370	120	10	130	400	400	2.000
6320-6322	Versicherungen	29.700	29.700	11.290	5.310	3.500	1.130	110	1.240	1.490	1.490	15.430
6330	Bürobedarf, Druckkosten, Zeitschriften	1.400	1.400	420	200	130	40	0	50	140	140	700
6340-6342	EDV-Kosten, ITD Utm., Sachaufwand	43.600	43.600	17.440	8.200	5.410	1.740	170	1.920	4.360	4.360	17.440
6343	Post- und Telefaxgebühren, Frachten u.ä.	13.700	13.700	2.330	1.100	720	230	20	260	1.100	1.100	8.630
6350	Bekanntmachungen und Inserate	12.300	12.300	4.920	2.310	1.530	490	50	540	620	620	6.140
6360	Reiseaufwand, Aus- und Fortbildung	7.000	7.000	2.100	990	650	210	20	230	700	700	3.500
6370	Prüfung, Beratung, Überwachung	50.000	50.000	15.000	7.050	4.650	1.500	150	1.650	5.000	5.000	25.000
6371	Planungen Kläranlagen und Sonderbauwerke	30.000	30.000	16.500	7.740	5.120	1.650	170	1.820	3.000	3.000	7.500
6380	Gewalttätigkeiten	8.000	8.000	2.400	1.140	740	240	20	260	800	800	4.000
6385	Sonstiger Verwaltungs- und Sachkostenbeitrag	135.000	135.000	40.500	19.000	12.540	4.050	410	4.460	13.500	13.500	67.500
6390	Einstellungen an Zweckverband	89.500	89.500	0	0	0	0	0	0	0	0	89.500
7450-7455	Grundsteuern, Kfz Steuern, Sonstige Steuern	1.200	1.200	670	310	210	70	10	70	120	120	290
	Betriebskosten (Zwischensumme für SEA)	2.563.500	2.563.500	940.470	652.400	190.220	44.570	4.450	49.030	132.250	286.140	1.204.440
6300	Abwasserabgabe	67.000	67.000	0	0	0	0	0	0	0	0	67.000
	Betriebskosten (bei SEA nicht zu berücksichtigen)	67.000	67.000	0	0	0	0	0	0	0	0	67.000
	Betriebskosten gesamt	2.630.500	2.630.500	940.470	652.400	190.220	44.570	4.450	49.030	132.250	286.140	1.271.440
6200-6202	Abschreibungen auf Sachanlagen *)											
	ATA MW-Kanäle lt. Anl. 8		702.113	702.113	702.113							
	ATA SW-Kanäle lt. Anl. 9		116.886	116.886		116.886						
	ATA RW-Kanäle lt. Anl. 10		102.596	102.596			102.596					
	ATA mRW-Kanäle lt. Anl. 11		16.336	16.336				16.336				
	ATA ZLS lt. Anl. 12		121.397	121.397					121.397			
	ATA RRB lt. Anl. 13		71.995	71.995						71.995		
	ATA RÜB lt. Anl. 14		248.258	248.258							248.258	
	ATA KA lt. Anl. 15		468.456	468.456								468.456
	Abschreibungen	0	1.848.037	1.059.328	702.113	116.886	102.596	16.336	121.397	71.995	248.258	468.456
7300	Verzinsung**)											
7351	Zinsen für Fremdkredite	742.000										
	Zinsen für Darlehen Stadt	106.500										
	Verzinsung lt. Anl. 4	848.500	919.391	451.160	282.816	62.957	72.561	8.493	24.333	52.803	129.397	286.031
	Verzinsung	848.500	919.391	451.160	282.816	62.957	72.561	8.493	24.333	52.803	129.397	286.031
	kalkulatorische Kosten gesamt	848.500	2.767.428	1.510.488	964.929	179.843	175.157	24.829	145.730	124.798	377.655	754.487
	Kosten	3.479.000	5.397.928									
Kontrollsumme		3.479.000										
Differenz			0									

*) wird in Kalkulation einberechnet

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten (soll nicht zu berücksichtigen)

Erlöse 2022

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse 2022	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)								
				Kanäle	MW	SW	RW	mRW (ohne RW Str.)	ZLS	RRS	RÜB	KA
4310-4311	Abwassergebühr *)				47,35	31 %	10 %	1 %	11 %			
4312	Zählergebühren (direkt zugeordnet)	3.950										
	Einnahmen aus dezentralen Gebühren	300	300	0	0	0	0	0	0	0	0	300
4320	Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen	1.500	1.500	900	420	280	90	10	100	150	150	300
4340-4341	Anderer betriebliche Erlöse	26.000	26.000	15.600	7.320	4.840	1.560	180	1.720	2.400	2.400	5.200
4342	Md. St. Verzugsumsatz ***)	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Betriebserlöse (Zwischensumme für SEA)	32.250	27.800	16.500	7.740	5.120	1.650	170	1.820	2.750	2.750	5.800
4320	Straßenanliegeranteil *)	0										
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3		192.597	104.990	87.029	0	11.588	0	6.373	34.945	38.258	14.384
	Betriebserlöse gesamt	32.250	220.397	121.490	94.769	5.120	13.238	170	8.193	37.715	41.008	20.184
4380	Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse *)	449.087										
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anl. 8		31.009	31.009	31.009							
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anl. 9		10.395	10.395		10.395						
	Aufl. Zusch. RW-Kanäle lt. Anl. 10		16.167	16.167			16.167					
	Aufl. Zusch. mRW-Kanäle lt. Anl. 11		0	0				0				
	Aufl. Zusch. ZLS lt. Anl. 12		32.819	32.819					32.819			
	Aufl. Zusch. RRS lt. Anl. 13		1.137							1.137		
	Aufl. Zusch. RÜB lt. Anl. 14		5.493								5.493	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anl. 15		17.660									17.660
	Auflösungen Zuschüsse	449.087	114.680	90.390	31.009	10.395	16.167	0	32.819	1.137	5.493	17.660
4381	Auflösung Beiträge u. d. Entgelte *)											
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 5		373.248	203.397	140.054	22.231	18.042	3.398	19.672	15.749	53.938	100.164
	Auflösungen Beiträge	0	373.248	203.397	140.054	22.231	18.042	3.398	19.672	15.749	53.938	100.164
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3		545.423	343.571	233.605	0	80.870	0	29.096	45.559	97.424	38.867
	kalkulatorische Erlöse gesamt	449.087	1.033.551	637.358	404.668	32.624	115.079	3.398	81.587	82.445	157.057	154.691
	Erlöse	501.337	1.263.948									

Kontrollsumme

501.037

zusätzlich Gebührenerlöse für Dezentrale

300

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

***) nicht gebührenfähig

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

		2021	2022
Aufteilung Betriebskosten MW-Kanäle			
- Betriebskosten lt. Anl. I		664.840	652.400
- abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. I		-96.345	-94.769
Summe		568.495	557.631
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	284.248	278.816
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	284.247	278.815
Aufteilung Betriebskosten SW-Kanäle			
- Betriebskosten lt. Anl. I		156.340	190.220
- abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. I		-5.020	-5.120
Summe		151.320	185.100
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	151.320	185.100
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0	0
Aufteilung Betriebskosten RW-Kanäle			
- Betriebskosten lt. Anl. I		41.830	44.570
- abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. I		-12.477	-13.238
Summe		29.353	31.332
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	29.353	31.332
Aufteilung Betriebskosten mRW-Kanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)			
- Betriebskosten lt. Anl. I		4.170	4.450
- abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. I		-160	-170
Summe		4.010	4.280
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	4.010	4.280
Aufteilung Betriebskosten Zulaufkammern			
- Betriebskosten lt. Anl. I		45.990	49.030
- abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. I		-7.748	-8.193
Summe		38.242	40.837
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	19.121	20.419
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	19.121	20.418
Aufteilung Betriebskosten Regenrückhaltebecken			
- Betriebskosten lt. Anl. I		126.170	132.250
- abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. I		-36.037	-37.715
Summe		90.133	94.535
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	90.133	94.535
Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken			
- Betriebskosten lt. Anl. I		280.060	286.140
- abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. I		-40.144	-41.008
Summe		239.916	245.132
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	119.958	122.566
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	119.958	122.566
Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen			
- Betriebskosten lt. Anl. I		1.244.700	1.271.440
- abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. I		-19.764	-20.184
Summe		1.224.936	1.251.256
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	1.102.442	1.126.130
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	122.494	125.126

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

		2021	2022
Aufteilung kalkulatorische Kosten MW-Kanäle			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		972.249	984.929
- abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. I		-405.198	-404.668
Summe		567.051	580.261
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	340.231	348.157
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	226.820	232.104
Aufteilung kalkulatorische Kosten SW-Kanäle			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		168.554	179.843
- abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. I		-28.405	-32.626
Summe		140.149	147.217
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	140.149	147.217
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0	0
Aufteilung kalkulatorische Kosten RW-Kanäle			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		168.491	175.157
- abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. I		-110.945	-115.079
Summe		57.546	60.078
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	57.546	60.078
Aufteilung kalkulatorische Kosten mRW-Kanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		25.039	24.829
- abzgl. kalkulatorische Erlöse lt. Anl. I		-3.477	-3.398
Summe		21.562	21.431
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	21.562	21.431
Aufteilung kalkulatorische Kosten Zuleitungssammler			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		163.747	145.730
- abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. I		-94.852	-81.587
Summe		68.895	64.143
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	41.337	38.486
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	27.558	25.657
Aufteilung kalkulatorische Kosten Regenrückhaltebecken			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		123.178	124.798
- abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. I		-84.829	-82.445
Summe		38.349	42.353
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	38.349	42.353
Aufteilung kalkulatorische Kosten Regenüberlaufbecken			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		352.260	377.655
- abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. I		-154.491	-157.057
Summe		197.769	220.598
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	118.661	132.359
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	79.108	88.239
Aufteilung kalkulatorische Kosten Kläranlagen			
- kalkulatorische Kosten lt. Anl. I		584.749	754.487
- abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. I		-140.630	-156.691
Summe		444.119	597.796
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	399.707	538.016
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	44.412	59.780
Summe Anteil Schmutzwasser		2.717.174	2.937.266
Summe Anteil Niederschlagswasser		1.164.671	1.206.714

Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil

Anlage 3

	2021	2022
SEA aus den Betriebskosten MW-Kanäle		
- Betriebskosten lt. Anl. I	664.840	652.400
- abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. I	-7.620	-7.740
Summe	657.220	644.660
daraus SEA 13,5 %	88.725	87.029
SEA aus den Betriebskosten RW-Kanäle		
- Betriebskosten lt. Anl. I	41.830	44.570
- abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. I	-1.620	-1.650
Summe	40.210	42.920
daraus SEA 27,0 %	10.857	11.588
SEA aus den Betriebskosten Zuleitungssammler		
- Betriebskosten lt. Anl. I	45.990	49.030
- abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. I	-1.790	-1.820
Summe	44.210	47.210
daraus SEA 13,5 %	5.968	6.373
SEA aus den Betriebskosten Regenrückhaltebecken		
- Betriebskosten lt. Anl. I	126.170	132.250
- abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. I	-2.700	-2.750
Summe	123.470	129.500
daraus SEA 27,0 %	33.337	34.965
SEA aus den Betriebskosten Regenüberlaufbecken		
- Betriebskosten lt. Anl. I	280.060	286.140
- abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. I	-2.700	-2.750
Summe	277.360	283.390
daraus SEA 13,5 %	37.444	38.258
SEA aus den Betriebskosten Kläranlagen		
- Betriebskosten lt. Anl. I	1.177.700	1.204.440
- abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. I	-5.700	-5.800
Summe	1.172.000	1.198.640
daraus SEA 1,2 %	14.064	14.384
Summe SEA aus Betriebskosten	190.395	192.597

Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil

Anlage 3

		2021	2022
SEA aus kalkulatorischen Kosten MW-Kanäle			
- Abschreibungen lt. Anl. 8		701.441	702.113
- abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-70.144	-70.211
- abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 8		-31.009	-31.009
- Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 8		361.522	370.583
- abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-36.152	-37.058
Summe		925.658	934.418
daraus SEA	25,0 %	231.415	233.605
SEA aus kalkulatorischen Kosten RW-Kanäle			
- Abschreibungen lt. Anl. 10		95.256	102.596
- abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-9.526	-10.260
- abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 10		-13.227	-16.167
- Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 10		97.753	95.078
- abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-9.775	-9.508
Summe		160.481	161.739
daraus SEA	50,0 %	80.241	80.870
SEA aus kalkulatorischen Kosten Zuleitungssammler			
- Abschreibungen lt. Anl. 12		137.506	121.397
- abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 12		-33.957	-32.819
- Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 12		30.905	27.805
Summe		134.454	116.383
daraus SEA	25,0 %	33.614	29.096
SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenrückhaltebecken			
- Abschreibungen lt. Anl. 13		69.923	71.995
- abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 13		-349	-1.137
- Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 13		62.740	60.260
Summe		132.314	131.118
daraus SEA	50,0 %	66.157	65.559
SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenüberlaufbecken			
- Abschreibungen lt. Anl. 14		219.638	248.258
- abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 14		-5.493	-5.493
- Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 14		156.234	147.737
Summe		370.379	390.502
daraus SEA	25,0 %	92.595	97.626
SEA aus kalkulatorischen Kosten Kläranlagen			
- Abschreibungen lt. Anl. 15		367.392	468.456
- abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 15		-18.500	-17.660
- Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 15		256.006	326.538
Summe		604.898	777.334
daraus SEA	5,0 %	30.245	38.867
Summe SEA aus kalkulatorischen Kosten		534.267	545.623
Summe SEA		724.662	738.220

kalkulatorische Verzinsung

Anlage 4

kalkulatorische Verzinsung	kalk. Zinssatz	3,5 %	2021	2022
Zusammenstellung der Verzinsung				
· Mischwasserkanäle laut Anlage 8			361.522	370.583
· Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9			82.371	82.494
· Regenwasserkanäle laut Anlage 10			97.753	95.078
· modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.) laut Anlage 11			11.669	11.097
· Beiträge Kanalbereich laut Anlage 5			-138.856	-132.425
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich			414.459	426.827
· Zuleitungssammier laut Anlage 12			30.905	27.805
· Regenrückhaltebecken laut Anlage 13			62.740	60.260
· Regenüberlaufbecken laut Anlage 14			156.234	147.737
· Kläranlagen laut Anlage 15			256.006	326.538
· Beiträge Klärbereich laut Anlage 5			-76.410	-69.776
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich			429.475	492.564
Summe kalkulatorische Verzinsung			843.934	919.391
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)			553.315	559.252
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)			505.885	562.340
Summe kalkulatorische Verzinsung (ohne Beiträge)			1.059.200	1.121.592
Prozentuales Verteilungsverhältnis				
· Mischwasserkanäle			65,34 %	66,26 %
· Schmutzwasserkanäle			14,89 %	14,75 %
· Regenwasserkanäle			17,67 %	17,00 %
· modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)			2,10 %	1,99 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)			100,00%	100,00%
· Zuleitungssammler			6,11 %	4,94 %
· Regenrückhaltebecken			12,40 %	10,72 %
· Regenüberlaufbecken			30,88 %	26,27 %
· Kläranlagen			50,61 %	58,07 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)			100,00 %	100,00 %
Verteilung der kalkulatorischen Verzinsung				
· Mischwasserkanäle			270.808	282.816
· Schmutzwasserkanäle			61.713	62.957
· Regenwasserkanäle			73.235	72.561
· modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)			8.703	8.493
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich			414.459	426.827
· Zuleitungssammler			26.241	24.333
· Regenrückhaltebecken			53.255	52.803
· Regenüberlaufbecken			132.622	129.397
· Kläranlagen			217.357	286.031
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich			429.475	492.564
Summe kalkulatorische Verzinsung			843.934	919.391
Kontrollsumme			843.934	919.391
Differenz			0	0

Beiträge

Anlage 5

Beiträge	2020	2021	2022	
Zugänge Beiträge Kanalbereich				
• Kanalbeiträge Pfändle	110.528	0	0	
• Kanalbeiträge Sonstige	29.890	0	0	
• Kanalbeiträge BG GE Gaisbeuren	105.600	0	0	
• Kanalbeiträge BG Hungerberg Michelwinnaden	0	41.160	0	
Summe Zugänge Beiträge Kanalbereich	246.018	41.160	0	
Zugänge Beiträge Klärbereich				
• Klärbeiträge Pfändle	61.226	0	0	
• Klärbeiträge Sonstige	16.681	0	0	
• Klärbeiträge BG GE Gaisbeuren	58.400	0	0	
• Klärbeiträge BG Hungerberg Michelwinnaden	0	22.800	0	
• Klärbeiträge Drei Eichen (privat erschlossen)	0	29.925	0	
Summe Zugänge Beiträge Klärbereich	136.307	52.725	0	
Summe Zugang Beiträge gesamt	382.325	93.885	0	
Kalkulatorische Erlöse				
	2019	2020	2021	2022
Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugänge Beiträge Kanalbereich		246.018	41.160	0
Erhöhung Auflösung	2,0 %	1.230	3.896	617
Veränderung Aufl.-Bestand		-1.782	-1.695	-1.833
Veränderung Aufl.-Bestand aus Zugänge 2019		330	0	0
Auflösung Beiträge Kanalbereich	182.962	182.740	184.941	183.725
Zugänge Beiträge Klärbereich		136.307	52.725	0
Erhöhung Auflösung	2,0 %	682	2.308	791
Veränderung Aufl.-Bestand		-3.151	-6.524	-5.160
Veränderung Aufl.-Bestand aus Zugänge 2019		255	0	0
Auflösung Beiträge Klärbereich	200.322	198.108	193.892	189.523
Auflösung Beiträge			378.833	373.248
Verzinsung Beiträge Kanalbereich				
Zugang Beiträge 31.12.		246.018	41.160	0
Auflösung		-182.740	-184.941	-183.725
Auflösungsrest Beiträge	4.047.808	4.111.086	3.967.305	3.783.580
Zinsbasis			3.967.305	3.783.580
Zins	3,5 %		138.856	132.425
Verzinsung Beiträge Klärbereich				
Zugang Beiträge 31.12.		136.307	52.725	0
Auflösung		-198.108	-193.892	-189.523
Auflösungsrest Beiträge	2.386.099	2.324.298	2.183.131	1.993.608
Zinsbasis			2.183.131	1.993.608
Zins	3,5 %		76.410	69.776
Zins			215.266	202.201

Beiträge

Anlage 5

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses	2021	2022
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		
· Mischwasserkanäle laut Anlage 8	670.432	671.104
· Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9	99.649	106.491
· Regenwasserkanäle laut Anlage 10	82.029	86.429
· modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.) laut Anlage 11	16.336	16.336
Kanalbereich	868.446	880.360
· Zuleitungssammler laut Anlage 12	103.549	88.578
· Regenrückhaltebecken laut Anlage 13	69.574	70.858
· Regenüberlaufbecken laut Anlage 14	214.145	242.765
· Kläranlagen laut Anlage 15	348.892	450.796
Klärbereich	736.160	852.997
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse	1.604.606	1.733.357
Kontrollsumme	1.604.606	1.733.357
Differenz	0	0
Prozentuales Verteilungsverhältnis		
· Mischwasserkanäle	77,20 %	76,23 %
· Schmutzwasserkanäle	11,47 %	12,10 %
· Regenwasserkanäle	9,45 %	9,82 %
· modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)	1,88 %	1,85 %
Kanalbereich	100,00 %	100,00 %
· Zuleitungssammler	14,07 %	10,38 %
· Regenrückhaltebecken	9,45 %	8,31 %
· Regenüberlaufbecken	29,09 %	28,46 %
· Kläranlagen	47,39 %	52,85 %
Klärbereich	100,00 %	100,00 %
Auflösung Beiträge Kanalbereich	184.941	183.725
Auflösung Beiträge Klärbereich	193.892	189.523
Auflösung Beiträge	378.833	373.248
Ermittlung des Verteilungsverhältnisses	2021	2022
Verteilung der Beitragsauflösung		
· Mischwasserkanäle	142.774	140.054
· Schmutzwasserkanäle	21.213	22.231
· Regenwasserkanäle	17.477	18.042
· modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)	3.477	3.398
Kanalbereich	184.941	183.725
· Zuleitungssammler	27.281	19.672
· Regenrückhaltebecken	18.323	15.749
· Regenüberlaufbecken	56.403	53.938
· Kläranlagen	91.885	100.164
Klärbereich	193.892	189.523
Verteilung der Beitragsauflösung	378.833	373.248

Bemessungseinheiten

Anlage 6

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge	2017	2018	2019	Mittelwert
bisherige Schmutzwassermenge	1.049.496 m³	1.108.727 m³	1.087.118 m³	1.081.780 m³
Schmutzwassermenge	1.049.496 m³	1.108.727 m³	1.087.118 m³	1.081.780 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge	2021	2022	2021-2022
erwartete Schmutzwassermenge (Prognose)	1.082.000 m³	1.082.500 m³	2.164.500 m³
Schmutzwassermenge	1.082.000 m³	1.082.500 m³	2.164.500 m³

bebaute und befestigte Fläche

bisherige bebaute und befestigte Fläche	2017	2018	2019	Mittelwert
bisherige Fläche	1.403.770 m²	1.421.115 m²	1.437.802 m²	1.420.896 m²
bebaute und befestigte Fläche	1.403.770 m²	1.421.115 m²	1.437.802 m²	1.420.896 m²

prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	2021	2022	2021-2022
erwartete Fläche	1.440.000 m²	1.442.000 m²	2.882.000 m²
bebaute und befestigte Fläche	1.440.000 m²	1.442.000 m²	2.882.000 m²

Anlagevermögen zum 31.12.2019 Stadt Investitionen

Anlage 7

Investitionen	AHK	AIA	BSW
-120 EDV - Software (anteilig)	6.808	0	0
-200 Grundstücke mit Bauten (ohne Grunderwerb GE Wasserfall und SW)	20.493	0	20.493
-320 Sonderbauwerke PW Entseure	3.927	0	0
-510 Mischwasserkanäle			
abzügl. RÜB Mennisweiler	20.133.913	406.610	6.519.875
abzügl. RÜB im Eschle	-330.214	-8.354	-171.531
-430 Abwasserpumpwerke (812.831 €) anteilig MW-Pumpwerke	-142.766	-3.569	-49.957
-502 Kanalisation Einzelmaßnahmen	437.211	5.144	135.876
-503 Hausanschlüsse (270.101,28 €) davon MW	2.117.400	52.046	1.702.202
-700 Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig)	77.767	1.530	70.790
-720 Geringwertige Wirtschaftsgüter	22.818	1.141	6.778
-721 Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	911	0	0
-730 Fahrzeuge (anteilig)	6.197	87	172
-320 Umgrüfung vorhandene Pumpanlage Nr. 1076	61.770	6.495	37.160
-320 Pumpanlage mit Steuerung Nr. 232	6.382	0	0
Mischwasserkanäle	22.445.552	461.150	6.271.858
-540 Schmutzwasserkanäle			
-400 Maschinen und maschinelle Anlagen (SW-Pumpwerke)	3.526.211	58.092	1.913.484
-430 Abwasserpumpwerke (812.831 €) anteilig SW-Pumpwerke	36.411	680	50.18
-200 Grundstücke mit Bauten (Anteil SW)	375.620	3.896	70.944
-503 Hausanschlüsse (270.101,28 €) davon SW	2.629	0	2.629
-120 EDV - Software (anteilig)	1.11.808	2.167	100.485
-700 Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig)	4.133	0	0
-721 Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	13.854	693	4.115
-730 Fahrzeuge (anteilig)	3.763	0	105
Schmutzwasserkanäle	37.504	3.944	22.562
4.111.933	99.524	2.119.362	
-570 Regenwasserkanäle			
abzügl. Regenwasserkanal Wasserfall mit HA (ohne RW Str.) 30.096,23 € Nr. 2067	3.198.730	79.679	2.296.974
abzügl. Regenwasserkanal Wasserfall (ohne RW Str.) 554.408,36 € Nr. 2029	-10.233	-256	-4.802
-503 Hausanschlüsse (270.101,28 €) davon RW	-188.499	-4.788	-107.479
-120 EDV - Software (anteilig)	78.527	1.171	73.432
-700 Betriebs- und Geschäftsausstattung (anteilig)	1.216	0	0
-721 Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Poolbildung (anteilig)	4.075	204	1.210
-730 Fahrzeuge (anteilig)	1.107	15	31
-320 Umgrüfung bestehende Pumpwassereliminierung Mennisweiler	11.549	160	6.536
Regenwasserkanäle	3.107.503	77.185	2.277.551

Anlagevermögen zum 31.12.2019 Stadt
Investitionen

Anlage 7

Investitionen	AHK	AfA	RBW
- Regenwasserkanal Wasserfall mit HA anteilig (ohne RW Straße) 30.096,23 € Nr. 2067	10.233	256	4.802
- Regenwasserkanal Wasserfall anteilig (ohne RW Straße) 554.408,36 € Nr. 2029	188.499	4.788	107.479
- 350 Retentionsanlagen	444.659	11.292	253.780
modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)	643.291	16.336	366.061
- 501 Zuleitungssammeler	7.755.309	153.030	1.300.442
- 200 Grundstücke mit Bauten Nordammeler	36.568	0	36.568
- 730 Fahrzeuge Anteil ZLS	52.485	4.689	14.981
Zuleitungssammeler	7.844.362	157.719	1.351.991
- 330 Regenrückhaltebecken	393.348	10.122	241.845
- 200 Grundstücke mit Bauten (Retentionsbodenfilter)	56.888	0	56.888
- 290 Technik Drallschieber	84.809	2.824	76.014
- 350 Retentionsbodenfilter GE Wasserfall	332.659	8.283	186.008
- 330 Regenrückhaltebecken	1.052.856	31.367	733.634
- 730 Fahrzeuge (Anteil RRB)	11.439	1.022	3.265
- 320 Retentionsbecken Nr. 2184	499.597	12.490	437.668
Regenrückhaltebecken	2.431.596	66.108	1.737.322
- 200 Grundstücke mit Bauten (RÜB Reute)	28.795	0	28.795
- 200 Grundstücke mit Bauten RÜB Bleiche	17.571	0	17.571
- 200 Grundstücke mit Bauten RÜB	9.792	0	9.792
- 510 RÜB Mannweiler	330.214	8.354	171.631
- 510 RÜB im Eschle	142.766	3.569	49.957
- 730 Fahrzeuge Anteil RÜB	3.364	301	960
- 320 Sonderbauwerke (RÜB)	7.655.835	201.736	4.155.611
abzüglich Umrüstung Pumpanlage (Mischwasserkanäle) Nr. 1076	-4.382	0	0
abzüglich Pumpwerk Einzelseite (Mischwasserkanäle) Nr. 232	-20.935	0	0
abzüglich Retentionsbecken - Nr. 2184	-499.597	-12.490	-437.668
- 230 Gebäude - Betriebsgebäude RÜB	83.303	2.153	74.911
- 502 Kanalisation Einzelmaßnahmen - Drallschieber RÜB	30.733	768	26.124
- 400 Maschinen und maschinelle Anlagen (Anteil RÜB)	614.137	36.904	387.015
Regenüberlaufbecken	8.391.596	241.295	4.482.599
- 120 EDV - Software	28.508	0	0
- 200 Grundstücke mit Bauten KA	165.470	1.634	157.967
- 290 Außenanlagen Kläranlage	52.982	1.625	41.567
- 300 Kläranlagen	634.469	50.081	501.982
- 310 Kläranlagen, Maschinen Klä	11.781.508	191.287	2.043.524
- 400 Maschinen und maschinelle Anlagen	554.585	43.336	250.785
davon Regenüberlaufbecken	626.670	37.657	394.913
- 700 Betriebs- und Geschäftsausstattung	-614.137	-36.904	-387.015
- 720 Geringwertige Wirtschaftsgüter	245.829	8.454	55.101
- 721 Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Fortbildung	4.439	79	309
- 721 Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2008 - Fortbildung	14.055	1.227	4.159
- 230 Gebäude Kläranlage	1.076.231	24.359	1.029.764
davon Regenüberlaufbecken	-85.303	-2.153	-74.911
Kläranlagen	14.687.276	320.682	4.020.145
Summe Investitionen	63.663.109	1.439.999	24.826.889
nachrichtlich			
Anlagen im Bau - Kanalbereich:			
- 0800 Fremdwasserelementation Mannweiler (bleibt AIB)	17.537	0	17.537
- 0821 Kanal am Hofgarten (bleibt AIB)	35.054	0	35.054
- 0823 Kanal Hofringasse (bleibt AIB)	23.458	0	23.458
- 0824 Ballenmoos IV (bleibt AIB)	6.605	0	6.605
- 0838 Kanal Schillerstraße (siehe Anlage 8, Gesamtkosten)	356.130	0	356.130
- 0842 BG Pfandle Schmutzwasserkanal (siehe Anlage 9, Gesamtkosten)	472.648	0	472.648
- 0843 BG Pfandle Regenwasserkanal (siehe Anlage 10, Gesamtkosten)	108.937	0	108.937
- 0850 GG Gaisbeuren Nord (bleibt AIB)	16.748	0	16.748
- 0854 BG Hungerberg (siehe Anlage 9 und 10, Gesamtkosten)	9.970	0	9.970
Anlagen im Bau - Klärbereich:			
- 0844 BG Pfandle - Retention (siehe Anlage 13, Gesamtkosten)	7.231	0	7.231
- 0877 Entschlammung Eisenfurter Weiher (siehe Anlage 8, Gesamtkosten)	543.151	0	543.151
Kontrollsumme Kanalbereich Anlagenachweis Stadt	32.657.383	687.349	14.852.813
Kontrollsumme Klärbereich Anlagenachweis Stadt	32.603.395	752.650	11.371.745
Differenz	0	0	0

Anlagevermögen zum 31.12.2019 Stadt

Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
- 2997 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land Kanalbereich	1.360.916	22.219	435.731
- 2999 Baukostenzuschüsse	1.281.277	30.360	940.666
abzüglich Hausanschlusskostenerlöse	-10.969	-260	-7.256
abzüglich Hausanschlusskostenerlöse	-7.554	-179	-5.702
abzüglich Hausanschlusskostenerlöse	-59.400	-1.408	-53.659
abzüglich Hausanschlusskostenerlöse	-59.400	-1.408	-53.659
abzüglich Hausanschlusskostenerlöse	-356	-8	-255
abzüglich Baukostenzuschüsse (Schmutzwasserkanäle)	-258.388	-6.124	-186.619
abzüglich Baukostenzuschüsse (Regenwasserkanäle)	-516.776	-12.247	-373.238
- 2910 Kapitalzuschüsse (betrifft Mittelurbach Kanalsation)	30.678	0	30.678
- 2910 Kapitalzuschüsse	61.566	0	61.566
- 2999 Investitionszuschüsse Anteil Riedgasse (Klärbereich)	2.094	64	1.299
Mischwasserkanäle	1.823.994	31.009	789.852
- 2999 Baukostenzuschüsse (Schmutzwasserkanäle)	258.388	6.124	186.619
Schmutzwasserkanäle	258.388	6.124	186.619
- 2999 Baukostenzuschüsse (Regenwasserkanäle)	516.776	12.247	373.238
Regenwasserkanäle	516.776	12.247	373.238
- keine Zuweisungen und Zuschüsse	0	0	0
modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)	0	0	0
- 2910 Kapitalzuschüsse Zuleitungssammlier	107.371	0	107.371
- 2997 Zuweisungen und Zuschüsse Klärbereich nach AN	7.803.746	70.091	237.730
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse RRB	-344.969	-356	-421
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse RÜB	-280.395	-8.491	-30.479
abzgl. Zuweisungen und Zuschüsse KA	-1.028.513	-19.937	-68.357
Zuleitungssammlier	6.257.240	41.307	245.844
- 2997 Zuweisungen und Zuschüsse Klärbereich (RRB)	344.969	356	421
Regenrückhaltebecken	344.969	356	421
- 2997 Zuweisungen und Zuschüsse Klärbereich (RÜB)	280.395	8.491	30.479
Regenüberlaufbecken	280.395	8.491	30.479
- 2999 Investitionszuschuss KA Reufe	543	16	289
- 2997 Zuweisungen und Zuschüsse Klärbereich (KA)	1.028.513	19.937	68.357
Kläranlagen	1.029.056	19.953	68.646
Zuschüsse	10.510.818	119.487	1.695.099
- 2998 Kanalbeiträge	9.532.014	179.699	3.927.277
- 2999 Hausanschluss Kostenersatz	356	8	255
- 2999 Hausanschluss Kostenersatz	7.554	179	5.702
- 2999 Hausanschluss Kostenersatz	10.963	260	7.256
- 2999 Hausanschluss Kostenersatz	59.400	1.408	53.659
- 2999 Hausanschluss Kostenersatz	59.400	1.408	53.659
Beiträge Kanalbereich	9.669.687	182.962	4.047.808
- 2998 Klärbeiträge	11.062.913	200.322	2.386.099
Beiträge Klärbereich	11.062.913	200.322	2.386.099
Abwasserbeiträge	20.732.600	383.284	6.433.907
Summe Ertragszuschüsse	31.243.418	502.771	8.129.006
Kontrollsumme Kanalbereich Anlagenachweis Stadt	12.374.121	232.278	5.903.587
Kontrollsumme Klärbereich Anlagenachweis Stadt	18.869.297	270.493	2.625.417
Differenz	0	0	0

Mischwasserkanäle

Anlage 8

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022
Zugänge AHK				
	Afa-Satz			
· 0502 Kanalisation Einzelmaßnahmen - Kanal Robert-Koch-Straße	2,0%	0	0	280.000
· 0502 Kanalisation Einzelmaßnahmen	2,0%	0	100.000	100.000
· 0838 Mischwasserkanal Schillerstraße	2,0%	630.000	0	0
· 0502 Kanalisation Einzelmaßnahmen - Inliner	2,5%	250.000	0	0
· 0502 Kanalisation Einzelmaßnahmen - Inliner	2,5%	0	400.000	400.000
· 0510 Mischwasserkanäle Hasengasse	2,0%	0	0	150.000
· 0842 Erschließung Pfandle MW	2,0%	425.000	0	0
· 0877 Entschlammung Eisenfurter Weiher	10,0%	2.200.000	0	0
Summe Zugänge AHK		3.505.000	500.000	930.000

Zuschüsse		2020	2021	2022
Zugänge Zuschüsse				
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	Ø Afa-Satz				
Zugang AHK			1.055.000	100.000	530.000
Erhöhung Afa	2,0 %		5.275	16.325	4.150
Zugang AHK			250.000	400.000	400.000
Erhöhung Afa	2,5 %		1.563	7.188	10.000
Zugang AHK			2.200.000	0	0
Erhöhung Afa	10,0 %		55.000	165.000	0
Veränderung Afa-Bestand			-12.760	-5.465	-13.478
Veränderung Afa-Bestand aus Zugänge 2019			8.165	0	0
Afa		461.150	518.393	701.441	702.113

Auflösung	Ø Aufl.-Satz				
Zugang Zuschüsse			0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,0 %		0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0
Auflösung Zuschüsse		31.009	31.009	31.009	31.009

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse			670.432	671.104	
---------------------------------------	--	--	----------------	----------------	--

Verzinsung					
Zugang AHK		3.505.000	500.000	930.000	
Afa		-518.393	-701.441	-702.113	
Restbuchwert AHK		8.271.858	11.258.465	11.057.024	11.284.911
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	0	0
Auflösung			-31.009	-31.009	-31.009
Auflösungsrest Zuschüsse		789.852	758.843	727.834	696.825
Zinsbasis			10.329.190	10.588.086	
Zins	3,5 %		341.522	370.583	

Schmutzwasserkanäle

Anlage 9

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022
Zugänge AHK	Afa-Satz			
· 0430 Abwasserpumpwerke	2,5%	0	100.000	100.000
· 0503 Hausanschlüsse - Anteil SW	2,0%	0	10.000	10.000
· 0842 Erschließung Pfandle - SW	2,0%	200.000	0	0
· 0854 Erschließung Hungerberg - SW	2,0%	0	305.000	0
· Erschließung Am Waldbauernweg - SW	2,0%	0	213.500	0
Summe Zugänge AHK		200.000	628.500	110.000

Zuschüsse		2020	2021	2022
Zugänge Zuschüsse				
· Kostenersatz Dritter Erschließung Am Waldbauernweg - Anteil SW		0	213.500	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	213.500	0

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	Ø Afa-Satz				
Zugang AHK			200.000	528.500	10.000
Erhöhung Afa	2,0 %		1.000	5.643	7.978
Zugang AHK			0	100.000	100.000
Erhöhung Afa	2,5 %		0	625	2.500
Veränderung Afa-Bestand			-445	-182	-433
Veränderung Afa-Bestand aus Zugänge 2019			676	0	0
Afa		99.524	100.755	106.841	116.886

Auflösung	Ø Aufl.-Satz				
Zugang Zuschüsse			0	213.500	0
Erhöhung Auflösung	2,0 %		0	1.068	3.203
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0
Auflösung Zuschüsse		6.124	6.124	7.192	10.395

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse			99.649	106.491	
---------------------------------------	--	--	---------------	----------------	--

Verzinsung					
Zugang AHK			200.000	628.500	110.000
Afa			-100.755	-106.841	-116.886
Restbuchwert AHK		2.119.362	2.218.607	2.740.266	2.733.380
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	213.500	0
Auflösung			-6.124	-7.192	-10.395
Auflösungsrest Zuschüsse		186.619	180.495	386.803	376.408
Zinsbasis				2.353.463	2.356.972
Zins	3,5 %			82.371	82.494

Regenwasserkanäle

Anlage 10

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022	
Zugänge AHK					
- 0503 Hausanschlüsse - Anteil RW	2,0%	0	10.000	10.000	
- 0843 Erschließung Pfandle - RW	2,0%	750.000	0	0	
- 0854 Erschließung Hungerberg - RW	2,0%	0	280.000	0	
- Erschließung Am Waldbauernweg - RW	2,0%	0	196.000	0	
Summe Zugänge AHK		750.000	486.000	10.000	
Zuschüsse					
Zugänge Zuschüsse					
- Kostenersatz Dritter Erschließung Am Waldbauernweg - Anteil RW		0	196.000	0	
Summe Zugänge Zuschüsse		0	196.000	0	
Kalkulatorische Kosten					
		2019	2020	2021	2022
Abschreibung		Ø AfA-Satz			
Zugang AHK			750.000	486.000	10.000
Erhöhung AfA	2,0 %		3.750	13.680	7.340
Veränderung AfA-Bestand			0	0	0
Veränderung AfA-Bestand aus Zugänge 2019			641	0	0
AfA		77.185	81.576	95.256	102.596
Auflösung		Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse			0	196.000	0
Erhöhung Auflösung	2,0 %		0	980	2.940
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0
Auflösung Zuschüsse		12.247	12.247	13.227	16.167
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse				82.029	86.429
Verzinsung					
Zugang AHK			750.000	486.000	10.000
AfA			-81.576	-95.256	-102.596
Restbuchwert AHK		2.277.551	2.945.975	3.336.719	3.244.123
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	196.000	0
Auflösung			-12.247	-13.227	-16.167
Auflösungsrest Zuschüsse		373.238	360.991	543.764	527.597
Zinsbasis				2.792.955	2.716.526
Zins	3,5 %			97.753	95.078

modifizierte Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (ohne RW Str.)

Anlage 11

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
Zugänge AHK			
- sind im Berechnungszeitraum keine geplant	0	0	0
Summe Zugänge AHK	0	0	0

Zuschüsse	2020	2021	2022
Zugänge Zuschüsse			
- werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022
Abschreibung Ø AfA-Satz				
Zugang AHK		0	0	0
Erhöhung AfA 2,0 %		0	0	0
Veränderung AfA-Bestand		0	0	0
Veränderung AfA-Bestand aus Zugänge 2019		0	0	0
AfA	16.336	16.336	16.336	16.336

Auflösung Ø Aufl.-Satz				
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung 2,0 %		0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		0	0	0
Auflösung Zuschüsse	0	0	0	0

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		16.336	16.336	
---------------------------------------	--	---------------	---------------	--

Verzinsung				
Zugang AHK		0	0	0
AfA		-16.336	-16.336	-16.336
Restbuchwert AHK	366.061	349.725	333.389	317.053
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	0	0
Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	0	0	0	0
Zinsbasis			333.389	317.053
Zins 3,5 %			11.669	11.097

Zuleitungssammler

Anlage 12

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
Zugänge AHK			
- keine Zugänge im Berechnungszeitraum erwartet	0	0	0
Zugänge	0	0	0
Summe Zugänge AHK	0	0	0

Zuschüsse	2020	2021	2022
Zugänge Zuschüsse			
- werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022
Abschreibung				
Ø AfA-Satz				
Zugang AHK		0	0	0
Erhöhung AfA 2,0 %		0	0	0
Veränderung AfA-Bestand		-30	-20.183	-16.109
Veränderung AfA-Bestand aus Zugänge 2019		0	0	0
AfA	157.719	157.689	137.506	121.397

Auflösung				
Ø Aufl.-Satz				
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung 2,0 %		0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		-3.219	-4.131	-1.138
Auflösung Zuschüsse	41.307	38.088	33.957	32.819

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		103.549	88.578	
---------------------------------------	--	----------------	---------------	--

Verzinsung				
Zugang AHK		0	0	0
AfA		-157.689	-137.506	-121.397
Restbuchwert AHK	1.351.991	1.194.302	1.056.796	935.399
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	0	0
Auflösung		-38.088	-33.957	-32.819
Auflösungsrest Zuschüsse	245.844	207.756	173.799	140.980
Zinsbasis			882.997	794.419
Zins 3,5 %			30.905	27.805

Regenrückhaltebecken

Anlage 13

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022
Zugänge AHK	Afa-Satz			
· 0200 Grundstück Retentionsbecken Pfandle	0,0%	1.786	0	0
· 00844 Erschließung Pfandle - Retention	2,5%	125.000	0	0
· 00854 Erschließung Hungerberg - Retention	2,5%	0	65.000	0
· Erschließung Am Waldbauernweg - Retention	2,5%	0	45.500	0
Summe Zugänge AHK		126.786	110.500	0

Zuschüsse	2020	2021	2022
Zugänge Zuschüsse			
· Kostenersatz Dritter Erschließung Am Waldbauernweg - Anteil Retention	0	45.500	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	45.500	0

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022
Abschreibung	Ø Afa-Satz			
Zugang AHK		125.000	110.500	0
Erhöhung Afa	2,5 %	781	3.034	2.072
Zugang AHK		1.786	0	0
Erhöhung Afa	0,0 %	0	0	0
Veränderung Afa-Bestand		0	0	0
Veränderung Afa-Bestand aus Zugänge 2019		0	0	0
Afa	66.108	66.889	69.923	71.995

Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse		0	45.500	0
Erhöhung Auflösung	2,5 %	0	284	853
Veränderung Aufl.-Bestand		0	-291	-65
Auflösung Zuschüsse	356	356	349	1.137

Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse		69.574	70.858
---------------------------------------	--	---------------	---------------

Verzinsung				
Zugang AHK		126.786	110.500	0
Afa		-66.889	-69.923	-71.995
Restbuchwert AHK	1.737.322	1.797.219	1.837.796	1.765.801
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	45.500	0
Auflösung		-356	-349	-1.137
Auflösungsrest Zuschüsse	421	65	45.216	44.079
Zinsbasis			1.792.580	1.721.722
Zins	3,5 %		62.740	60.260

Regenüberlaufbecken

Anlage 14

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022
Zugänge AHK	AfA-Satz			
• Rechen RÜB Riedmühle	8,3%	0	460.000	0
Summe Zugänge AHK		0	460.000	0

Zuschüsse		2020	2021	2022
Zugänge Zuschüsse				
• werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	Ø AfA-Satz				
Zugang AHK			0	460.000	0
Erhöhung AfA	8,3 %		0	9.545	28.635
Veränderung AfA-Bestand			-246	-31.758	-15
Veränderung AfA-Bestand aus Zugänge 2019			802	0	0
AfA		241.295	241.851	219.638	248.258

Auflösung	Ø Aufl.-Satz				
Zugang Zuschüsse			0	0	0
Erhöhung Auflösung	8,3 %		0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			-791	-2.207	0
Auflösung Zuschüsse		8.491	7.700	5.493	5.493

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse			214.145	242.765	
---------------------------------------	--	--	----------------	----------------	--

Verzinsung					
Zugang AHK			0	460.000	0
AfA			-241.851	-219.638	-248.258
Restbuchwert AHK		4.482.599	4.240.748	4.481.110	4.232.852
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	0	0
Auflösung			-7.700	-5.493	-5.493
Auflösungsrest Zuschüsse		30.479	22.779	17.286	11.793
Zinsbasis				4.463.824	4.221.059
Zins	3,5 %			156.234	147.737

Kläranlagen

Anlage 15

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022	
Zugänge AHK					
	Afa-Satz				
- 0200 Neubau Gebäude Schlammmentwässerung	2,0%	0	750.000	0	
- 0200 Verwaltungsgebäude Kläranlage	4,0%	0	150.000	0	
Erweiterung Kläranlage Bad Waldsee					
- 0300 Erw. Biologie (Belebungsab.) BA 1a und BA 1b - Baulicher Teil	2,9%	0	0	1.325.000	
- 0300 Erw. Biologie (Belebungsab.) BA 1a und BA 1b - Technik	8,3%	0	0	1.060.000	
- 0300 Neubau Zwischenhebewerk, BA 4 - Baulicher Teil	2,9%	0	450.000	0	
- 0300 Neubau Zwischenhebewerk, BA 4 - Technischer Teil	4,7%	0	375.000	0	
- 0300 Sanierung/Neubau Sand- und Fettfang, BA 5, Baulicher Teil	2,9%	0	520.000	0	
- 0300 Sanierung/Neubau Sand- und Fettfang, BA 5, Technischer Teil	10,0%	0	430.000	0	
- 0310 Klärtechnik, Maschinen KA, Messtechnik - Amtax SC	10,0%	11.842	0	0	
- 0310 Klärtechnik, Maschinen KA, EMSR-Technik	5,0%	90.000	0	0	
- 0320 Sonderbauwerke - Technikgebäude	2,0%	50.000	50.000	50.000	
- 0400 Maschinen und maschinelle Anlagen	10,0%	0	20.000	20.000	
- 0885 Überschlussschlammmentwässerungsanlage - Bautechnik	2,9%	750.000	0	0	
- 0885 Überschlussschlammmentwässerungsanlage - Techn. Anlage	4,5%	0	300.000	0	
- 700 Betriebs- und Geschäftsausstattung (800 € <)	20,0%	0	10.000	10.000	
- 700 Betriebs- und Geschäftsausstattung (800 € <)	6,7%	44.447	0	0	
- 720/721 Geringwertige Wirtschaftsgüter (250 €-800 €)	20,0%	0	1.000	1.000	
- 720/721 Geringwertige Wirtschaftsgüter (250 €-800 €)	10,0%	1.171	0	0	
Summe Zugänge AHK		947.462	3.056.000	2.466.000	
Zuschüsse					
		2020	2021	2022	
Zugänge Zuschüsse					
- werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0	
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0	
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0	
Kalkulatorische Kosten					
		2019	2020	2021	2022
Abschreibung					
	Ø Afa-Satz				
Zugang AHK		50.000	800.000	50.000	
Erhöhung Afa	2,0 %	250	4.750	12.250	
Zugang AHK		750.000	970.000	1.325.000	
Erhöhung Afa	2,9 %	5.438	23.345	30.704	
Zugang AHK		0	150.000	0	
Erhöhung Afa	4,0 %	0	1.500	4.500	
Zugang AHK		0	300.000	0	
Erhöhung Afa	4,5 %	0	3.375	10.125	
Zugang AHK		90.000	0	0	
Erhöhung Afa	5,0 %	1.125	3.375	0	
Zugang AHK		44.449	375.000	0	
Erhöhung Afa	6,7 %	745	8.513	18.544	
Zugang AHK		0	0	1.060.000	
Erhöhung Afa	8,3 %	0	0	21.995	
Zugang AHK		13.013	450.000	20.000	
Erhöhung Afa	10,0 %	325	12.226	34.200	
Zugang AHK		0	1.000	11.000	
Erhöhung Afa	20,0 %	0	550	2.200	
Veränderung Afa-Bestand		-24.174	-1.814	-33.804	
Veränderung Afa-Bestand aus Zugänge 2019		7.179	0	0	
Afa		320.682	311.570	347.392	468.456
Auflösung					
Zugang Zuschüsse		0	0	0	
Erhöhung Auflösung		0	0	0	
Veränderung Aufl.-Bestand		0	-1.453	-840	
Auflösung Zuschüsse		19.953	19.953	18.500	17.660
Afa abzgl. Auflösung Zuschüsse				348.892	450.796
Verzinsung					
Zugang AHK		947.462	3.056.000	2.466.000	
Afa		-311.570	-347.392	-468.456	
Restbuchwert AHK		4.020.145	4.654.037	7.344.645	9.342.189
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	0	0	
Auflösung		-19.953	-18.500	-17.660	
Auflösungswert Zuschüsse		69.648	48.693	30.193	12.833
Zinsbasis				7.314.452	9.329.656
Zins	3,5 %			256.006	326.538

Anlage 3

**Änderungssatzung
zum 01.01.2021**

STADT BAD WALDSEE

Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2005

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 23. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 24. Oktober 2005 beschlossen:

Artikel 1: Satzungsänderung

Die nachfolgenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser	2,36 €
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche	0,78 €
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser	2,36 €
(4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden m ³ Schlamm	
aus Mehrkammerausfallgruben	28,40 €
aus Mehrkammerabsetzgruben	42,60 €

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Kosten der Abfuhr werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser:

bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

bei wöchentlicher Leerung 1,42 €

bei monatlicher Leerung 2,41 €

bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall 2,84 €

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Kosten der Abfuhr werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Vorauszahlungen

(1) erhält folgende Fassung:

Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum folgenden Vorauszahlungszeitpunkt.

(2) erhält folgende Fassung:

Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 42a) bzw. ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

§ 45 Fälligkeit

(2) Erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bad Waldsee, den 23.11.2020

Henne , Bürgermeister

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	23.11.2020
Umsatzsteuer - Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des § 2 b Umsatzsteuer- gesetz (UStG)			

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat:

1. nimmt die Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022 zur Kenntnis.
2. stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden.
3. beschließt, keinen Widerruf gegenüber dem Finanzamt zu melden.

II. zu beraten ist

über die Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022.

III. zum Sachverhalt:

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 21.11.2016 über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG informiert. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, die alte/bisherige Rechtslage nach § 2 Abs.3 UStG bis 31.12.2020 beizubehalten und für die gesamte juristische Person des öffentlichen Rechts (Stadt Bad Waldsee, Organschaft) eine Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt Ravensburg abzugeben.

Der zum 1. Januar 2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hatte der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt.

Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Somit wird nach § 27 Absatz 22 folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen

weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.

Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts, die einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend.

Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist nicht notwendig, um von der Verlängerung Gebrauch zu machen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit bis 2020 nachträglich und ab 2021 im Voraus auf neues Recht umzusteigen.

IV. weitere Überlegungen:

Bereits seit längerem wurde gefordert, die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG zu verlängern, um mehr Zeit zu erhalten, die Fülle bislang ungeklärter Sachverhalte und unbestimmter Rechtsbegriffe zu klären und somit den § 2b UStG rechtssicher umsetzen zu können.

Dieser Forderung ist der Gesetzgeber nun nach vorheriger Absprache mit der EU-Kommission nachgekommen und hat die Übergangsfrist um zwei Jahre verlängert.

Die Ausübung des Wahlrechts und damit frühere Anwendung der neuen Rechtslage führt in aller Regel zu einem höheren Bürokratieaufwand und zieht somit ggf. höhere Kosten mit sich.

Vorteilhaft ist die Anwendung nur, sofern sich größere Vorsteuerpotentiale ergeben.

Diese Potentiale entstehen regelmäßig durch die Ausweitung der steuerpflichtigen Bereiche im Rahmen der Neuregelungen, beispielsweise bei Vermietungsleistungen, die bisher als Vermögensverwaltung und damit nicht unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG i.V.m. § 2 Abs. 3 UStG (a.F.) eingestuft wurden. Sofern in ebenjenen Bereichen nun eine Steuerpflicht entsteht, besteht auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für laufende Aufwendungen und in manchen Fällen die Möglichkeit im Rahmen einer Vorsteuerkorrektur (§ 15a UStG) die Vorsteuer aus zurückliegenden Investitionen und Sanierungen abzuziehen.

Die genannten Vorsteuerpotentiale sind hierbei jedoch nach derzeitiger Prüfung in der Finanzplanung der Stadt Bad Waldsee bis 2024 nur in geringem Maße vorhanden und werden durch die Aufwendungen aus einer frühzeitigen Anwendung des § 2b UStG überschattet. Entsprechend wird empfohlen, die bisherige Rechtslage weiter beizubehalten.

Sollte sich die steuerliche Lage bei einer regelmäßigen Überprüfung ändern, besteht die Möglichkeit des einmaligen Widerrufs.

Bad Waldsee, 10.11.2020

gez. Ludy